

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Evaluation REG

Schlussbericht
2. Juli 2015

Erarbeitet durch

econcept AG, Gerechtigkeitsgasse 20, CH-8002 Zürich
www.econcept.ch / + 41 44 286 75 75

Autoren/innen

Laura Inderbitzi, MA in Politikwissenschaften, Politologin
Simon Bock, MA UZH in Politikwissenschaft
Anja Martina Binder, MLaw, LL.M., Juristin
Sarah Neukomm, lic. phil. I, Politologin
Barbara Haering, Dr. sc. nat. ETH, Dr. h. c. rer. pol.
Annelies Karlegger, Mag.a rer.nat, Psychologin, BA in Soziologie

Dateiname: 1592_be_evaluation_reg_schlube_02072015.docx

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Hintergrund und Evaluationsauftrag	1
1.2	Gegenstand und Zweck der Evaluation	2
1.3	Wirkungsmodell und detaillierte Evaluationsfragestellungen	3
1.4	Methodisches Vorgehen	5
2	Analyse des Inputs	9
2.1	Strategische Vorgaben	9
2.2	Ressourceneinsatz	9
2.3	Folgerungen zum Input	12
3	Analyse der Implementierung	13
3.1	Organisation und Zusammenarbeit	13
3.2	Prozesse im Hinblick auf die Registereintragung	17
3.3	Zweckmässigkeit und interne Kohärenz des Regelwerks	23
3.4	Folgerungen zur Implementierung	27
4	Analyse der Leistungen	29
4.1	Mengengerüst zu den Registern und Registereintragungsverfahren	29
4.2	Qualität der Registereintragungsverfahren	32
4.3	Folgerungen zur Qualität der Registrierungsverfahren	41
5	Analyse der Wirkungen auf Stufe der Zielgruppe	43
5.1	Berufliche Akzeptanz der Fachleute	43
5.2	Förderung des beruflichen Aufstiegs	44
5.3	Förderung der Weiterbildung	47
5.4	Kosten und Nutzen einer Registereintragung	48
5.5	Alternative Anerkennungs- und Marketingverfahren	49
5.6	Folgerungen zu den Wirkungen des REG bei den Zielgruppen	50
6	Analyse der Wirkungen auf Stufe der Gesellschaft	52
6.1	Bekanntheit des REG und seiner Tätigkeiten	52
6.2	Anerkennung der Berufe im In- und Ausland	53
6.3	Transparenz bzgl. beruflicher Qualifikation am Markt	55
6.4	Transparenz und Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems	56
6.5	Folgerungen zu den Wirkungen des REG auf gesellschaftlicher Ebene	57
7	Synthese und Schlussfolgerungen	58
7.1	Synthese zu den übergeordneten Evaluationsfragestellungen	58
7.2	Schlussfolgerungen	59

	Anhang	64
A-1	Leitfaden explorative Interviews	64
A-2	Leitfaden telefonische Gespräche	66
A-3	Fragebogen Online-Befragung	68
A-4	Beobachtungsbogen «Go-Alongs»	72
A-5	Go-Along: Resultate der Eingangsprüfung der Dossiers	73

1 Einleitung

1.1 Hintergrund und Evaluationsauftrag

Die «Stiftung der Schweizerischen Register der Fachleute in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Architektur und der Umwelt» (Stiftung REG «REG») wurde 1952 vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verband (SIA) und dem damaligen Schweizerischen Technischen Verband (heute STV Swiss Engineering) gegründet. Die Stiftung REG führt ein nach Fachrichtungen gegliedertes Register der Ingenieure, Architekten und Techniker. Zu Beginn ihrer Tätigkeit lag der Fokus der Stiftung insbesondere auf der Anerkennung dieser Berufe und beim entsprechenden Titelschutz. Das REG bietet eine Grundlage, um die Vergleichbarkeit und Anerkennung der Berufsqualifikationen von schweizerischen Fachleuten weltweit zu garantieren.

Diesbezüglich schloss das ehemalige Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (heute Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBI) am 24. März 1983 mit der Stiftung REG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab und anerkannte die Stiftung gestützt auf Art. 50 Absatz 3 aBBG als Institution zur Förderung des beruflichen Aufstiegs.¹ Die Statuten der Stiftung REG wie auch das Reglement für die Eintragung in das Register und die Streichung wurden am 28. Juni 1983 vom Departement genehmigt und auf den 1. Juli 1983 in Kraft gesetzt.

Heute bildet Artikel 35 Berufsbildungsgesetz (BBG) die Grundlage für die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich der Stiftung REG.² Mit dem Führen des Registers soll die Stiftung REG den beruflichen Aufstieg von Autodidakten sowie anderer Fachleute der technischen und baukünstlerischen Berufe ermöglichen und die Weiterbildung nach dem Studium fördern. Das REG ist die einzige Institution, die landesweit ein Register der Berufsleute und deren Qualifikationen führt, das öffentlich anerkannt ist.

Auf Antrag von SIA und STV Swiss Engineering begann sich die Stiftung REG ab 2004 neu zu orientieren. Die Stiftung wurde angewiesen, klare Regeln der Berufsbefähigung zu schaffen, um Transparenz im Markt zu erzielen. Damit wurde die Anpassung des REG an neue Entwicklungen in Europa und weltweit betreffend der Qualifikationen zur Ausübung der Berufe von Ingenieure/innen und Architekten/innen angestrebt. Im Rahmen der Neuorientierung ergriff die Stiftung REG u.a. folgende Massnahmen:³

- *Geschäftsstelle*: Die Geschäftsstelle (2.3 Vollstellen) wurde reorganisiert, von Zürich nach Bern verlegt und mit neuen EDV Mitteln ausgestattet.

¹ Die Förderung des beruflichen Aufstiegs bildete bereits gemäss der ursprünglichen Stiftungsurkunde zentralen Stiftungszweck. Das Verständnis der Förderung des beruflichen Aufstiegs hat sich seither stark gewandelt.

² «Der Bund kann Organisationen fördern, die andere Qualifikationsverfahren entwickeln oder anbieten»; vgl. dazu Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2000 zum Berufsbildungsgesetz, BBI

³ Informationen aus den Ausschreibungsunterlagen sowie aus der Ansprache des Stiftungsratspräsidenten anlässlich der Jahresversammlung 2012.

- *Regelwerk*: Das Regelwerk des REG (Statuten und Reglemente) wurde erneuert und spezifische Weisungen für (fast) alle Register aufgestellt. Damit richtete sich das REG auf die neuen Gegebenheiten nach Einführung der Bologna-Reform aus.
- *IT*: Die Register wurden auf eine moderne Database übertragen und ein neues Internet-Portal wurde eröffnet
- *Finanzierung*: Ein neues Finanzierungsmodell wurde eingeführt und die Berufsverbände entlastet. Das REG wird neu primär über jährliche Beiträge der eingetragenen Fachleute und über Prüfungsgebühren finanziert.

Parallel dazu führte die Stiftung Verhandlungen mit dem Bund im Hinblick auf eine Erneuerung des Kooperationsvertrags. Da auch von Seiten des Bundes Interesse an einer weiteren Zusammenarbeit mit dem REG bestand, wurde Ende März 2014 ein neuer, vom beidseitig kündbarer Rahmenvertrag mit dem REG abgeschlossen. Dieser neue Vertrag ersetzte ab 1. Januar 2015 den öffentlich-rechtlichen Vertrag von 1983.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wird vom REG im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen mit Expertenwissen zu den Vergleichen der Lehrinhalte ausländischer Diplome mit den schweizerischen Abschlüssen unterstützt. Die zweite Leistung der Stiftung REG betrifft die Förderung des beruflichen Aufstiegs durch zweckmässige Qualifikationsverfahren und das Führen der entsprechenden Register.

Mit der Ausarbeitung und Unterzeichnung des Rahmenvertrags erklärte sich das SBFI grundsätzlich zu einer weiteren Unterstützung des REG bereit. Gleichzeitig sollten jedoch die Zielerreichung des REG im Zusammenhang mit den Registern sowie insbesondere die Qualität der Eintragungsverfahren evaluiert werden. Mit der Durchführung der Evaluation, die zwischen Herbst 2014 und Mai 2015 stattfand und den Zeitraum 2013 und 2014 in den Blick nahm, wurde das private Forschungs- und Beratungsbüro econcept AG beauftragt. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Evaluation zusammen.

1.2 Gegenstand und Zweck der Evaluation

Evaluationsgegenstand bildeten die Register zur Förderung des beruflichen Aufstiegs und der Weiterbildung und insbesondere die Registereintragungsverfahren. Zweck der Evaluation war es, aufzuzeigen, inwiefern das Regelwerk sowie die Verfahren des REG die in Artikel 2 der Stiftungsstatuten REG und dabei insbesondere in Ziffer 2, Artikel 2 der Stiftungsstatuten gesetzten Ziele erfüllen.

Artikel 2 umschreibt den Zweck der Stiftung wie folgt:

¹*Die Stiftung der Schweizerischen Register der Fachleute in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Architektur und der Umwelt (Stiftung REG) führt die Register für das Verzeichnis der Fachleute aus den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur und Technik sowie aus denjenigen, die mit diesen verwandt sind.*

²Sie ermöglicht den beruflichen Aufstieg der Fachleute der technischen und der baukünstlerischen Berufe sowie der Autodidakten und fördert die Weiterbildung.

³Die Stiftung kann ferner Aufgaben im Bereich der Information in den von ihr betreuten Fachrichtungen auf nationaler sowie internationaler Ebene wahrnehmen.

⁴Die Stiftung stützt sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere auf die Stiftungsurkunde und den mit dem Bund geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Anerkennung der Stiftung REG.

Im Zentrum standen folgende übergeordneten Evaluationsfragestellungen:

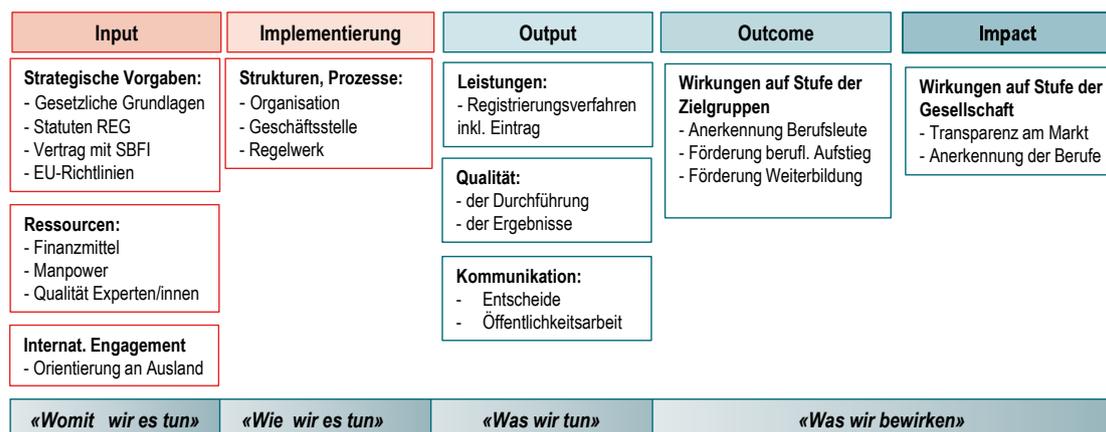
- Inwiefern erreicht das REG die Ziele gemäss Ziff. 2, Art. 2 der Stiftungsstatuten mit dem bestehenden Regelwerk?
- Inwiefern erreicht das REG die Ziele gemäss Ziff. 2, Art. 2 der Stiftungsstatuten mit den aktuellen Verfahren bzgl. der Registrierung?

Neben einer Beurteilung der Zielerreichung, des Regelwerks und der Registereintragungsverfahren sollten auch Verbesserungsmöglichkeiten in den Bereichen Organisation, Ressourcen, Regelwerk und Umsetzung der Verfahren identifiziert werden. Die Evaluation hatte damit sowohl summative, als auch formative Zwecke zu erfüllen.

1.3 Wirkungsmodell und detaillierte Evaluationsfragestellungen

Als Grundlage der Evaluation diene nachfolgendes Wirkungsmodell⁴:

Wirkungsmodell Stiftung REG



econcept

Figur 1: Wirkungsmodell der Stiftung REG

Nachstehende Tabelle präsentiert die detaillierten Evaluationsfragestellungen, deren Beantwortung dazu dienen sollte, in der Synthese die übergeordneten Evaluationsfragestellungen zu beantworten. Ebenfalls aufgeführt sind die Kriterien, welche zur Beantwortung

⁴ Das Wirkungsmodell lehnt sich an die Definitionen der Evaluationswissenschaft und insbesondere an die Konzeption gemäss «Kursbuch Wirkung» (Phineo/Stiftung Bertelsmann) an.

tung der detaillierten Evaluationsfragestellungen beigezogen wurden, sowie die Benchmarks, welche als Bewertungsmassstab zugrunde gelegt wurden.

Evaluationsfragestellungen		Kriterien	Benchmark
1 Stufe Input			
1.1	Inwiefern definieren die Statuten einen eindeutigen Rahmen für das REG?	Einschätzung der Befragten	Skala ⁵
		Einschätzung gemäss juristischer Expertise	90%
1.2	Inwiefern definieren die Statuten einen zweckmässigen Rahmen für das REG?	Einschätzung der Befragten	Skala
		Einschätzung gemäss juristischer Expertise	90%
1.3	Inwiefern erlauben die Ressourcen des REG die angestrebte Qualität der Eintragungsverfahren?	Einschätzung der Befragten	Skala
		Einschätzung der Evaluatoren/innen aufgrund Go-Alongs	Skala
1.4	Inwiefern entspricht die Qualität der Experten/innen den Anforderungen der Prüfungsverfahren?	Einschätzung der Befragten	Skala
		Einschätzung der Evaluatoren/innen aufgrund Go-Alongs	Skala
2 Stufe Implementierung			
2.1	Inwiefern sind die Reglemente des REG eindeutig definiert?	Einschätzung der Befragten	Skala
		Einschätzung gemäss juristischer Expertise	90%
2.2	Inwiefern sind die Reglemente des REG zweckmässig definiert?	Einschätzung der Befragten	Skala
		Einschätzung gemäss juristischer Expertise	90%
2.3	Inwiefern entsprechen die Reglemente den statutarischen Zielen des REG?	Einschätzung gemäss juristischer Expertise	100%
2.4	Inwiefern entsprechen die Reglemente den heutigen Anforderungen an verfahrensrechtliche Grundsätze?	Einschätzung gemäss juristischer Expertise	100%
3 Stufe Output			
3.1	Wie viele Registrierungsverfahren zu welchen Registern werden mit welchen Abläufen, Fristen und Ressourcen abgewickelt?	Statistiken, Hinweise aufgrund Go-Alongs	-
3.2	Inwiefern werden die Registrierungsverfahren zweckmässig im Einklang mit den verfahrensrechtl. Grundsätzen geführt?	Einschätzung gemäss juristischer Expertise	90%
3.3	Entsprechen die Registrierungsverfahren, insbesondere die Prüfverfahren dem «State of the Art»?	Einschätzung der Befragten	Skala
		Einschätzung gemäss juristischer Expertise	90%
		Einschätzung der Evaluatoren/innen aufgrund Go-Alongs	Skala
3.4	Inwiefern sind die Registrierungsverfahren geeignet, die Fachkompetenzen zu überprüfen?	Einschätzung der Befragten	Skala
		Einschätzung der Evaluatoren/innen aufgrund Go-Alongs	Skala
3.5	Inwiefern entsprechen die Registrierungsverfahren der geforderten Kundenorientierung?	Einschätzung der Befragten	Skala
3.6	Inwiefern sind die Registrierungsverfahren zweckmässig und effizient ausgestaltet?	Einschätzung der Befragten	Skala
		Einschätzung der Evaluatoren/innen aufgrund Go-Alongs	Skala
		Einhalten Budget	90%

⁵ Ausmass des Zutreffens gemäss Skala.

Evaluationsfragestellungen		Kriterien	Benchmark
4 Stufe Outcome			
4.1	Inwiefern erkennen Berufsleute eine Wirkung des REG für ihre berufliche Akzeptanz? Ist die Eintragung in Bewerbungs- und Auftragsverfahren relevant?	Einschätzung der Befragten	Skala
4.2	Inwiefern erkennen Berufsleute eine Wirkung des REG für ihre berufliche Förderung? Ist die Registrierung lohn- oder beförderungsrelevant? Ist die Registrierung in Bewerbungs- und Auftragsverfahren relevant?	Einschätzung der Befragten	Skala
4.3	Inwiefern erkennen Berufsleute eine Wirkung des REG mit Blick auf Weiterbildungen?	Einschätzung der Befragten	Skala
4.4	Wie schätzen die Berufsleute das Kosten/Nutzen-Verhältnis der Registrierung ein?	Einschätzung der Befragten	Skala
4.5	Welche alternativen Anerkennungs- und Marketingverfahren stehen Berufsleuten zur Verfügung? Und wie werden sie genutzt?	Informationen aus Befragungen	-
5 Stufe Impact			
5.1	Inwiefern ist eine Wirkung des REG zur Anerkennung der registrierten Berufe am Markt zu erkennen?	Einschätzung der Befragten	Skala
5.2	Inwiefern ist eine Wirkung des REG zur Transparenz bzgl. beruflicher Qualifikationen am Markt zu erkennen?	Einschätzung der Befragten	Skala
5.3	Inwiefern entspricht das REG insgesamt der geforderten Kundenorientierung?	Einschätzung der Befragten	Skala
5.4	Inwiefern können Hinweise zum Kosten-/Nutzen-Verhältnis des REG insgesamt abgeleitet werden?	Einschätzung der Befragten	Skala

Tabelle 1: Detaillierte Evaluationsfragestellungen, Überprüfungskriterien und Benchmarks

1.4 Methodisches Vorgehen

Für die Beantwortung der Fragestellungen wurden, wie schon in Tabelle 1 ersichtlich, verschiedene Erhebungsmethoden eingesetzt, wobei einerseits Dokumente und Statistiken ausgewertet wurden, andererseits (subjektive) Beurteilungen von Verantwortlichen seitens der Stiftung REG und des SBFI, Vertreter/innen von Trägerinstitutionen und von Registrierten eingeholt wurden. Folgende Methoden gelangten zum Einsatz:

Persönliche explorative Interviews

In der Startphase der Evaluation wurden vier persönliche, explorative Gespräche durchgeführt. Ziel dieser Gespräche war es, den Evaluationsgegenstand und die wesentlichen Charakteristika der aktuellen Tätigkeiten des REG in ihren Grundzügen zu erfassen. Befragt wurden der Präsident des Direktionskomitees und der Direktor des REG, der Vertreter des Bundes am SBFI sowie die für REG-Rekurse zuständige Mitarbeiterin am SBFI. Die explorativen Gespräche erfolgten aufgrund eines halb-strukturierten Leitfadens (vgl. Anhang A-1).

Dokumenten- und Sekundärdatenanalyse

Eine Analyse wichtiger Dokumente lieferte Grundlageninformationen zum REG und zu den Registern. Beleuchtet wurden anhand der Dokumente insbesondere die Organisationsstrukturen des REG, finanzielle und personelle Ressourcen, Vorgaben und Abläufe im Rahmen der Registrierungsverfahren und die Zusammensetzung der einbezogenen Experten/innen. Weiter wurde eine juristische Analyse des Regelwerkes – bestehend aus Statuten, Reglementen und fachspezifischen Weisungen – durchgeführt. Dabei wurde die interne Kohärenz des Regelwerks analysiert und untersucht, ob das Verfahren den Anforderungen der gesetzlichen Grundlagen und der Verfassung, insbesondere den Verfahrensgarantien (rechtliches Gehör, Begründungspflicht, Unabhängigkeit der Entscheidträger/innen etc.) entspricht.⁶ Um zu prüfen, ob die Verfahrensgarantien in der Praxis umgesetzt werden, wurden zudem einige exemplarische Eintragungs- resp. Ablehnungsentscheide des Direktionskomitees sowie Beschwerdeentscheide des zuständigen Bundesamtes analysiert. Um Einsichten zum Mengengerüst der Registereintragungsverfahren zu gewinnen, wurden auch statistische Angaben zu den Eintragungsanträgen, den erfolgten Eintragungen, den durchgeführten Prüfungsverfahren und den Rekursen der Jahre 2013 und 2014 analysiert. Zwecks Hinweise zur Zusammensetzung der Register wurden auch die gesamten Register zum Stichtag 26. Dezember 2014 ausgewertet.

Telefonische Gespräche

Im Rahmen der telefonischen Gespräche wurden Einschätzungen zu den Tätigkeiten, den Leistungen und den Wirkungen des REG aus Sicht der im Stiftungsrat vertretenen Interessengruppen eingeholt. Dabei galt es, die Perspektive der Trägerverbände als Repräsentanten/innen des Arbeitsmarkts einzubeziehen und ebenso die Wahrnehmung der institutionellen Träger/innen abzuholen. Die telefonischen Gespräche orientierten sich an einem strukturierten Leitfaden, der in Anhang A-2 beigefügt ist. Gespräche wurden mit leitenden Vertretern/innen folgender 13 Interessengruppen durchgeführt:

Berufsbezogene Interessengruppen (Trägerverbände)	
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
STV	Swiss Engineering
BSA	Bund Schweizer Architekten
ODEC	Schweizerischer Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen
BSLA	Bund Schweizer Landschaftsarchitekten/innen
FSU	Fachverband Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner
swissmem	Schweizer Verband der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie

⁶ Für die juristische Dokumentenanalyse werden sowohl die im Untersuchungszeitraum massgebenden Dokumente als auch die jeweils aktuellsten Dokumente des Regelwerks betrachtet. Soweit auf eine spezifische Norm verwiesen wird und nichts anderes vermerkt wird, ist die entsprechende Norm aus dem aktuellsten Dokument gemeint.

Institutionelle Interessengruppen
Kanton Solothurn
Kanton Waadt
Kanton Tessin
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Fachhochschulen (Konferenz der Fachhochschulen)
Höhere Fachschulen (Konferenz der Höheren Fachschulen)

Tabelle 2: Liste der Trägerverbände sowie der relevanten institutionelle Interessengruppen der Stiftung REG, deren Vertreter/innen im Rahmen der Evaluation telefonisch befragt wurden

Schriftliche Befragung

Eine schriftliche Online-Befragung ermöglichte insbesondere Einschätzungen zu den Registrierungsprozessen, zur Kunden/innen-Orientierung dieser Prozesse sowie zu den Wirkungen der Registrierungen am Markt direkt aus Sicht der Betroffenen. Angeschrieben wurde eine Stichprobe von rund 150 registrierten Berufsleuten aus allen Registern (A, B, C). Die Stichprobe beinhaltete Personen aller Berufsgruppen wie auch aller Sprachregionen. Des Weiteren wurde darauf geachtet, sowohl Personen, die schon länger im REG eingetragen sind, wie auch solche, die erst kürzlich eingetragen wurden, in die Stichprobe aufzunehmen.⁷ Der Fragebogen (siehe A-3) wurde in Deutsch, Französisch und Italienisch erstellt, mittels der Befragungssoftware Collector implementiert und an die 150 Berufsleuten per E-Mail oder Post verschickt.

Von den 150 angeschriebenen Personen füllten deren 40 den Fragebogen vollständig aus, was einer Rücklaufquote von 27 Prozent entspricht. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die wichtigsten Merkmale der antwortenden Personen⁸:

	Anzahl	Prozent
Sprachregion		
Deutschschweiz	25	62.5%
Französische Schweiz	13	32.5%
Italienische Schweiz	2	5.0%
Register		
REG A	22	55.0%
REG B	10	25.0%
REG C	8	20.0%
Verfahren		
Direkteintrag	33	82.5%
Dossierverfahren	1	2.5%
Vollständiges Prüfungsverfahren	6	15.0%
Total	40	100.0%

Tabelle 3: Anzahl der antwortenden Personen aufgeteilt nach Sprachregion, Register und Verfahren.

⁷ Für die Stichprobenziehung stellte die Stiftung REG ein Excel-File mit den Angaben aller per 26. Dezember 2014 eingetragenen Berufsleute zur Verfügung. Die Anteile in der Stichprobe widerspiegelten dabei soweit möglich die Anteile der an diesen Stichtag in den Registern eingetragenen Berufsleute. Berufsleute aus der italienischsprachigen Schweiz wurden in der Stichprobe überproportional berücksichtigt, um ausreichenden Rücklauf zu ermöglichen.

⁸ Für die Auswertungen wurden die Antworten der Befragten mit im Register bereits vorhandenen Angaben verknüpft.

Die Eintragungen der 40 antwortenden Berufsleute erfolgten zwischen 1968 und 2014, wobei je 50% der Antwortenden vor bzw. nach 1995 eingetragen wurden. 18 (45%) sind Architekten/innen, 6 (15%) Bauingenieure/innen, 4 (10%) Elektroingenieure/innen und 12 Antwortende (30%) sind in diversen weiteren Fachbereichen tätig. 17 Berufsleute (43%) verfügen als höchsten Bildungsabschluss über ein Diplom einer Universität oder ETH. 8 (20%) haben eine Fachhochschulausbildung sowie 6 (15%) eine höhere Fachschule erfolgreich abgeschlossen.⁹ Bei sämtlichen Personen widerspiegelt der Eintrag ins Register direkt ihren jeweiligen Bildungsabschluss.¹⁰ So finden sich bspw. alle antwortenden Berufsleute mit einem Universitäts- oder ETH-Abschluss im Register A. Der Rücklauf bildete insgesamt ein recht gutes Abbild der Grundgesamtheit aller Ende 2015 eingetragenen Berufsleute. Leicht überrepräsentiert waren vor allem Berufsleute in Register C resp. mit HF-Abschluss sowie Personen mit einem vollständigen Prüfungsverfahren.

«Go-Alongs»

Für das Verständnis der bei den Registrierungsverfahren relevanten Prozesse wurden neben den Informationen aus den Dokumenten und den Hinweisen aus den explorativen Gesprächen insbesondere auch drei «Go-Alongs» durchgeführt. Diese ermöglichten einen erfahrungsorientierten Zugang zu den im Zuge der Registrierungsverfahren vorherrschenden Bedingungen: Einsicht in die Arbeitsweise der Stiftung REG sowie in die Tätigkeiten der Geschäftsstelle, Einblick in die Abwicklung der Prüfungsverfahren sowie Hinweise zur Qualität der Beurteilung und insbesondere der involvierten Experten/innen. Die drei «Go-Alongs» bezogen sich auf folgende Aspekte des Registrierungsverfahrens:

- 1) Eingangsprüfung des Dossiers durch die Geschäftsstelle,
- 2) Dossierprüfung durch Experten/innen¹¹,
- 3) Fachgespräch im Rahmen eines Dossierverfahrens¹².

Die Auswertung der «Go-Alongs» orientierte sich primär an einem Beobachtungsbogen (siehe Anhang A-4), der gewisse Kriterien zur Qualität und zu den Verfahrensabläufen vorgab, bezog aber auch den Gesamteindruck der Beobachtungssituation mit ein.

⁹ Zu 9 Personen (23%) liegen keine bzw. unklare Angaben zu ihrem höchsten Bildungsabschluss vor.

¹⁰ Von den 40 antwortenden Berufsleuten waren zwei früher bereits einmal in einem anderen Register eingetragen. Je eine Person, die heute im REG A bzw. im REG B eingetragen ist, war früher im REG B bzw. REG C eingetragen.

¹¹ Das «Go-Along» zur Dossiereinsicht fand in Anwesenheit nur eines Experten statt. Mit dem zweiten Experten wurde ein Telefongespräch über selbiges Dossier bzw. das bei dessen Beurteilung zum Tragen kommenden Vorgehen geführt.

¹² Ursprünglich geplant war ein «Go-Along» zu einer mündlichen Prüfung im Rahmen eines vollständigen Prüfungsverfahrens. Mangels geeigneter Gelegenheit im Zeitraum der Evaluationsarbeiten musste darauf verzichtet werden.

2 Analyse des Inputs

2.1 Strategische Vorgaben

Die zentralen strategischen Vorgaben zur Tätigkeit der Stiftung REG bilden insbesondere die Statuten sowie der Rahmenvertrag mit dem SBFI. Die Statuten regeln Zweck und Interessen der Stiftung sowie die Zusammensetzungen und Zuständigkeiten der einzelnen Organe. Zudem werden in den Statuten die einzelnen Register sowie das Registereintragungsverfahren in groben Zügen vorgestellt.¹³ Der Vertrag mit dem SBFI regelt die Zusammenarbeit zwischen dem SBFI und der Stiftung REG. Insbesondere wird festgelegt, dass das SBFI die Qualifikationsverfahren der Stiftung REG fördert. Zudem wird die Zusammenarbeit zwischen SBFI und Stiftung REG zur Sicherstellung der Freizügigkeit von Berufsangehörigen im In- und Ausland geregelt.

Weiter gilt für das Registereintragungsverfahren der Stiftung REG auch das VwVG¹⁴ (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. e VwVG). Die Anwendbarkeit des VwVG wird gem. Art. 2 Abs. 2 VwVG bei Berufs-, Fach und anderen Fähigkeitsprüfungen jedoch auf jene Verfahrensvorschriften beschränkt, welche die Unbefangenheit des Prüfenden sowie die Rechtsschutzmöglichkeit sichern. Massgeblich bleiben Art. 5 und 6 VwVG (Verfügungs- und Parteibegriff), Art. 10 VwVG (Ausstand), Art. 33a VwVG (Verfahrenssprache) sowie Art. 34, 35 und 38 VwVG (Form der Eröffnung). Ferner sind auch die Verfahrensgarantien der BV¹⁵ für das Registereintragungsverfahren massgebend (vgl. Art. 35 Abs. 2 BV).

2.2 Ressourceneinsatz

2.2.1 Finanzmittel

Die Stiftung REG kann für ihre Tätigkeit auf finanzielle Ressourcen aus unterschiedlichen Quellen zurückgreifen. Gemäss Art. 6 der Statuten des REG werden die Ausgaben der Stiftung gedeckt durch:

- a. die einmalige Einzahlung öffentlicher Körperschaften und Trägerverbände, welche der Stiftung neu beitreten
- b. die Gebühren für den erstmaligen Eintrag der Fachleute ins Register
- c. die Jahresbeiträge der in den Registern eingetragenen Fachleute
- d. die Prüfungsgebühren
- e. den Ertrag des Stiftungsvermögens
- f. falls nötig, das Stiftungskapital.

¹³ 2014 wurden die Statuten revidiert. Per 1. Januar 2015 traten sie in leicht überarbeiteter Form in Kraft.

¹⁴ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, SR 172.021.

¹⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

Die Gebühren¹⁶ für eine erstmalige Eintragung in ein Register betragen 600 CHF für eine Direkteintragung, 900 CHF bei einem Dossierverfahren und 1'500 CHF bei einem vollständigen Prüfungsverfahren. Die zusätzlich hinzukommenden Prüfungsgebühren belaufen sich auf 600 CHF im Falle eines Dossierverfahrens resp. 1'200 CHF bei einem vollständigen Prüfungsverfahren. Für Mitglieder von REG-Fachverbänden wird ein Rabatt von 400 CHF gewährt. Nach Eintrag belaufen sich die jährlichen Beiträge auf 60 CHF.

Den grössten Anteil am jährlichen Ertrag der Stiftung REG machen mit gut 50% die Jahresbeiträge der eingetragenen Berufsleute aus (vgl. Tabelle 4). Ein Drittel der Einnahmen stammt aus den Gebühren, die für Eintragungen und Prüfungsverfahren erhoben werden. Die Jahresbeiträge der Interessengruppen belaufen sich auf etwa einen Zehntel des Ertrages. Ein grosser Teil des Aufwands entfällt auf den Personalaufwand für den Betrieb der Geschäftsstelle sowie auf weitere Honorare und Entschädigungen für die Experten/innen.

Ertrag	2013		2014	
	CHF	Anteil	CHF	Anteil
Gebühren für Eintragungen	60'906.00	10%	63'362.00	10%
Prüfungsgebühren	131'124.00	22%	154'774.00	24%
Gebühren Dossiers, Externe Aufträge (neu)			12'900.00	2%
Bescheinigungen	16'625.28	3%	15'864.94	3%
Berufsbezogene Interessengruppe	27'000.00	5%	31'000.00	5%
Institutionelle Interessengruppe	28'160.00	5%	28'160.00	4%
Jahresbeiträge	335'231.15	56%	335'988.55	52%
<i>Total</i>	599'046.43	100%	642'049.49	100%
Aufwand	CHF	Anteil	CHF	Anteil
Personalaufwand	241'788.30	42%	255'526.30	41%
Honorare Verschiedenes	72'062.00	12%	45'419.35	7%
Sozialleistungen	33'464.05	6%	50'135.30	8%
Spesen Stiftungsrat/Direktionskom./Geschäftsst.	13'769.45	2%	9'813.10	2%
Entschädigung Experten	48'807.35	8%	63'311.70	10%
Gebühren Dossiers, Externe Aufträge (neu)			8'250.00	1%
Raumaufwand	57'864.90	10%	57'398.70	9%
Verwaltungsaufwand	92'472.25	16%	121'566.85	20%
Übriger Betriebsaufwand	13'841.88	2%	6'105.00	1%
Finanzerfolg	5'314.26	1%	2'022.23	0%
<i>Total</i>	579'384.44	100%	619'548.53	100%
Gewinn / Verlust	19'761.99		6'413.56	

Tabelle 4: Jahresrechnung REG 2013 und 2014. Quelle: REG.

Einige befragte Vertreter/innen der Trägerverbände führten aus, dass viele Registrierte die jährlichen Beiträge nicht zahlen würden. Der Stiftung fehle es aber an Druckmitteln, die Beiträge einzufordern. Registrierte, welche ihre Beiträge nicht zahlen, könnten zwar auf der Internetseite nicht mehr publiziert werden, dürften jedoch nicht gänzlich vom Re-

¹⁶ Vgl. <http://reg.ch/de/fondation/dispositions/procedures/>

gister entfernt werden. Ein Systemwechsel, wonach die Trägerverbände den REG-Beitrag bei ihren Mitgliedern einholen sollten, sei fehlgeschlagen.

Die finanzielle Lage der Stiftung REG wird teilweise als schwierig wahrgenommen. Ende 2014 standen einem Stiftungskapital von ca. 150'000 CHF ein Gewinn- und Verlustvortrag von 316'000 CHF gegenüber, was ein Minus von gut 150'000 CHF ergab.¹⁷ Ein/e befragte Vertreter/in eines Trägerverbandes führt die Verschuldung auf die Reorganisation zurück. Es wäre am Bund gewesen, die Stiftung mit zusätzlichen finanziellen Mitteln zu unterstützen, zumal die Stiftung mit der Reorganisation einen enormen Beitrag zur Abbildung des komplexen schweizerischen Berufsbildungssystems geleistet habe, meinte sie. Ein Kredit über 500'000 CHF sei dem REG jedoch verwehrt worden. Auch weitere Vertreter/innen von Trägerverbänden und institutionellen Interessensgruppen teilten die Ansicht, dass es der Stiftung an ausreichend finanziellen Mitteln fehle.

2.2.2 Personal

Der Geschäftsstelle standen 2014 insgesamt 240 Stellenprozent, aufgeteilt auf vier Angestellte, zur Verfügung: Der Geschäftsleiter, eine Sekretärin/Sachbearbeiterin, eine Verfahrens-/Protokollführerin und eine Buchhalterin (vgl. Tabelle 5). Im Vergleich zu 2013 standen damit 30 Stellenprozent weniger zur Verfügung, wobei aufgrund personeller Wechsel auch Umstrukturierungen der Arbeitsaufteilung in der Geschäftsstelle erfolgten.¹⁸ Die Personalkosten reduzierten sich jedoch nicht.

Funktion	Stellenprozent 2013	Stellenprozent 2014	Veränderung
Geschäftsleitung	80%	80%	-
Sekretariat / Sachbearbeitung	100%	80%	minus 20% und Personalwechsel
Dossierbetreuung	50%	-	minus 50%, Stelle weggefallen
Verfahrens- / Protokollführung	40%	60%	plus 20%
Buchhaltung	-	20%	plus 20%, neue Stelle geschaffen
Total	270%	240%	minus 30%

Tabelle 5: Personalressourcen 2013 und 2014. Quellen: Geschäftsstelle REG Aufgaben 2013 und 2014.

Mehrere befragte Vertreter/innen der Interessengruppen führten aus, die Geschäftsstelle sei unterbesetzt und überlastet, woraus lange Wartezeiten und fehlerhafte Angaben resultierten – sowohl administrativ wie auch inhaltlich. Auch wird vereinzelt angezweifelt, ob die Sekretariatsmitarbeiter/innen über genügend inhaltliches Wissen verfügen, um Kunden/innen zu beraten. Es komme beispielsweise vor, dass falsche Informationen erteilt würden, welches Eintragungsverfahren ein/e Kandidat/in zu durchlaufen habe. Auch ist die Qualität einzelner von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellter Dokumente und Unterlagen fragwürdig. Die Leistungserbringung der Geschäftsstelle hänge in grossem Masse von der Arbeit des Geschäftsführers ab.

¹⁷ Vgl. Jahresrechnung REG 2013 und 2014.

¹⁸ Die Aufgaben, die 2013 noch die für die Dossierbetreuung verantwortliche Angestellte hatte, die das REG verliess, wurden 2014 aufgeteilt auf das Sekretariat, auf die Verfahrens-/Protokollführerin sowie auf die Buchhaltung.

Ebenfalls für das REG im Einsatz standen 2013 und 2014 rund 125 Experten/innen in neun Prüfungskommissionen.¹⁹ Auch hier erfolgten im untersuchten Zeitraum personelle Veränderungen. Neun Experten/innen traten 2013 zurück. Sie wurden 2014 durch acht neue Experten/innen ersetzt. In sämtlichen neun Kommissionen verfügt die Mehrheit der Experten/innen über einen Abschluss im entsprechenden Fachbereich. In Kommissionen, deren Fachbereich sich nicht ausschliesslich auf technische Aspekte beschränkt (u.a. Raumplaner, Umweltfachleute), nehmen ebenso vereinzelte Experten/innen mit nicht-naturwissenschaftlichen Abschlüssen Einsitz. In den meisten Kommissionen und insbesondere in jenen, die für Eintragungen in sämtlichen drei Registern zuständig sind, sind sowohl Experten/innen mit Abschlüssen auf Stufe Tertiär A wie auch solche mit Abschlüssen auf Stufe Tertiär B vertreten. Aus Sicht der befragten Vertreter/innen der Trägerverbände sind die Experten/innen fachlich ausreichend qualifiziert. Vertreter/innen institutioneller Interessengruppen konnten sich dazu nicht äussern.

2.3 Folgerungen zum Input

Zu den strategischen Vorgaben sowie zu den Ressourcen des REG sind mit Blick auf die Evaluationsfragestellungen folgende Schlussfolgerungen angebracht:

Eindeutigkeit und Zweckmässigkeit der Statuten: Die Statuten definieren einen eindeutigen Rahmen für die Tätigkeit und Zielsetzung der Stiftung REG. Soweit dies juristisch beurteilt werden kann, scheinen sie auch einen zweckmässigen Rahmen für die Funktionsweise der Stiftung REG zu setzen.

Umfang und Angemessenheit des Ressourceneinsatzes: Die personellen Ressourcen der Geschäftsstelle beliefen sich 2014 auf 230 Stellenprozente. Fraglich ist, ob diese Ressourcen sowie die Kompetenzen einzelner Mitglieder der Geschäftsstelle für die zu erbringenden Dienstleistungen ausreichen. Die finanziellen Ressourcen genügen für die Deckung der Auslagen für die laufenden Ausgaben, jedoch nicht für einen Abbau der Verschuldung der Stiftung REG.

Qualifikation der Experten/innen: Die 128 Experten/innen sind gemäss ihrer formalen Bildungsabschlüsse als qualifiziert einzustufen.

¹⁹ Vgl. Prüfungskommissionen REG 2013 und 2014. Die neun Prüfungskommissionen sind: Prüfungskommission für Architekten REG A, Prüfungskommission Raumplaner REG A / B / C, Prüfungskommission für Bau-Ingenieure REG A/B und Tiefbautechniker REG C, Prüfungskommission für Maschineningenieure REG A/B/C, Prüfungskommission für Elektro- und Informatikingenieure REG A/B und Elektro- und Informatiktechniker REG C, Prüfungskommission für Umweltfachleute REG A / B / C, Prüfungskommission für Architekten REG B und Hochbautechniker REG C, Prüfungskommission für Landschaftsarchitekten REG B Landschafts- und Gartenbautechniker REG C und Prüfungskommission Innenarchitekten.

3 Analyse der Implementierung

3.1 Organisation und Zusammenarbeit

3.1.1 Übergeordnete Organisationsstrukturen

Oberstes Organ der Stiftung REG ist der Stiftungsrat. Er zeichnet für die strategische Führung der Stiftung verantwortlich. Gemäss Art. 8 der Statuten des REG stehen ihm unter anderem folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- Festlegung der Grundsätze für die Beiträge für neu eintretende öffentliche Körperschaften und Trägerverbände
- Festlegung der Eintragungs- und Prüfungsgebühren und der Jahresbeiträge der eingetragenen Berufsleute
- Überwachung der Tätigkeit der anderen Organe und Erteilung der erforderlichen Anordnungen
- Festlegung der Anzahl sowie Wahl der einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates, des Direktionskomitees und der Prüfungskommissionen
- Genehmigung der Jahressrechnung, des Jahresberichts und des Budgets.

Der Stiftungsrat umfasst minimal 24 und maximal 60 Mitglieder (Art. 7 der Statuten). Einsitz nehmen einerseits Vertreter/innen institutioneller Interessengruppen, zu welchen der Bund, Kantone, Gemeinden und Städte, die ETH, Universitäten, Fachhochschulen, Höhere Fachschulen für Technik sowie weitere Institutionen gehören. Andererseits sind berufsbezogene Interessengruppen im Stiftungsrat vertreten. 2014 bestand der Stiftungsrat aus 15 Vertreter/innen von 6 institutionellen Interessensgruppen²⁰ sowie aus 22 Vertreter/innen von 11 Fachorganisationen bzw. Trägerverbände²¹.

Das Direktionskomitee vertritt die Stiftung nach aussen und ist insbesondere für die Regelung und Sicherstellung der Eintragungsverfahren zuständig (Art. 11 der Statuten). Seine Aufgaben umfassen unter anderem die Einstellung des Personals der Geschäftsstelle, die Ordnung der Eintragungsverfahren in die Register sowie den Erlass von fachspezifischen Weisungen, den Entscheid über Eintragungen in die Register sowie über Beschwerden und Streichungsanträge und die finanzielle Führung der Stiftung.

²⁰ Quelle: Stiftungsrat REG 2015 / Präsenzliste. Die Vertreter/innen sind: Bund (SBFI + eine weitere Person), Kantone (Neuchâtel, Luzern und Tessin), Hochschulen (Je zwei Vertreter/innen der EPFL und der ETH), Universitäten und Fachhochschulen (HTA Luzern, HEIG VD, HES Fribourg, Medrisio und eine weitere Person) und Höhere Fachschulen (CIFOM-EZ), Insgesamt waren 11 Sitze im Stiftungsrat von institutionellen Interessengruppen vakant. Die Interessengruppe Gemeinde und Städte war nicht im Stiftungsrat vertreten.

²¹ Quelle: Stiftungsrat REG 2015 / Präsenzliste. Die Vertreter/innen sind: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA, 4 Vertreter/innen), Swiss Engineering (STV UTS ATS, 4 Vertreter/innen), Bund Schweizer Architekten (BSA/FAS, 3 Vertreter/innen), Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieure (USIC, 2 Vertreter/innen), Verband freierwerbender Schweizer Architekten (FSAI, 2 Vertreter/innen), Genfer Architekten Verband (AGA, 1 Vertreter/in), Schweizerischer Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen (ODEC, 1 Vertreter/innen), Bund Schweizer Landschaftsarchitekten/innen (BSLA/FSAP, 1 Vertreter/in), Fachverband Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner (FSU, 1 Vertreter/in), Vereinigung Schweizer Innenarchitekten/innen (VSI/ASAI, 2 Vertreter/innen), EPFL- und ETH-Alumni (je 1 Vertreter/innen). Insgesamt waren 7 Sitze im Stiftungsrat von berufsbezogenen Interessengruppen vakant, insbesondere die zwei Sitze des Schweizerischen Verbandes der Umwelfachleute (SVU/ASEP).

Gemäss Art. 10 der Statuten setzt sich das Direktionskomitee aus 7 bis 12 Mitgliedern des Stiftungsrates zusammen. Im September 2014 bestand es nur aus 6 Mitgliedern.²²

3.1.2 Organisation und Besetzung der Geschäftsstelle

Für die Abwicklung des operativen Geschäfts der Stiftung REG zeichnet die Geschäftsstelle verantwortlich. Sie vollzieht gemäss Art. 14 der Statuten die Beschlüsse des Stiftungsrates und des Direktionskomitees und ist insbesondere für die Führung der Register, die Vorbereitung der Prüfungen und Sitzungen der Prüfungskommissionen sowie des Direktionskomitees, für die Rechnungsführung und das Erheben von Gebühren und Jahresbeiträgen zuständig. 2014 umfasste die Geschäftsstelle vier Personen mit folgenden Aufgabenprofilen²³:

- *Direktion / Geschäftsleitung*: Zentrale Aufgaben sind die Leitung des Teams der Geschäftsstelle sowie in den letzten Jahren insbesondere die Neuorientierung und die Entwicklung der neuen Verfahren und Kriterienlisten. Zudem ist die Geschäftsleitung zuständig für die Entwicklung und Abklärung von Abkommen, juristische Fragen, Kontakte mit Kantonen, Betreuung der Prüfungssitzungen, Betreuung der Prüfungskommissionen, IT-bezogene Aufgaben, das REG Audit, die Betreuung von Rekursfällen sowie von Beschwerden und die Finanz- und Budgetführung. Alle komplizierten Eintragungsanträge werden zudem von der Geschäftsleitung übernommen.
- *Sekretariat / Sachbearbeitung*: Zuständig für administrative Aufgaben (Betreuung von Telefon, E-Mail und Post, Vorbereitung der Jahresrechnungen, Mithilfe beim Jahresversand und Sitzungsvorbereitungen), für die administrative Abwicklung im Rahmen der Verfahren und der Register (Sichtung der Anträge, Vornehmen der Eintragungen, Versand von Bescheinigungen) sowie in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung für eine erste Prüfung der Eintragungsanträge und eine Zuteilung der Dossiers an die entsprechenden Experten/innen.
- *Verfahren- / Protokollführung*: Zuständig für die Durchführung der Eintragsverfahren und insbesondere für die Planung, die Einladungen und die Traktanden der Prüfungssitzungen, für die Protokollführung bei Sitzungen des Stiftungsrates und der Prüfungskommissionen sowie für den Verfahrensabschluss und die Dossierablage.
- *Finanzen / Buchhaltung*: Zuständig für die Spesenrechnungen des Stiftungsrates, des Direktionskomitees und der Experten/innen, für die Überprüfung, ob Gebühren bezahlt worden sind, für die Rechnungsstellung sowie für Zahlungen.

Diese Neuorientierung der Stiftung REG ging einher mit bedeutenden Anpassungen der Organisation der Geschäftsstelle. So wurde die Buchhaltung transparenter ausgestaltet, so dass die unterschiedlichen Kosten genau nachvollzogen werden konnten, eine neue Führungsmethode für eine Feinanalyse der Kosten und der verlustverursachenden Dienstleistungen eingeführt sowie ein Pflichtenheft erarbeitet, nach welchem die Ge-

²² Vgl. Geschäftsstelle REG Aufgaben 2014

²³ Quelle: Geschäftsstelle REG Aufgaben 2014

schäftsstelle in der Folge arbeiten konnte.²⁴ Die befragten Vertreter der Stiftung zeigten sich zufrieden mit diesen Massnahmen. Jedoch bedürfe es noch an Routine, bis sich die neuen Prozesse eingespielt und konsolidiert hätten. Die Vertreter/innen der Trägerverbände waren sich auf jeden Fall einig, dass die Neuerungen angezeigt waren. Inwiefern diese tatsächlich griffen, konnten viele nicht abschliessend beurteilen. Auch machten verschiedene von ihnen geltend, dass die Geschäftsstelle der Stiftung nach wie vor an der Effizienz und Qualität ihrer Dienstleistungen arbeiten müsse.²⁵ Mehr als einmal wurde vorgebracht, die Arbeiten des Sekretariats in der Geschäftsstelle seien mangelhaft und unprofessionell. Die befragten Vertreter/innen der institutionellen Interessengruppen gaben an, gewisse Auswirkungen der Neuerungen der Geschäftsstelle mitbekommen zu haben. Insgesamt waren sie jedoch skeptisch, ob der Reorganisationsprozess bereits als abgeschlossen gelten könne. Von verschiedener Seite als sehr hilfreich wahrgenommen wird die neue elektronische Datenbank, welche die Arbeit der Geschäftsstelle effizienter gestalte. Sie sei angesichts des komplexen Berufsbildungssystems ein grosser Vorteil. So existierten für gewisse Fachrichtungen 18 unterschiedliche Abschlüsse, welche nun in der Datenbank einheitlich definiert und zusammengefasst wurden.

Die Geschäftsstelle hängt in starkem Masse von der Geschäftsleitung ab. Der Inhaber dieser Position, dessen fachliches Wissen von zahlreichen Befragten gewürdigt wurde, übernimmt zahlreiche, teilweise auch administrative²⁶ Aufgaben. Die Gespräche mit Vertreter/innen der Interessengruppen verdeutlichten, dass in der Person des heutigen Geschäftsleiters ein enormes Wissen über das schweizerische Berufsbildungssystem und dessen komplexe Zusammenhänge gesammelt sei. Dies sei gleichermassen wertvoll und wichtig wie auch kritisch, zumal diese Bündelung in einer einzigen Person auch ein Risiko für das Register darstelle. Für die Zukunft sei es notwendig, dass dieses Wissen expliziert, strukturiert erfasst und auf weitere Mitarbeiter/innen der Stiftung ausgeweitet werde. Dies werde nicht nur den Fortbestand der Stiftung sichern, sondern hätte das Potenzial, die Qualität der Zusammenarbeit merklich zu steigern. Im Moment bestehen Zweifel, ob die Mitarbeiter/innen ausreichend ausgebildet und kompetent seien, relevante Dienstleistungen angemessen anzubieten.²⁷

3.1.3 Zusammenarbeit mit den Interessengruppen

Die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung REG und den Interessengruppen, die im Stiftungsrat Einsitz nehmen, wird von beiden Seiten als nur teilweise befriedigend wahrgenommen. Vertreter/innen der Trägerverbände gaben an, Zusammenarbeit bestehe vor allem im Rahmen der jährlichen Stiftungsratssitzung. Einzelne Befragte wiesen darauf hin, dass die Vertreter/innen je nach Berufsgruppe im Stiftungsrat teilweise nur einen

²⁴ Quelle: REG Geschäftsbericht 2006-2011 und REG Geschäftsbericht 2013

²⁵ Dies zeigt sich auch daran, dass die Qualität von im Rahmen der Evaluation zur Verfügung gestellten Dokumenten und Arbeitsgrundlagen der Stiftung REG und der Geschäftsstelle beträchtlich variiert.

²⁶ Eine erste Prüfung der Anträge erfolgt immer unter Beizug der Geschäftsleitung. Kompliziertere Fälle werden gänzlich von der Geschäftsleitung übernommen.

²⁷ Auch im Rahmen der Evaluation zeigten sich Mängel in der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle, welche Verzögerungen der Evaluationsarbeiten zur Folge hatten.

verschwindenden Einfluss hätten, weshalb sie im Vorfeld der Stiftungsratssitzungen abwägen würden, ob sich die Teilnahme an der Sitzung überhaupt lohne. Gewisse Trägerverbände haben zusätzlich Einsitz im Direktionskomitee und zeigten sich dementsprechend stärker mit dem REG verbunden. Vereinzelt wird auch enger kooperiert. Eine befragte Person betonte, sie hätte im Rahmen der Neuorganisation eines Register A-Eintrags für ihren Fachbereich intensiv mit der Stiftung zusammengearbeitet. Sie zeigte sich mit dieser Zusammenarbeit inhaltlich zufrieden, merkte jedoch gleichzeitig auch an, dass die Kommunikation teilweise schwierig gewesen sei, indem Antworten lange auf sich warten liessen und auch die schwerfällige Organisation seitens des REG die Zusammenarbeit behindert habe.

Auf solche Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit wurde auch von weiteren Vertreter/innen der Trägerverbände verwiesen. Es wird der Stiftung zwar zugestanden, dass diese in einer schwierigen Funktion an einer komplexen, kaum definierten Schnittstelle wirken müsse und sich schon einiges verbessert hätte. Als zufriedenstellend beschrieben wird auch die Zusammenarbeit hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Diplome und bei der Ausarbeitung von Sonderregistern für einzelne Berufe. Dennoch erwarten die meisten Befragten eine professionellere, effizientere Zusammenarbeit mit klaren Prozessen und vor allem mit stimmigen, verbindlichen Informationen. Ähnlich wird die Situation von Vertreter/innen institutioneller Interessengruppen wahrgenommen. Diese Befragten gaben ebenfalls mehrheitlich an, die Zusammenarbeit mit der Stiftung sei zwar nicht sehr intensiv, inhaltlich im Grossen und Ganzen aber in Ordnung. Kritisiert wird jedoch auch von ihnen, dass die Zusammenarbeit aus organisatorischer Sicht eher chaotisch und unsorgfältig sei. So müsse ungewöhnlich lange auf Antworten gewartet werden. Auch sei es schwierig, jemanden im Sekretariat zu erreichen; zudem seien Auskünfte nicht immer vollständig oder richtig.

Die Stiftung REG ihrerseits nimmt vor allem die Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden als nur teilweise befriedigend wahr. Wie die befragten Vertreter der Stiftung betonen, würden nur die wenigsten Branchenverbände die Notwendigkeit des REG sehen. Viele seien untereinander gut vernetzt und betrachteten das REG quasi als weiteren Verband, weshalb ihr Interesse an der Stiftung gering sei. Die Zusammenarbeit mit den institutionellen Interessengruppen wird insgesamt positiver gewertet. Die Zusammenarbeit mit dem Bund habe sich in den letzten Jahren deutlich verbessert und sei partnerschaftlich. Sehr unterschiedlich gestalte sich hingegen die Zusammenarbeit mit den Kantonen. Einige, so die Vertreter der Stiftung, würden sehr gut kooperieren, andere wiederum weniger. Die Ansichten zur Zusammenarbeit mit den Schulen differieren zwischen den Vertretern der Stiftung REG. Eine befragte Person erachtet diese als befriedigend, die andere hingegen führte aus, die Schulen sehen ihre Titel als berufsqualifizierend und zeigten daher kaum Interesse an der Funktion und Tätigkeit des REG.

3.2 Prozesse im Hinblick auf die Registereintragung

3.2.1 Unterschiedene Verfahrensvarianten

Das Registereintragungsverfahren orientiert sich je nach Voraussetzungen der Personen, die einen Eintrag beantragen, an unterschiedlichen Abläufen.²⁸ Es wird zwischen drei Verfahrensvarianten unterschieden:

- *Direkte Eintragung*: Eine direkte Eintragung erfolgt, wenn der/die Antragsstellende über einen Master der ETH, einer Schweizer Universität oder Fachhochschule und über genügend praktische Berufserfahrung verfügt. Kommt es zur Anwendung der Verfahrensvariante 1 erfolgt nach der Prüfung durch die Geschäftsstelle der Eintrag in das Register. Zusätzlich kann das Direktionskomitee auf Empfehlung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der betroffenen Prüfungskommission in Ausnahmefällen Kandidaten/innen direkt eintragen, die zwar die Formalitäten nicht erfüllen, aber dessen/deren Kompetenzen in der Fachwelt weit anerkannt sind.
- *Eintragung mittels vollständigem Prüfungsverfahren*: Eine Eintragung mit vollständigem Prüfungsverfahren erfolgt, wenn der/die Antragsstellende über kein anerkanntes oder äquivalentes Diplom verfügt, aber durch einen anderen Bildungsgang die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und wenn er/sie über genügend praktische Berufserfahrung verfügt. Zur Überprüfung der beiden Bedingungen werden zunächst die Referenzen von den vom Kandidaten angegebenen Personen eingeholt. Die Geschäftsstelle teilt anschliessend das Dossier der entsprechenden Prüfungskommission zu und übergibt das Dossier an zwei Experten/innen. Diese prüfen das Dossier und führen eines oder ausnahmsweise mehrere Gespräche mit dem/der Kandidaten/in durch. Zuletzt findet eine Sitzung der Prüfungskommission statt, die eine mündliche Prüfung des/der Kandidaten/in beinhaltet. Die Prüfungskommission formuliert anschliessend eine Empfehlung betreffend Eintrag ins Register zuhanden des Direktionskomitees. Bei einem positiven Entscheid des Direktionskomitees erfolgt der Eintrag ins Register.
- *Eintragung mit Prüfungsverfahren aufgrund eines Dossiers («Dossierverfahren»)*: Eine Eintragung mit Prüfungsverfahren aufgrund eines Dossiers erfolgt, wenn der/die Antragsstellende über einen äquivalenten Ausbildungsnachweis zu einem Master der ETH, einer Schweizer Universität oder Fachhochschule und über genügend praktische Berufserfahrung verfügt. Die Erfüllung der beiden Bedingungen wird im Rahmen des Prüfungsverfahrens aufgrund eines Dossiers geprüft. Analog zum vollständigen Prüfungsverfahren erfolgen zunächst die Einholung der Referenzen sowie anschliessend die Übergabe des Dossiers an die Experten/innen. Diese prüfen das Dossier und führen falls notwendig ein Gespräch mit dem/der Kandidaten/in durch. Anschliessend formuliert die Prüfungskommission eine Empfehlung betreffend Eintrag ins Register zuhanden des Direktionskomitees. Sie kann, falls Unklarheiten oder Zweifel

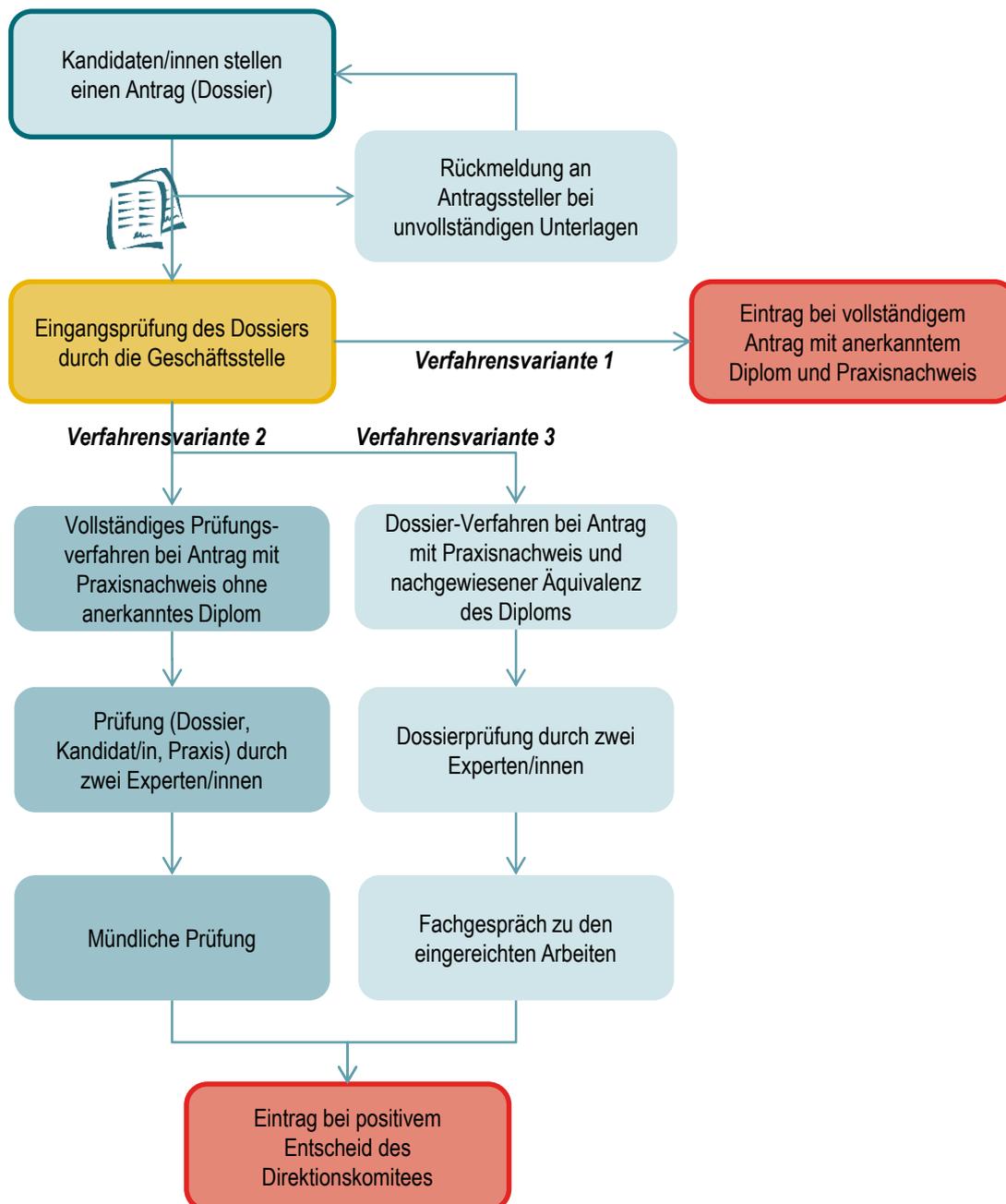
²⁸ Die im Folgenden beschriebenen Abläufe stellen eine Zusammenfassung der folgenden Dokumente Geschäftsstelle REG Aufgaben 2014, Experten Handbuch REG und Factsheet REG 2013 sowie Informationen auf der Website www.reg.ch dar.

bestehen, den/die Kandidaten/in zu einem nachträglichen Fachgespräch einladen. Bei positivem Entscheid des Direktionskomitees erfolgt der Eintrag ins Register.

Der Entscheid, welche Verfahrensvariante bei einem/r Antragsstellenden angewandt wird, fällt nach einer ersten Sichtung die Geschäftsstelle.

Nachfolgende Abbildung stellt die Abläufe der einzelnen Verfahrensvarianten im Überblick dar:

Registrierungsverfahren der Stiftung REG



Figur 2: Übersicht der Registereintragungsverfahren der Stiftung REG.

3.2.2 Ausgewählte Abläufe in der Praxis

Mittels «Go-Alongs» wurden drei wichtige Prozessschritte im Registereintragungsverfahren näher analysiert. Deren Umsetzung in der Praxis lässt sich wie folgt beschreiben:

Eingangsprüfung der Dossiers durch die Geschäftsstelle

Am Anfang jedes Registereintragungsverfahrens steht die Eingangsprüfung durch die Geschäftsstelle. Dabei kommt ein standardisiertes Vorgehen zum Zug, das im Rahmen eines «Go-Alongs» beobachtet werden konnte.²⁹ Die eingegangenen Dossiers werden vom Geschäftsleiter und von der Sekretärin der Stiftung REG anhand einer Checkliste einzeln auf Vollständigkeit geprüft. Die Unterlagen werden dabei in Mappen gemäss Farbsystem geordnet (rot: REG A Architekten, blau: REG A andere, grün: REG B, gelb: REG C). Die Mappen haben so viele Abteilungen wie erforderliche Unterlagen, was eine rasche Übersicht über die Vollständigkeit der Dossiers erlaubt. Der Geschäftsleiter sowie die Mitarbeiterin der Stiftung halten fehlende Unterlagen fest. Dieses Vorgehen, das anlässlich eines «Go-Alongs» bei zehn Dossiers mitverfolgt wurde, wirkte effizient und durchdacht.³⁰

Die Herausforderung der Dossierprüfung besteht gemäss Auskünften der Beteiligten vor allem in fehlenden Unterlagen. Unvollständige Dossiers würden einen hohen Aufwand nach sich ziehen, indem fehlende Unterlagen nachgefordert werden müssten. Teilweise sind dabei mehrere Erinnerungen nötig.³¹ Ebenso könne aber auch eine schlechte Gestaltung des Dossiers zu Verzögerungen und Mehraufwand führen. Bei einigen Dossiers sei der Nachweis der Praxis zudem sehr detailliert. Eine generelle Herausforderung für die Geschäftsstelle bestand auch darin, dass die Anzahl Anträge teilweise rapide zunahm und eine sehr hohe Anzahl Dossierprüfungen zu bewältigen war. Hauptgrund dafür war gemäss Auskünften der Geschäftsstelle, dass 2009 die Eintragung für Mitglieder von Trägerverbänden vorübergehend kostenlos waren und später in einzelnen Kantonen die Vorschrift erlassen wurde, bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung müsse mindestens ein Büromitglied über einen REG A Eintrag verfügen.

Bei Kandidaten/innen mit einem ausländischen Abschluss findet zu Beginn des Eintragungsverfahrens auch eine Äquivalenzprüfung ihres Abschlusses statt. Komme es zu einer Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse, sei der Geschäftsleiter des REG gut mit den europäischen Kollegen vernetzt. Für ausländische Abschlüsse ausserhalb Europas sei die Äquivalenzprüfung generell schwieriger, nicht zuletzt da die Studiendauer für Bachelor und Master zum Teil auch von der Schweiz abweichende Dauern aufweisen würden. In der Regel – so der Geschäftsleiter – sei die Äquivalenzprüfung jedoch innert kürzester Zeit machbar.

²⁹ Im 1. Quartal 2015 wurde das Vorgehen durch den Einsatz der neuen Database revidiert.

³⁰ Im Anhang A-4 ist eine Tabelle mit den wichtigsten Ergebnissen der Dossierprüfung zu den zehn während des «Go-Along» geprüften Dossiers enthalten.

³¹ Falls diese nach mehreren Erinnerungen innert sechs bis acht Monaten nicht eintreffen, werden der Antrag gelöscht und die Dokumente zurückgeschickt.

Dossierprüfung durch zwei Experten/innen

Erfüllt ein/e Kandidat/in die Anforderungen für eine direkte Eintragung nicht, wird ein Prüfungsverfahren eingeleitet, welches je nach Voraussetzungen seitens des/r Kandidaten/in in Form eines vollständigen Prüfungsverfahrens oder eines Dossierverfahrens durchzuführen ist. In beiden Verfahrensvarianten erfolgt eine nähere Prüfung des Dossiers der Kandidaten/innen durch zwei Experten/innen. Nachfolgend wird die Dossierprüfung durch die Experten/innen im Rahmen eines Dossierverfahrens näher ausgeführt, da eine solche anlässlich eines «Go-Alongs» begleitet werden konnte.

Wird bei der Eingangsprüfung durch die Geschäftsstelle festgestellt, dass das Dossier vollständig ist, der/die Antragsstellende über die erforderliche Praxiserfahrung verfügt und ein nachgewiesenes Äquivalenz eines Diploms vorweisen kann, wird das Dossier im Rahmen eines Dossierprüfungsverfahrens durch zwei Experten/innen geprüft. Die beiden Experten/innen werden von der Geschäftsstelle mit dem entsprechenden Mandat betraut. Ein Experte fungiert dabei als Erstexperte/in und ist verantwortlich für die Organisation der Dossierprüfung, der weitere involvierte Experte gilt als Zweitexperte/in. Mit der Zweierbesetzung wird sichergestellt, dass der/die Kandidat/in nach dem Vieraugenprinzip geprüft wird und sich die beiden Experten/innen austauschen können. Die Kriterien für die Wahl der jeweiligen Experten/innen sowie die Kriterien für die Bestimmung des Erst- bzw. des Zweitexperten waren den im Rahmen des «Go-Alongs» befragten Experten nicht abschliessend bekannt. Als entscheidend schätzten sie ein, dass die Experten/innen aus der Branche des/der Antragsstellenden kämen. Gemäss Experten Handbuch des REG werden sie vom Präsidenten der jeweiligen Prüfungskommission bestimmt.³²

Die Dossierprüfung beginnt damit, dass die beiden Experten/innen das gesamte Antragsdossier von der Geschäftsstelle zugestellt erhalten. Anschliessend studieren beide Experten/innen das Dossier unabhängig voneinander und prüfen die Referenzen sowie den beruflichen Werdegang des/der Kandidaten/in eingehend.³³ Bei dieser Dossierprüfung, die im Rahmen des «Go-Alongs» anhand von zwei Beispielen bei einem Zweitexperten direkt nachverfolgt werden konnte³⁴, wird darauf geachtet, dass die Angaben vollständig sind, die Abschlusszeugnisse mit Notenangaben, Diplome und Weiterbildungsnachweise vorhanden sind, der berufliche Werdegang inklusive Praxisjahre nachvollziehbar dargestellt ist sowie die Referenzschreiben und – sofern verlangt – die Referenzarbeiten vollständig sind. Bewertet werden zudem der Aufbau und die Darstellung des Dossiers. Für die Experten/innen sind diese Arbeiten mit einem hohen Aufwand verbunden. Umständlich sind gemäss Angaben eines Experten im Rahmen des «Go-Alongs» vor allem jene Dossiers, die zu umfangreich sind bzw. die keine Zusammenfassung der präsentierten Referenzprojekte vorweisen.

³² Experten Handbuch REG

³³ Sie überprüfen den Antrag auch nochmals auf die inhaltliche Vollständigkeit. Sind die Dossier fachlich und inhaltlich unvollständig, werden sie mit einer entsprechenden schriftlichen Notiz an die Geschäftsstelle zurückgeschickt.

³⁴ Mit dem Erstexperten wurde das Vorgehen bei einem der beiden Dossiers telefonisch besprochen.

Nach der eingehenden Prüfung im Selbststudium treffen sich die Experten zur Besprechung des Dossiers. Ihre Treffen organisieren die Experten/innen dabei selbstständig. Zweck des Treffens ist es, zu entscheiden, ob die vorgelegten Grundlagen für eine Eintragung ins Register genügen oder ob zur Abklärung der Eignung des/der Kandidaten/in zusätzlich ein Gespräch oder Praxisaufgaben angebracht sind. Es liegt in ihrer Kompetenz zu entscheiden, ob der/die Kandidat/in zu einem Gespräch eingeladen wird. Auch steht es den Experten frei, die Kandidaten/innen zur gründlichen Prüfung ihrer fachlichen Kenntnisse mit Praxisaufgaben zu beauftragen. Persönliche Gespräche mit dem/der Kandidaten/in dienen zum einen der Beurteilung der fachlichen Kenntnisse anhand der Praxisaufgaben. Dabei wird z.B. für einen REG A-Eintrag beurteilt, ob die Kenntnisse dem universitären Niveau entsprechen. Zum anderen werden auch persönliche Fähigkeiten wie Auftreten, Führungskompetenz, Umgang mit Kundschaft und Sozialkompetenz geprüft. Den Kandidaten/innen liegen vor dem Treffen keine Angaben zum Inhalt des Gesprächs oder Kriterien vor, anhand welcher sie sich vorbereiten können. In der Regel würden Dossierprüfungsverfahren jedoch ohne Gespräch mit dem/der Antragsstellenden und ohne Praxisaufgaben abgeschlossen, wobei einer der Experten anlässlich des «Go-Alongs» der Ansicht war, ein persönliches Gespräch mit dem/der Kandidaten/in sei in jedem Fall lohnenswert. Die beiden im Rahmen des «Go-Alongs» angetroffenen Experten empfehlen den/die Kandidaten/in, sofern die Anforderungen erfüllt sind, nach dem persönlichen Gespräch in der Regel der Prüfungskommission zur Annahme. In komplexeren Fällen muss sich der/die Kandidatin zusätzlich der Prüfungskommission zu einem Fachgespräch stellen (vgl. nachfolgendes Unterkapitel).

Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden in einer Beurteilung zuhanden der Prüfungskommission festgehalten. Der Bericht zum im Rahmen des «Go-Alongs» betrachteten Dossier zeichnet sich durch eine detaillierte Bewertung der einzelnen Dossierbestandteile aus. Auch das übrige Vorgehen während der Dossierprüfung war im beobachteten Fall geprägt durch grosse Sorgfalt, Konsistenz und engen Bezug zu den erforderten fachlichen Nachweisen aus. Die Gespräche mit den beiden Experten im Rahmen des «Go-Alongs» vermittelten zudem den Eindruck, dass sich diese durch grosses Engagement auszeichnen. Auch zeigten sie sich sehr interessiert an den Dossiers der Kandidaten/innen. Es liegt ihnen gemäss eigenen Aussagen viel daran, die Kandidaten/innen richtig zu beurteilen. Dieser Anspruch ist wohl zum Teil auch bedingt durch den eher aufwändigen Prozess seitens der Kandidaten/innen. Wird das im Rahmen des «Go-Alongs» besprochene Dossier als Beispiel genommen, musste der Kandidat jedoch trotz überzeugenden Referenzarbeiten ein Fachgespräch vor der Prüfungskommission absolvieren. Demnach scheint die Effizienz des Verfahrens zumindest in diesem Fall nicht in allen Punkten gegeben.

Fachgespräch bzw. mündliche Prüfung

Je nach Entscheid der Experten/innen wird der/die Kandidat/in im Anschluss an die Dossierprüfung zum Fachgespräch in die Prüfungskommission eingeladen. Bei vollständigen Prüfungsverfahren findet im Gegensatz zum Dossierverfahren zwingend eine mündliche Prüfung durch die Prüfungskommission statt. Die Prüfungskommissionen bestehend aus

Fachexperten/innen treffen sich dazu mehrmals jährlich in der Geschäftsstelle der Stiftung REG in Bern.

Ein Fachgespräch gliedert sich in drei Phasen, deren Ablauf anlässlich eines «Go-Alongs» beobachtet werden konnte. Mündliche Prüfungen im vollständigen Verfahren kennen ähnliche Abläufe.

- *Vorbereitung und Vorbesprechung der Prüfungskommission:* Die Prüfungskommission wird bereits im Vorfeld des Fachgesprächs über den Kandidaten informiert. Zum im «Go-Along» beobachteten Fachgespräch erhielt sie per E-Mail den ursprünglichen elektronischen Antrag des Kandidaten, zwei Kurzberichte über die Praxisarbeiten sowie den Antrag der beiden Fachexperten (inkl. Wertung des Kandidatendossiers, der Referenzen sowie der Praxisarbeiten). Zudem haben die Fachexperten vom Geschäftsleiter der Stiftung REG eine Kriterienliste im Entwurf erhalten, anhand welcher sie sich im Verlauf des Fachgesprächs orientieren sollen. Die Kriterienliste gibt vor, welche Kriterien der Kandidat zur Aufnahme ins Register A erfüllen muss. Unmittelbar vor dem Fachgespräch trifft sich die Prüfungskommission, die anlässlich des «Go-Alongs» aus sechs Experten/innen aus allen drei Sprachregionen besteht, zu einer kurzen Besprechung der Voraussetzungen des/der Kandidaten/in. Der Erst- und Zweitexperte informieren über den/die Kandidat/in. Die übrigen Experten können bei Bedarf genauer Auskunft verlangen. Ebenfalls anwesend sind der Geschäftsleiter sowie eine Mitarbeiterin der Stiftung REG als Protokollführerin. Im Rahmen des «Go-Alongs» war es schwierig einzuschätzen, wie vertieft sich die Prüfungsexperten im Voraus mit dem Dossier beschäftigt haben. Die Hauptexperten waren sehr gut vorbereitet und konnten alle Fragen ihrer Kollegen/innen beantworten. Unklar blieb, ob die vorgängig per Email zugestellte Kriterienliste, welche als Entwurf deklariert war, üblicherweise an alle Experten/innen ging oder ob die anwesenden Experten/innen erstmals eine solche Liste erhielten.
- *Fachgespräch mit dem/der Kandidaten/in:* Das Fachgespräch wird in erster Linie vom Erst- und Zweitexperten geführt, wobei jedoch auch die weiteren Experten/innen Fragen stellen. Beim anlässlich des «Go-Alongs» beobachteten Fachgespräch, das sich durch einen klaren Ablauf auszeichnete, wurde der Kandidat aufgefordert, seine Praxisarbeiten zu erörtern, wobei eine dieser Arbeiten seinen beruflichen Schwerpunkten entsprach, die zweite die Prüfung weiterer Kompetenzen erlauben sollte. Des Weiteren wurde der Kandidat nach weiteren Qualifikationen gefragt, nach seiner Aktualisierung des Wissens, wie er einem komplexen Kundenwunsch entspreche, über welche in den Praxisarbeiten angewandte Fachkompetenz er eigenständig verfüge und wozu er die fachliche Kompetenz von Kollegen/innen beanspruche einfordere. Eine letzte Frage betraf den Grund seines Antrags. Anschliessend an die Beantwortung sämtlicher Fragen der Experten/innen wurde der Kandidat verdankt und durfte den Raum verlassen. Alle anwesenden Experten schienen interessiert, gut vorbereitet und kompetent. Bei kritischen Fragen wurden teils auch Relativierungen durch den Erstexperten vorgenommen. Das beobachtete Fachgespräch verlief in angenehmer Atmosphäre, wobei die Stimmung zwischen den Fachexperten und ihrem Prüfling fast schon

kollegial war. Die Fragen waren sowohl auf die Fach- wie auch auf die Sozialkompetenzen des Kandidaten ausgerichtet. Der Umgang unter den Experten/innen hinterliess den Eindruck, es mit einem eingespielten Team zu tun zu haben. Fragwürdig blieb der Einsatz der Kriterienliste. Aus externer Sicht machte es nicht den Eindruck, dass die Experten geübt waren im Umgang mit diesen Kriterien. Auch stellte sich die Frage, ob tatsächlich sechs Experten/innen für die Abnahme des Fachgesprächs erforderlich sind.

- *Entscheidfindung durch die Prüfungskommission:* Nachdem der Prüfling den Raum verlassen hat, folgt die Diskussion und Bewertung in der Prüfungskommission. Die Diskussion anlässlich des «Go-Alongs» zeugte von einer fairen und ausgewogenen Bewertung des Kandidaten, wobei die Hauptexperten den Kandidaten in gewissen Punkten auch in Schutz nahmen. Die Prüfungsexperten waren vor allem vom fachlichen Know-how des Kandidaten angetan. Die Transparenz des Entscheidungsprozesses schien insofern gewährleistet, als dass ein Protokoll der Diskussion geführt wurde. Anschliessend an die Diskussion stellt der Präsident der Prüfungskommission den Antrag bzgl. Eintrag des/r Kandidaten/in ins Register. Anlässlich des beobachteten Fachgesprächs wurden einzelne Punkte bzgl. der Kompetenzen des Kandidaten in Frage gestellt. Der Erst- und Zweitexperte relativierten jedoch die Kritik unter Schilderung ihrer Erfahrungen aus den persönlichen Gesprächen sowie aus dem Besuch am Arbeitsplatz. Grundsätzlich äusserten sich letztlich alle Mitglieder der Prüfungskommission positiv gegenüber. Die Entscheidfindung war insgesamt von kurzer Dauer.

Basierend auf den Eindrücken aus dem Fachgespräch bzw. der mündlichen Prüfung formuliert die Prüfungskommission eine Empfehlung bzgl. Eintrag ins Register. Diese dient dem Direktionskomitee als Grundlage für den Eintragungsentscheid. In Orientierung am Entscheid des Direktionskomitees erfolgt der Eintrag ins Register bzw. eine Absage an den/die Kandidaten/in. Redigiert werden die Entscheide durch die Geschäftsleitung.

Beschwerden

Schwierig sei ein Registereintragungsverfahren dann, so eine Vertretung des SBFI, wenn es zur Ablehnung des Eintrags komme und Kandidaten/innen von ihrem Rekursrecht Gebrauch machen würden. Der/die Kandidat/in kann gegen den Entscheid im Dossierverfahren oder im vollständigen Prüfungsverfahren innert 30 Tagen Rekurs in Form einer schriftlich begründeten Beschwerde beim SBFI einreichen. Werde seitens Klient/in Beschwerde eingereicht, fänden ein Schriftwechsel mit der Geschäftsstelle zur Begründung der Prüfungssituation und eine Rückmeldung an den/die Beschwerdeführer/in statt, in welcher der Sachverhalt und die Basis für den Entscheid zu eruieren sei.

3.3 Zweckmässigkeit und interne Kohärenz des Regelwerks

Die in den Statuten enthaltenen Grundzüge über das Registereintragungsverfahren werden in zwei Reglementen konkretisiert. Einerseits besteht das Reglement über die Ein-

tragung in die Register, andererseits existiert das Prüfungsreglement. Beide Reglemente wurden per 28. März 2014 revidiert. Die Änderungen traten per 1. Januar 2015 in Kraft.³⁵ Die Reglemente verweisen an verschiedenen Stellen auf die fachspezifischen Weisungen. Diese datieren in zwei Fällen (Raumplaner REG A/B, Architekten REG A) aus den Jahren 2013 und 2014. Die meisten wurden jedoch erst auf den 1. Januar 2015 hin erlassen.³⁶

Das Reglement über die Eintragung in die Register (B.1.) beschreibt die verschiedenen Verfahrensvarianten (direkte Eintragung, Eintragung mit Prüfungsverfahren aufgrund eines Dossiers und Eintragung mittels vollständigem Prüfungsverfahren, vgl. Art. 1) und regelt in den Grundzügen, welche Dokumente der Antrag auf Eintragung bei den verschiedenen Eintragungsarten beinhalten muss (vgl. Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4). Zudem wird festgelegt, wie der Eintragungsentscheid zustande kommt (Art. 7). Schliesslich werden spezifischere Vorschriften über die Voraussetzungen der Eintragungen in die verschiedenen Register gemacht (REG A, REG B und REG C vgl. Art. 10 bis Art. 21). In einigen Normen verweist das Reglement für die Detailregelung auf die fachspezifischen Weisungen (vgl. bspw. Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4).

Das Prüfungsreglement (B.2.) regelt die beiden Prüfungsverfahren (Prüfungsverfahren aufgrund eines Dossiers und vollständiges Prüfungsverfahren). Zunächst wird der Beurteilungsvorgang durch die Prüfungskommission beschrieben (Art. 2) und es wird dargelegt, wozu sich die fachspezifischen Weisungen äussern (Art. 3). Sodann werden die Prüfungsvorgänge detailliert geregelt (Art. 7 ff. für das vollständige Prüfverfahren und Art. 14 ff. für das Prüfverfahren aufgrund eines Dossiers). Schliesslich wird festgelegt, wie der Entscheid über das Prüfverfahren gefällt wird (Art. 18). Ferner wird statuiert, dass über das gesamte Prüfverfahren Protokoll geführt werden muss (Art. 19).

Die juristische Analyse, welche insbesondere den Stand des Regelwerks per 28. März 2014 widerspiegelt, zeigt, dass die revidierten Reglemente über weite Züge eindeutig definiert sind. Einige Unzulänglichkeiten sind jedoch festzustellen:

1. Teilweise wiederholen sich Vorgaben in den verschiedenen Teilen des gesamten Regelwerks. Es sind jedoch keine schwerwiegenden Widersprüche festzustellen. Allerdings sind die Übergangsregelungen Art. 22 REG B.1. und Art. 21 REG B.2. nicht kohärent.
2. Die Reglemente beziehen sich zur genaueren Ausführung an verschiedenen Stellen auf die fachspezifischen Weisungen. Diese haben somit rechtlich bindende Wirkung für den Kandidaten und müssen daher ohne weiteres einsehbar sein. Im untersuchten Zeitraum war dies nicht der Fall.

³⁵ Sowohl die vorbestehende als auch die neue Version der Reglemente wurde in die juristische Analyse einbezogen. Soweit spezifische Normen genannt werden, wird auf die neue Version des Regelwerks (Änderungen per 28. März 2014) Bezug genommen.

³⁶ Fachspezifische Weisung Raumplaner REG A/B (Fassungen vom 23.5.2014 und vom 1.1.2015); Fachspezifische Weisung Architekten REG A (Fassungen vom 17.11.2013 und vom 1.1.2015); Fachspezifische Weisung Innenarchitekten REG A/B/C (Fassung vom 1.1.2015); Fachspezifische Weisung Landschaftsarchitekten REG A/B/C (Fassung vom 1.1.2015) und Fachspezifische Weisung Umweltfachleute REG/B und -techniker REG C (Fassung vom 1.1.2015).

3. Im Reglement B.1. ist nicht klar definiert, wie vorgegangen wird, wenn ein Dossier nicht vollständig ist (vgl. Art. 4 Abs. 5). Aus Rechtssicherheitsgründen müsste dies konkretisiert werden. Das Legalitätsprinzip (Art. 5 BV) verlangt, dass staatliches Handeln voraussehbar und berechenbar ist. Rechtsnormen müssen so präzise formuliert sein, dass der Einzelne sein Verhalten danach richten kann.³⁷
4. Art. 7 Abs. 3 Reglement B.1. regelt den Aufschubbeschluss. Es geht nicht klar aus der Bestimmung hervor, wann dieser erlassen wird, und es fehlt eine generell-abstrakte Regelung darüber, was zu ergänzen wäre, um wieder einen Antrag einreichen zu können. Zudem muss der Aufschubbeschluss (gleich wie der Ablehnungsentscheid) anfechtbar sein, da der Gesuchsteller durch diesen beschwert wird. Eine Anfechtung ist denn gem. Auskunft des SBFJ auch möglich. Die Beschwerdemöglichkeit wird in Art. 9 Reglement B.1. jedoch nicht festgehalten.
5. In Art. 2 Abs. 7 des Reglements B.2. wird bezüglich der Prüfungsbeurteilung auf die "Massstäbe der unter Art. 3 der Statuten erwähnten Schulen" verwiesen. Diese Angabe lässt einen sehr grossen Ermessensspielraum offen, da die erwähnten Schulen keine generellen und allgemein bekannten Massstäbe anwenden. Der Beurteilungsrahmen ist mithin nicht eindeutig definiert.
6. In Art. 3 des Reglements B.2. werden die fachspezifischen Weisungen beschrieben. In Abs. 2 der Bestimmung wird festgehalten, dass die fachspezifischen Weisungen Vorschriften über die Anforderungen einer genügenden Praxis, zu den verlangten Unterlagen bezüglich Arbeiten/Projekte und zu den schriftlichen Arbeiten enthalten. Die fachspezifischen Weisungen sollten aber unbedingt auch Vorschriften zu den mündlichen Prüfungen enthalten; ansonsten nicht klar ist, an welchen Beurteilungskriterien die Prüfungskommission die mündlichen Leistungen der Gesuchsteller messen. Die fachspezifischen Weisungen sollten alle Beurteilungskriterien (jeweils in Bezug auf die Einträge ins REG A, B oder C) enthalten, auf die sich die Prüfungskommission resp. das Direktionskomitee beim Entscheid über eine Eintragung stützen. Ansonsten wird dem Legalitätsprinzip (Art. 5 BV) nicht genügend Rechnung getragen. Die fachspezifischen Weisungen entsprechen nicht alle im gleichen Masse diesen Vorgaben.³⁸ Insbesondere ist aus Rechtsgleichheitsüberlegungen (Art. 8 Abs. 1 BV) zu kritisieren, dass die fachspezifischen Weisungen der verschiedenen Fachrichtungen einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad aufweisen. Schliesslich sollten die Beurteilungskriterien in den fachspezifischen Weisungen aus Rechtssicherheitsgründen möglichst klar definiert werden. Auch dies ist nicht durchwegs gewährleistet.³⁹

³⁷ REGINA KIENER/WALTER KÄLIN, Grundrechte, 2. Aufl., Bern 2013, S. 100.

³⁸ Beispielsweise werden die Beurteilungskriterien für Landschaftsarchitekten der Register A, B und C alle zusammen in einem kleinen Abschnitt festgehalten, während für die Architekten des REG A eine eigene fachspezifische Weisung besteht.

³⁹ Beispielsweise ist nicht klar, inwiefern sich Landschaftsarchitekten (aller drei Register) in "politischen Fragestellungen" auskennen müssen (vgl. fachspezifische Weisung für Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen der Register A, B und C, Ziff. 31, lit. c).

7. Aus den Art. 9, 10, 13, 14, 16 und 18 des Reglements B.2. ergibt sich nicht klar, dass sich die Beurteilung der Gesuche auf die fachspezifischen Weisungen stützt.

Neben der Eindeutigkeit der Reglemente ist auch die Gesetz- und Verfassungsmässigkeit derselben sicherzustellen. Die verfahrensrechtliche Regelung des Registereintragungsverfahrens ergibt sich sowohl aus dem Regelwerk der Stiftung REG als auch aus dem VwVG und der BV (vgl. Kapitel 2.1). Die Reglemente der Stiftung REG geben die von VwVG und BV vorgegebenen Verfahrensgarantien nicht durchwegs wieder. Da VwVG und BV aber für das Eintragungsverfahren komplementäre Geltung haben, ist dies auch nicht zwingend. Die Reglemente dürfen den bundesrechtlichen Vorgaben lediglich nicht widersprechen, was sie im Hinblick auf die im Bundesrecht gewährleisteten Verfahrensgarantien grundsätzlich auch nicht zu tun scheinen. Gerade im Hinblick darauf, dass die Gesuchsteller wohl allermeist nicht rechtlich vertreten sind, wäre es jedoch wünschenswert, wenn sich die bundesrechtlichen Verfahrensgarantien auch in den Reglementen niederschlagen würden. Insbesondere geht aus den Reglementen nicht hervor, dass dem Gesuchsteller mitgeteilt wird, welche Experten sein Gesuch konkret beurteilen werden. Diese Mitteilung ist in Bezug auf die Ausstandsregelung in Art. 10 VwVG jedoch zwingend notwendig. In Art. 10 VwVG schlägt sich der grundrechtliche Anspruch⁴⁰ auf einen unbefangenen Entscheidträger der Verwaltung nieder. Dieser Anspruch kann vom Gesuchsteller nur geltend gemacht werden, wenn er weiss, welche Experten mit seiner Sache betraut sind.⁴¹

Soweit keine Unzulänglichkeiten festgestellt worden sind, scheinen die Reglemente einen zweckmässigen Rahmen für die Registereintragungsverfahren der Stiftung REG darzustellen. Statutarisches Ziel der Stiftung REG ist es, den beruflichen Aufstieg und die berufliche Anerkennung der Fachleute der technischen und der baukünstlerischen Berufe sowie der Autodidakten durch die Eintragung in die drei spezifischen Register zu ermöglichen. Dazu bedarf es eines Eintragungsverfahrens, das die berufliche Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten sicherstellt. Die Reglemente scheinen die notwendigen Normen zu enthalten, um die Eintragungsverfahren entsprechend der Ziele der Stiftung REG durchzuführen. Die neuen, 2014 vorgelegten Versionen der Reglemente scheinen dabei mit Ausnahme der konkret erwähnten Unzulänglichkeiten insgesamt eine genauer bestimmte rechtliche Grundlage für die Eintragungsverfahren darzustellen. Dies ist mit Blick auf das Legalitätsprinzip (Art. 5 BV) zu begrüssen.

Dass die Neuerungen im Regelwerk angezeigt waren, betonen auch die befragten Vertreter/innen von Interessengruppen. Sie verweisen darauf, dass die überarbeiteten Grundlagen nun wesentlich genauer seien. Inwiefern die Grundlagen nun zweckmässiger seien, konnten aber viele nicht beurteilen.

⁴⁰ Ausfluss aus Art. 29 Abs. 1 BV.

⁴¹ Vgl. dazu REGINA KIENER/WALTER KÄLIN, Grundrechte, 2. Aufl., Bern 2013, S. 530.

3.4 Folgerungen zur Implementierung

Betreffend die Implementierung des REG lässt sich unter Bezugnahme auf die wichtigsten Evaluationsziele folgende Bilanz ziehen:

Organisation und Zusammenarbeit: Die übergeordneten Organisationsstrukturen der Stiftung REG werden nicht in Frage gestellt. Die Leistungserbringung der Geschäftsstelle hängt in grossem Masse von der Arbeit des Geschäftsführers ab. Die Arbeiten der für die Abwicklung der operativen Aufgaben zuständigen Geschäftsstelle sind nach wie vor geprägt durch die Neuorganisation, wobei bezüglich Effizienz und Qualität der Dienstleistungen und Arbeitsgrundlagen Optimierungspotenzial besteht. Insbesondere die Arbeiten Sekretariats werden als mangelhaft und unprofessionell kritisiert. Die Zusammenarbeiten der Stiftung REG mit den Interessengruppen wird von beiden Seiten als nur teilweise befriedigend wahrgenommen. Einige Trägerverbände und institutionellen Interessengruppen erachten ihren Einsitz im Stiftungsrat als unbedeutend.

Etablierte Prozesse und Abläufe in der Praxis: Die Prozesse im Rahmen des Registereintragsverfahrens zeichnen sich vielfach durch ein detailliertes, mehrstufiges Vorgehen aus, wobei nicht immer klar ist, inwiefern beobachtete Prozessschritte einem standardisierten Vorgehen entsprechen. Herausforderungen bestehen insbesondere in der Gewährleistung der Vollständigkeit der Dossiers als Grundlage für den Eintragungsentcheid sowie in der Koordination der Experten/innen, welche sich auf freiwilliger Basis für die Stiftung REG engagieren und deren Einsatz für das REG mit hohem Aufwand verbunden ist.

Eindeutigkeit der Reglemente: Die revidierten Reglemente und fachspezifischen Weisungen sind zwar über weite Strecken eindeutig definiert. Aufgrund verschiedener Inkohärenzen und Unvereinbarkeiten mit rechtsstaatlichen Grundsätzen erscheint die Eindeutigkeit aber eher nicht zu 90% gegeben zu sein. Insbesondere entsprechen die Reglemente und fachspezifischen Weisungen in verschiedenen Belangen nicht dem Legalitätsprinzip und dem Rechtsgleichheitsprinzip gemäss Bundesverfassung (Art. 5, resp. Art. 8 BV). Zudem ist nicht klar, ob die Ernennung der Experten/innen die Garantien aus Art. 10 VwVG und Art. 29 BV (Unabhängigkeit behördlicher Entscheidungsträger) gewährleistet.

Zweckmässigkeit der Reglemente und Übereinstimmung mit statuarischen Zielen: Soweit dies juristisch beurteilt werden kann, scheinen die Reglemente grundsätzlich zweckmässige Regelungen zu enthalten. Auch scheinen sie die notwendigen Normen zu enthalten, um die Eintragungsverfahren entsprechend der Ziele der Stiftung REG durchzuführen. Im Hinblick darauf, dass die Gesuchsteller wohl allermeist nicht rechtlich vertreten sind, wäre es jedoch wünschenswert, wenn sich die bundesrechtlich garantierten Verfahrensrechte auch in den Reglementen niederschlagen würden.

Erfüllung verfahrensrechtlicher Grundsätze: Die Übereinstimmung des Regelwerks mit den verfahrensrechtlichen Grundsätzen ist weitestgehend gewährleistet. Aus den Reglementen geht jedoch nicht hervor, dass dem Gesuchsteller mitgeteilt wird, welche Exper-

ten sein Gesuch konkret beurteilen werden. Diese Mitteilung ist in Bezug auf die Ausstandsregelung in Art. 10 VwVG jedoch zwingend notwendig. Der Anspruch auf einen unbefangenen Entscheidungsträger kann vom Gesuchsteller nur geltend gemacht werden, wenn er weiss, welche Experten mit seiner Sache betraut sind. Den verfahrensrechtlichen Grundsätzen wird folglich nicht vollständig entsprochen.

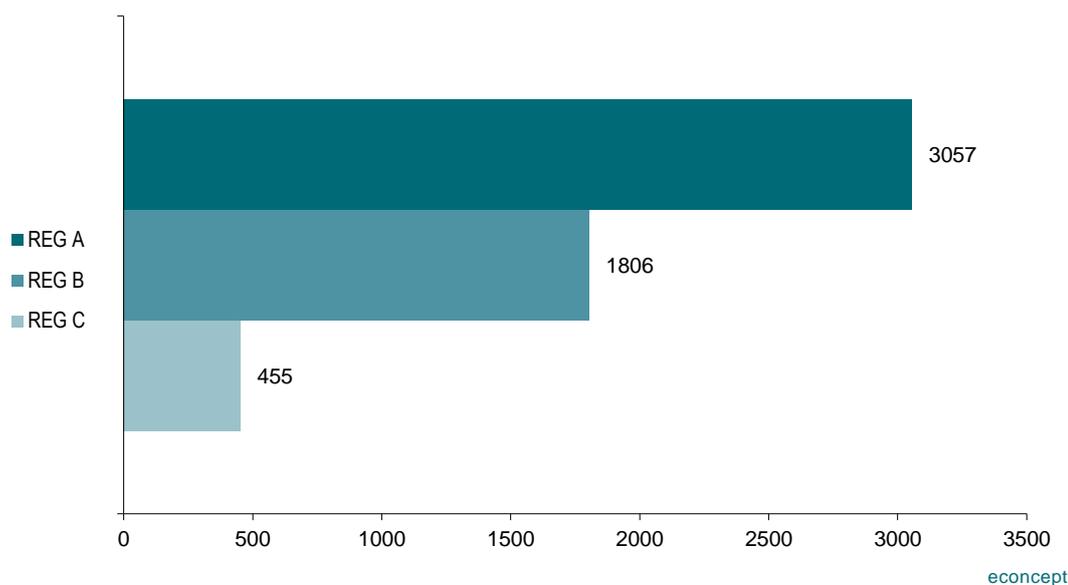
4 Analyse der Leistungen

4.1 Mengengerüst zu den Registern und Registereintragungsverfahren⁴²

4.1.1 Registrierte Berufsleute

Ende 2014 waren 5'318 Personen in die Register eingetragen. Das REG A, das grösste Register, umfasste mit gut 3'000 Eintragungen knapp 60% aller eingetragenen Personen (vgl. Figur 3). Etwa ein Drittel der Einträge entfielen auf das REG B und knapp 10% auf das REG C. Knapp 900 Einträge (17%) stammten aus den Jahren vor 1985, ca. 1'200 Einträge (23%) erfolgten zwischen 1985 und 1994 und je rund 1'600 Berufsleute (30%) wurden zwischen 1995 und 2004 bzw. zwischen 2005 und 2014 eingetragen. Gut die Hälfte der Ende 2014 eingetragenen Berufsleute ist deutschsprachig, 35% französischsprachig, 13% stammen aus dem italienischsprachigen Raum.

Anzahl in den Registern eingetragene Berufsleute



Figur 3: Anzahl in den Registern eingetragene Berufsleute.

Gut ein Drittel (37%) der Ende 2014 eingetragenen 5'318 Berufsleute hat einen ETH- oder Universitätsabschluss vorzuweisen. 27% haben eine Fachhochschule absolviert, 5% eine Höhere Fachschule. Bei 30% der Eingetragenen ist unklar, über welchen höchsten Bildungsabschluss sie verfügen. 8% der Fachhochschulabgänger/innen finden sich in REG A (vgl. Tabelle 6). Berufsleute mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung hingegen verzeichnen kaum eine Registrierung im REG B. Sie sind – mit nur ganz vereinzelt Ausnahmen – im REG C eingetragen.

⁴² Diese Informationen stammen teilweise aus unterschiedlichen Datenquellen. Aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den verschiedenen Jahren ergeben sich teilweise kleinere Differenzen in den Daten, die deshalb nur bedingt vergleichbar sind. So beziehen sich beispielsweise die Anträge ausschliesslich auf die Jahre 2013 und 2014, während ein Teil der in den beiden Jahren erfolgten Eintragungen und Rekurse aus Anträgen vor 2013 resultiert.

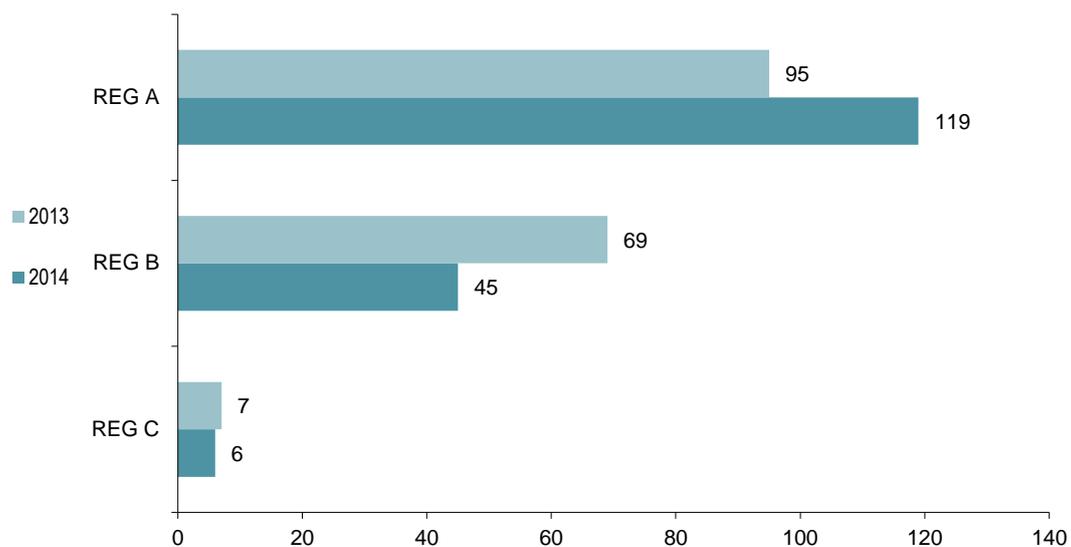
Abschluss	REG A		REG B		REG C		Total	
	N	%	N	%	N	%	N	%
ETH / Universität	1'954	98.6%	26	1.3%	1	0.1%	1'981	100%
Fachhochschule	105	7.2%	1'353	92.7%	2	0.1%	1'460	100%
Höhere Fachschule	1	0.4%	3	1.1%	261	98.5%	265	100%
Andere	997	61.8%	424	26.3%	191	11.8%	1'612	100%
Total	3'057	57.5%	1'806	34.0%	455	8.6%	5'318	100%

Tabelle 6: Anzahl Registereinträge nach Abschluss und Register

4.1.2 Anträge, Eintragungen und Eintragungsarten

Anträge für eine Eintragung in die Register wurden in den beiden evaluierten Jahren 2013 und 2014 insgesamt 364 Mal gestellt.⁴³ Gleichzeitig wurden 341 Eintragungen vorgenommen. Eintragungen ins REG A kamen mit Abstand am häufigsten vor (214 bzw. 63%), gefolgt von Eintragungen in das REG B (114 bzw. 33%). Nur 13 Personen (4%) wurden 2013 oder 2014 ins REG C eingetragen. Die Anzahl Eintragungen in die einzelnen Register schwankt zwischen den Jahren (vgl. Figur 4).

Anzahl Eintragungen in den Jahren 2013 und 2014



econcept

Figur 4: Anzahl Eintragungen in den Jahren 2013 und 2014 in die drei Register.

Die grosse Mehrheit (84%) der Eintragungen erfolgte sowohl 2013 als auch 2014 mittels einer Direkteintragung (vgl. Tabelle 7), wobei die Zahlen zwischen den beiden Jahren nur geringfügig schwanken. In jedem zehnten Fall wurde ein Dossierverfahren durchgeführt. Eintragungen nach einem vollständigen Prüfungsverfahren machten insgesamt 6% aus. 2014 lag dieser Anteil nur bei 3%. Auch die Anzahl Eintragungen nach Fachrichtung war in beiden Jahren etwa gleich hoch. Bei drei Vierteln der Personen, die 2013 und 2014 in die Register eingetragen wurden, handelte es sich Architekten/innen. Von diesen entfal-

⁴³ Zusätzlich wurden auf der Geschäftsstelle 892 Anträge auf Wettbewerbsbescheinigungen gestellt.

len etwa 60% auf das REG A sowie 40% auf das REG B. Die zweitgrösste Berufsgruppe bildeten mit 13% Bauingenieure/innen. Je zwischen 2% und 4% der neu eingetragenen Berufsleute machten Maschineningenieure/innen, Elektroingenieure/innen sowie Hochbautechniker/innen aus.

	2013		2014		Total	
	N	%	N	%	N	%
Verfahrensvarianten						
Direkteintragung	141	82%	146	86%	287	84%
Eintragung mit Prüfungsverfahren aufgrund eines Dossiers	17	10%	18	11%	35	10%
Eintragung mittels vollständigem Prüfungsverfahren	13	8%	6	3%	19	6%
Fachrichtungen						
Architekten/innen	126	74%	131	77%	257	75%
Bauingenieure/innen	26	15%	17	10%	43	13%
Maschineningenieure/innen	2	1%	6	4%	8	2%
Elektroingenieure/innen	8	5%	6	4%	14	4%
Hochbautechniker/innen	5	3%	3	2%	8	2%
Weitere	4	2%	7	4%	11	3%
Total	171	100%	170	100%	341	100%

Tabelle 7: Anzahl Eintragungen in den Jahren 2013 und 2014 aufgeteilt nach Verfahrensvarianten und Fachrichtungen.

Prüfungsverfahren wurden in den beiden Jahren 86 Mal durchgeführt (vgl. Tabelle 8). 2013 lag die Anzahl dabei mit 48 Verfahren etwas höher als 2014. Gut zwei Drittel der Prüfungsverfahren erfolgten im Dossierverfahren, knapp ein Drittel im vollständigen Prüfungsverfahren. Die meisten dieser Prüfungsverfahren (42 bzw. 49%) wurden von der Prüfungskommission für Architekten REG A durchgeführt. Auch die Kommissionen für Architekten REG B und Hochbautechniker REG C sowie für Bauingenieure A/B und Tiefbautechniker REG C führten zehn oder mehr Prüfungsverfahren durch.

	2013		2014		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%
Verfahren						
Dossierverfahren	32	67%	27	71%	59	69%
Vollständiges Verfahren	16	33%	11	29%	27	31%
Entscheide						
Eintragung	30	63%	24	63%	54	63%
Ablehnung	11	23%	6	16%	17	20%
Rückstellung	5	10%	4	11%	9	10%
Verzicht	2	4%	0	0%	2	2%
Entscheid 2015	0	0%	3	8%	3	3%
unklar	1	1%	0	0%	0	0%
Total	48	100%	38	100%	86	100%

Tabelle 8: Durchgeführte Prüfungsverfahren in den Jahren 2013 und 2014 aufgeteilt nach Verfahren, der zuständigen Prüfungskommission und dem Entscheid

Knapp zwei Drittel aller 2013 und 2014 durchgeführten Prüfungsverfahren führten zu einer Eintragung in ein Register. Gegen 70% dieser 54 Eintragungen erfolgten ins REG A, 30% ins REG B und eine einzige ins REG C.⁴⁴ 17 Mal (20%) fällte die Prüfungskommission einen ablehnenden Entscheid. In neun Fällen (10%) kam es zu einer Rückstellung von ein, zwei oder drei Jahren. Zweimal verzichtete der/die Kandidat/in, in drei Fällen stand der Entscheid Anfang 2015 noch aus.

4.1.3 Rekurse und Rekursgründe

Zehn Mal kam es 2013 und 2014 zu Rekursen. In neun Fällen wurde eine Nichteintragung in ein Register beanstandet.⁴⁵ Von diesen neun Personen machten sieben einen Verfahrensfehler geltend, von denen zusätzlich vier Willkür monierten. In je einem Fall ist die Wiederherstellung der Frist strittig bzw. die Beschwerdeargumentation unbekannt. Von den neun Rekursen konnten sechs im untersuchten Zeitraum bereits abgeschlossen werden. Im Falle eines Rekurses kam es zu einer Gutheissung. Bei je zwei Personen erfolgte eine Abweisung des Rekurses resp. ein Rückzug des Rekurses. Bei einer weiteren Person resultierte ein Nichteintretensentscheid. Die abgeschlossenen Rekursverfahren dauerten zwischen 5 und 23 Monaten. Drei Rekursfälle sind noch pendent. Gemäss Auskünften des SBFI werden die meisten Rekurse von Kandidaten/innen eingereicht, die einen Negativentscheid auf ihren Antrag zum Eintrag ins Register A erhalten. Häufigster Grund sei, dass der Ablehnungsentscheid aufgrund unzureichender Formulierungen oder fehlender fachspezifischer Weisungen von den betroffenen Kandidaten/innen nicht nachvollzogen werden könne.

4.2 Qualität der Registereintragungsverfahren

4.2.1 Einhaltung der rechtlichen Vorgaben

Aus den gesichteten Unterlagen sowie den Einwendungen des SBFI ergibt sich, dass der konkrete Verfahrensablauf des Registereintragungsverfahrens in verschiedenen Punkten gegen die Verfahrensgarantien der BV und des VwVG verstösst:

1. Die fachspezifischen Weisungen sind nicht ohne weiteres einsehbar, obwohl sie als Beurteilungsgrundlage dienen und die Reglemente an mehreren Stellen auf sie verweisen. Das *Legalitätsprinzip* (Art. 5 BV) verlangt, dass staatliches Handeln voraussehbar und berechenbar ist. Sobald eine Regelung Aussenwirkungen entfaltet – das heisst Rechte und Pflichten für den Rechtsunterworfenen begründet – muss sie publiziert werden. Der Einzelne muss sein Verhalten an den ihn betreffenden Rechts-

⁴⁴ 32 dieser 37 (86%) aufgrund eines Prüfungsverfahrens vorgenommenen REG A-Eintragungen erfolgten aufgrund eines Dossierverfahrens, 5 (14%) aufgrund eines vollständigen Prüfungsverfahrens. Hingegen basieren 2 der 16 REG B-Eintragungen auf einem Dossierverfahren (12.5%) und 14 auf einem vollständigen Prüfungsverfahren (87.5%).

⁴⁵ Ein Rekurs erfolgte im Rahmen einer noch laufenden Aufsichtsbeschwerde mit einem Gleichwertigkeitsgesuch.

normen ausrichten können.⁴⁶ Die fachspezifischen Weisungen entfalten Aussenwirkungen; sie müssen daher zwingend öffentlich gemacht bzw. publiziert werden.

2. Aus den Einwendungen des SBFI ergibt sich sodann, dass die Gesuchsteller teilweise nicht über alle Verfahrenshandlungen informiert werden (z.B. Wechsel der Art des Eintragungsverfahrens ohne Information an Gesuchsteller). Aus dem grundrechtlich geschützten *Anspruch auf rechtliches Gehör* (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG) ergibt sich der Anspruch auf Orientierung über den Verfahrensgang. Der Betroffene hat demnach Anspruch darauf, über sämtliche für die Entscheidung relevanten Grundlagen und Vorgänge informiert zu werden.⁴⁷ Dies muss im Registereintragungsverfahren konsequent umgesetzt werden.
3. Ebenfalls Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die *Begründungspflicht* (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 35 Abs. 1 VwVG). Der Rechtssuchende soll wissen, weshalb die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Ausserdem wird durch die Begründungspflicht vermieden, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt.⁴⁸ Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann und die Rechtsmittelinstanz in der Lage ist, die Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids zu überprüfen. Dies bedingt, dass die Tragweite des Entscheids und die Motive für den Entscheid klar aus der Begründung hervorgehen.⁴⁹ Insbesondere weite Beurteilungsspielräume einer Behörde erfordern eine erhöhte Begründungsdichte.⁵⁰ Wie bereits festgestellt, ist der Beurteilungsspielraum der Prüfungskommission sehr weit, mithin sogar nicht klar definiert. Dies führt dazu, dass die Entscheide umso dichter und genauer begründet sein müssen. Dieser grundrechtlich geschützten Begründungspflicht ist die Stiftung REG in mehrfacher Hinsicht nicht nachgekommen. Die gesichteten Entscheide enthalten teilweise unverständliche Sätze. Insbesondere wird nicht klar, was vom Gesuchsteller verlangt worden wäre und was er diesbezüglich nicht erfüllt hat.⁵¹ Ausserdem werden die Entscheide teils mit dem Argument gestützt, dass notwendige Unterlagen fehlen. Eine solche Begründung verstösst gegen Treu und Glauben im Rechtsverkehr (Art. 9 BV), wenn zuvor die Vollständigkeit des Dossiers bestätigt wurde.⁵² Dies insbesondere wenn in den rechtlichen Grundlagen explizit vorgesehen wird, dass Unterlagen nachgereicht werden können (vgl. Art. 4 Abs. 5 Reglement B.2.). Sodann wird in den gesichteten Begründungen kein Bezug auf die rechtlichen Grundlagen genommen (Reglemente und fachspezifische Wei-

⁴⁶ REGINA KIENER/WALTER KÄLIN, Grundrechte, 2. Aufl., Bern 2013, S. 100.

⁴⁷ REGINA KIENER/WALTER KÄLIN, Grundrechte, 2. Aufl., Bern 2013, S. 498.

⁴⁸ LORENZ KNEUBÜHLER, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 35 N. 4.

⁴⁹ LORENZ KNEUBÜHLER, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 35 N. 6.

⁵⁰ LORENZ KNEUBÜHLER, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 35 N. 13.

⁵¹ Vgl. z.B. Entscheid in Sachen H. vom 30.1.2014, Ziff. 1 und 6 und 7; Entscheid in Sachen F. vom 16.11.2012.

⁵² Vgl. Entscheid in Sachen H. vom 30.1.2014, Ziff. 3 sowie Beschwerdeschrift in Sachen H. vom 4.2.2014.

sungen).⁵³ Eine genügende Begründung muss die entscheidungswesentlichen Argumente beinhalten.⁵⁴ Das heisst, dass die Argumente genannt werden müssen, welche dazu führen, dass ein Gesuch den reglementarischen Vorgaben entspricht oder nicht. Eine Begründung ohne Bezugnahme auf die relevanten rechtlichen Vorgaben ist demnach nicht haltbar; die Anfechtung des Entscheid ist dem Betroffenen nicht möglich, da er aus der Begründung gar nicht erkennen kann, auf welche rechtlichen Grundlagen sich die Behörde stützt.

Nicht restlos klar wird, ob sich die Unzulänglichkeiten in den Begründungen teilweise auch aus einem Sprachproblem ergeben. Die französischen Entscheide scheinen klarer formuliert als die deutschen Entscheide. Allerdings hält Art. 33a VwVG fest, dass das Verfahren in der Regel in der Amtssprache zu führen ist, in der die Partei ihr Begehren gestellt hat. Auf korrekte deutschsprachige Entscheide kann folglich nicht verzichtet werden. Ansonsten besteht keine hinreichende Begründung.

4. Aus den gesichteten Unterlagen und Auskünften der Stiftung REG und des SBFI ergibt sich, dass die Prüfungsverfahren bis zu 3 Jahre dauern. Dem Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 BV) entfliesst das *Verbot der Rechtsverzögerung*. Dieses verlangt, dass ein Verfahren innerhalb angemessener Frist zum Abschluss kommt. Schreibt die Prozessordnung keine bestimmte Erledigungs- oder Ordnungsfrist vor, ist die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Einzelfall und anhand verschiedener Kriterien zu bestimmen (Umfang und Komplexität des Verfahrens; Bedeutung der Angelegenheit für eine Partei; Selbstverschulden einer Partei).⁵⁵ Gem. den Angaben der Stiftung REG gibt es mehrere Gründe für die langen Verfahrensdauer. Einerseits sind die Antragsdossiers oft unvollständig. Dies stellt insoweit ein Selbstverschulden der Partei dar, als aus den rechtlichen Grundlagen klar hervorgeht, welche Unterlagen einzureichen sind.⁵⁶ Andererseits gibt die Stiftung REG aber auch interne organisatorische Probleme an, welche die Verfahren verzögern.⁵⁷ Eine unangemessen lange Verfahrensdauer, welche ihre Ursache in einer ungenügenden personellen Ausstattung der Behörde hat, kann nicht gerechtfertigt werden.⁵⁸ Das Beschleunigungsgebot wird im Eintragungsverfahren somit nicht durchwegs eingehalten.
5. Aus den Einwendungen des SBFI ergibt sich, dass in einem Fall ein Gesuch um Eintragung eines Bauingenieurs durch die Prüfungskommission für Architekten beurteilt wurde.⁵⁹ Aus Art. 29 Abs. 1 BV ergibt sich, dass jede Partei Anspruch auf *Beurteilung durch die gesetzlich zuständige und rechtmässig zusammengesetzte Behörde* hat.⁶⁰

⁵³ Bspw. Entscheid in Sachen H. vom 30.1.2014; Entscheid in Sachen F. vom 16.11.2012; Entscheid in Sachen M. vom 6.2.2014.

⁵⁴ REGINA KIENER/WALTER KÄLIN, Grundrechte, 2. Aufl., Bern 2013, S. 506.

⁵⁵ REGINA KIENER/WALTER KÄLIN, Grundrechte, 2. Aufl., Bern 2013, S. 492.

⁵⁶ Vgl. dazu auch oben Frage 2.1.

⁵⁷ Vgl. auch Beschwerde in Sachen F. vom 11.1.2013.

⁵⁸ REGINA KIENER/WALTER KÄLIN, Grundrechte, 2. Aufl., Bern 2013, S. 492.

⁵⁹ Vgl. Entscheid in Sachen F. vom 3.2.2012 sowie Aktennotiz vom 27.11.2014.

⁶⁰ BGE 127 I 128 E. 3c.

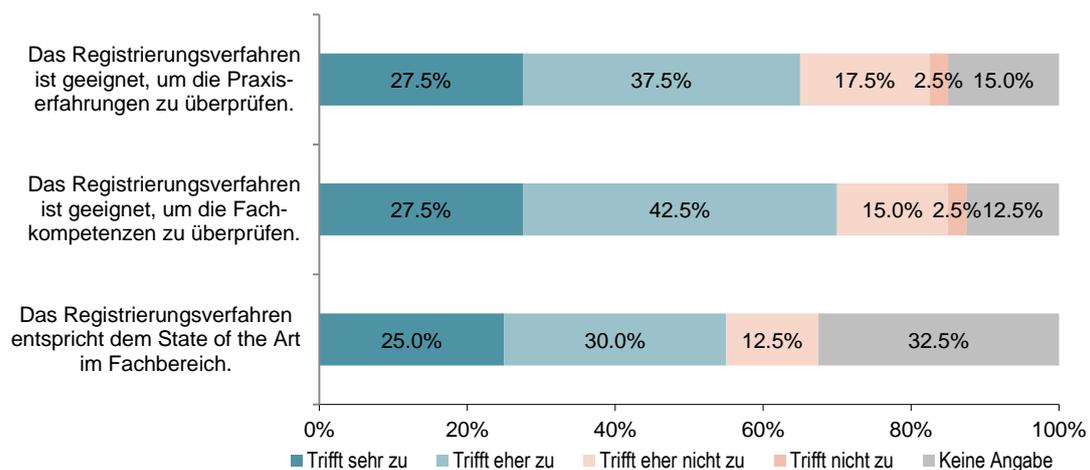
Die Prüfungskommission für Architekten ist klarerweise nicht zuständig dazu, das Gesuch eines Bauingenieurs zu beurteilen.

6. Aus den Einwendungen des SBFI ergibt sich schliesslich, dass die Entscheide der Stiftung REG den Gesuchsteller durch E-Mail zugestellt werden.⁶¹ Entscheide der Stiftung REG sind Verfügungen i.S.v. Art. 5 VwVG. Verfügungen dürfen nur per E-Mail eröffnet werden, wenn die Partei dazu ausdrücklich eingewilligt hat (vgl. Art. 34 Abs. 1bis VwVG). Ausserdem wäre diesfalls eine elektronische Signatur notwendig (Art. 34 Abs. 1bis VwVG).

4.2.2 Fachliche Qualität und Prozessqualität

Die fachliche Qualität der Registereintragungsverfahren erfährt insgesamt wenig Kritik. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass grössere Teile der Befragten dazu keine näheren Angaben machen können. Von den befragten Berufsleuten sind jeweils über drei Viertel der Meinung, dass das Verfahren geeignet ist, um die Praxiserfahrung sowie die Fachkompetenzen zu überprüfen (vgl. Figur 5). Gut die Hälfte denkt zudem, dass das Registrierungsverfahren dem «State of the Art» im Fachbereich entspricht, wobei jedoch ein Drittel keine Angabe dazu macht. Die im Verfahren beigezogenen Experten/innen schätzen alle befragten Berufsleute, die in einem Prüfungsverfahren in ein Register eingetragen wurden, als kompetent ein.

Fachliche Qualität



econcept

Figur 5: Beurteilung der fachlichen Qualität des Registrierungsverfahrens. N = 40

Bei den Vertretern/innen der Interessengruppen stehen die Kompetenzen der Experten/innen ausser Frage. Diejenigen Interessengruppenvertreter/innen, die sich dazu äussern, bezeichnen die in die Eintragungsverfahren involvierten Experten/innen allesamt als fachlich kompetent. Auch die Übereinstimmung mit dem «State of the Art» im Fachbereich wird von den wenigen Interessengruppenangehörigen, die dazu Angaben machen konnten, vollumfänglich gestützt. Für viele weitere befragte Vertreter/innen von Interes-

⁶¹ Vgl. Protokoll des Gesprächs mit F. Cipriani (SBFI) vom 14.11.2014.

sengruppen war die Qualität der fachlichen Beurteilung der Eintragungsanträge indessen schwierig zu beurteilen, zumal sie kaum direkt mit solchen in Berührung kämen.

Bis es auf der Basis eines Antrags zu einem Eintrag in die Register kommt, kann unter Umständen einige Zeit vergehen. Die Registereintragungsverfahren erstrecken sich über sehr unterschiedliche lange Zeitspannen. Bei vollständigen Unterlagen kann ein Direkteintrag gemäss Auskünften der Geschäftsstelle rasch vorgenommen werden. Auch ein vollständiges Prüfungs- oder Dossierverfahren sei in drei Monaten möglich, vorausgesetzt alle erforderlichen Dokumente würden bei Antragstellung eingereicht. Schwieriger sei es hingegen, wenn unvollständige Dossiers eingereicht würden und umständliche Prozesse nötig seien, bis alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Auch Termine mit den Experten/innen der Prüfungskommissionen seien schwierig zu koordinieren und je nach Fachgebiet fänden unterschiedlich oft Sitzungen der Prüfungskommissionen statt, weshalb vollständige Prüfungs- und Dossierverfahren unter Umständen bis zu 18 Monaten dauern können. Zudem sei es in der Vergangenheit aufgrund von gehäuft auftretenden Anträgen auch zu längeren Verfahrensdauern gekommen.

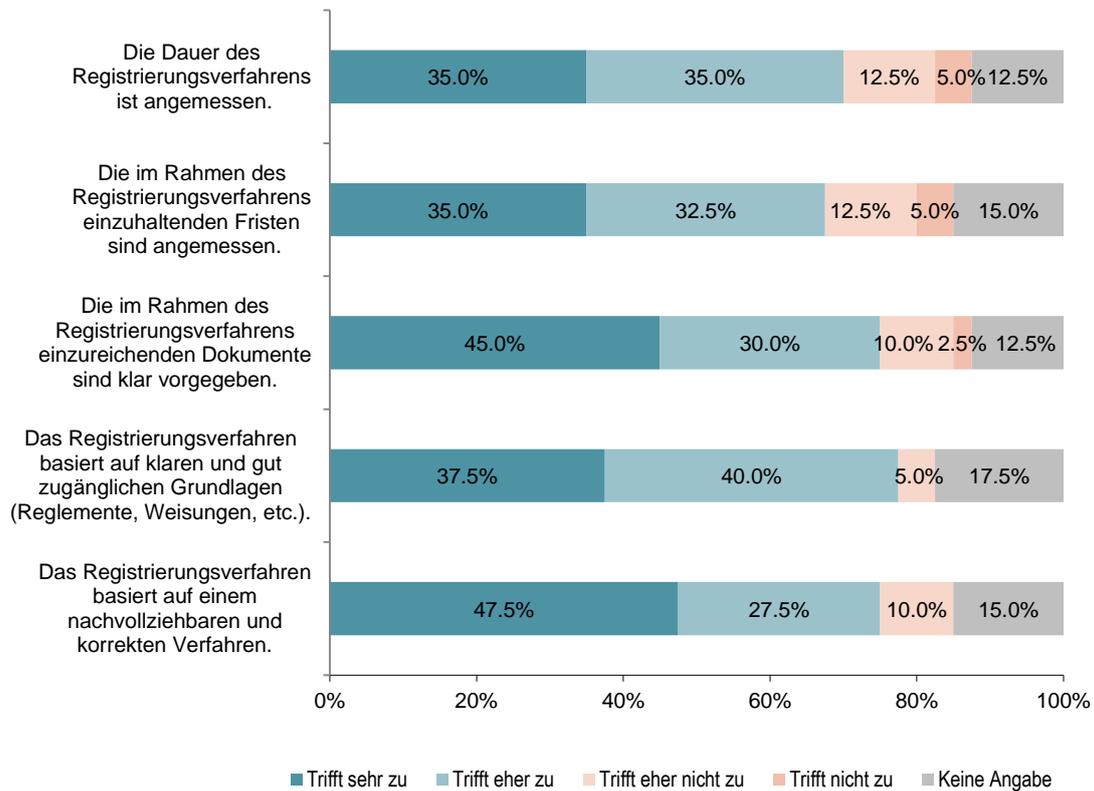
Die befragten Berufsleute halten die Zeitspanne vom Antrag bis zum Registereintrag mehrheitlich für angemessen (vgl. Figur 6). Jeweils gut zwei Drittel der befragten Berufsleute beurteilen sowohl die Dauer des Verfahrens sowie die einzuhaltenden Fristen als angemessen. Dabei zeigen sich keine Unterschiede der Beurteilung zwischen Berufsleuten, welche die verschiedenen Verfahrensvarianten durchlaufen haben. Kritischer wahrgenommen wird die Dauer des Verfahrens durch interviewte Interessengruppenvertreter/innen. Insbesondere aus Sicht von Angehörigen der Trägerverbände ist die Dauer der Verfahren massgeblich zu kürzen – dies auch vor dem Hintergrund, dass Berufsleute, die auf eine Registrierung angewiesen seien, um kantonale Aufträge zu erhalten, nicht monatelang auf den Bescheid zum Eintrag warten können. Über die Grundlagen, welche es für einen Antrag abzuliefern gilt, herrscht nur bei wenigen Berufsleuten Ungewissheit. Für drei Viertel der befragten Berufsleute trifft sehr oder eher zu, dass die einzureichenden Dokumente klar vorgegeben sind.⁶² Für knapp vier Fünftel der Befragten trifft die Aussage, dass das Registrierungsverfahren auf klaren und gut zugänglichen Grundlagen basiert, sehr oder eher zu. Auch geben drei Viertel der befragten Berufsleute an, dass das Registrierungsverfahren auf einem nachvollziehbaren und korrekten Verfahren basiert.

Laut der Geschäftsstelle des REG wird der Aufwand, der für die Bereitstellung der Unterlagen im Rahmen eines vollständigen Dossiers zu betreiben ist, von den Berufsleuten teilweise unterschätzt. Viele Kandidaten/innen würden davon ausgehen, dass eine Registereintragung ähnlich einem Beitritt zu einem Verein funktioniere. Immer wieder seien deshalb Personen überrascht, dass sie für einen Eintrag detaillierte Dossiers einzureichen hätten und gegebenenfalls Prüfungen absolvieren müssten. Insbesondere interviewte Vertreter/innen von Trägerverbänden zeigen Verständnis für diese aufwändigen Verfahren. Es sei den Fachleuten zumutbar, ein umfangreiches Dossier zusammenzu-

⁶² Bei den 34 antwortenden Berufsleuten, die per Direkteintrag in ein Register eingetragen worden sind, mussten aber in 25 Fällen während des Registrierungsverfahrens Dokumente nachgereicht werden. 3 Personen mussten zusätzliche Referenzen einholen.

stellen. Gerade bei einem individuellen Werdegang könne die Beurteilung des/der Kandidaten/in nur anhand eines Praxisnachweises gemacht werden. Allgemeingültige Kriterien für die unterschiedlichen Fachbereiche und Ausbildungswege könnten kaum festgelegt werden.

Dauer, Fristen und Vorgaben



econcept

Figur 6: Beurteilung des Prozesses des Registrierungsverfahrens. N = 40

Ein weniger positives Bild bzgl. der Dauer des Verfahrens und der Vorgaben zu den einzureichenden Dokumenten entsteht mit Blick auf Rekurse zu abgelehnten Eintragungsanträgen. Aus dem SBFI verlautet, dass Rekursverfahren sehr langwierig seien, vor allem bis die nötigen Informationen seitens der Stiftung REG vorlägen. Auch sei den abgewiesenen Kandidaten/innen oftmals nicht klar gewesen, welche Dokumente sie in ihrem Dossier ausweisen müssten.

4.2.3 Kommunikation der Entscheide

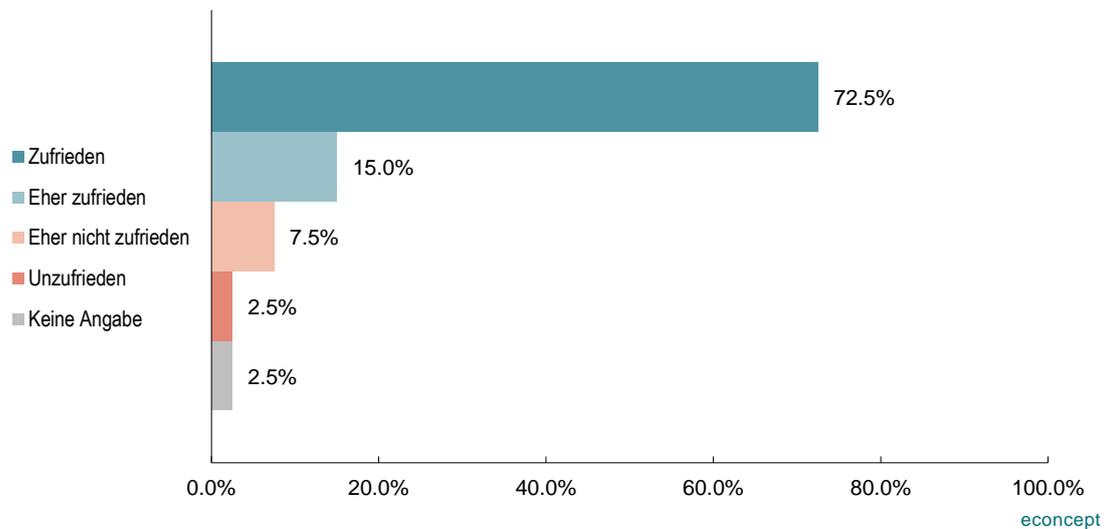
Die Kommunikation der Stiftung REG gegenüber den Berufsleuten, die einen Eintrag beantragen, wird insgesamt eher zwiespältig beurteilt. Bei den befragten Berufsleuten stützt nur rund die Hälfte die Aussage, dass die Kommunikation im Rahmen des Registrierungsverfahrens eindeutig und zeitnah erfolgt. 28% der Befragten können keine Angaben dazu machen. Auch den weiteren Befragungen wird deutlich, dass die Kommunikation der Entscheide Verbesserungspotenzial aufweist. Beanstandet wird insbesondere im Zusammenhang mit Rekursen, dass die Begründungen der Entscheide oft unklar und

sprachlich nicht eindeutig und daher nur schwierig nachvollziehbar seien. Hinzu kämen regelmässig formale Fehler (falsches Datum, falsche Berufsbezeichnung). Auch die Tatsache, dass Entscheide per E-Mail verschickt würden, sei verfahrenstechnisch problematisch. Zudem fehlten bisher klare fachspezifische Weisungen und eindeutige Beurteilungskriterien, an welchen sich Kandidaten/innen orientieren und welche mit Blick auf Rekursverfahren konsultiert werden könnten. Auch würden alle Entscheide zu jeglichen Berufsgruppen von ein und derselben Person verfasst. Dies könne durchaus problematisch sein, wenn es sich um Anträge aus für diese Person fachfremden Disziplinen handelt. Ein befragter Vertreter der Trägerverbände war der Meinung, die Stiftung könnte vieles bewirken, wenn sie ihre Kommunikation – sei es hinsichtlich der Entscheide oder auch hinsichtlich weiterer Kunden/innenkontakte im Alltag der Geschäftsstelle – verbessern würde.

4.2.4 Zufriedenheit und Gesamtbeurteilung des Verfahrens

Die grosse Mehrheit der befragten Berufsleute ist insgesamt mit dem Registrierungsverfahren zufrieden (vgl. Figur 7). Nur 10% geben an, eher nicht oder gar nicht zufrieden zu sein mit dem Verfahren. Bei sämtlichen dieser unzufriedenen Personen erfolgte die Eintragung per Direkteintrag und betraf mit einer Ausnahme das REG B oder das REG C. Begründet wird die Unzufriedenheit dahingehend, dass das Verfahren über ein Jahr und damit zu lange dauerte, dass die Bedingungen für einen Eintrag ins REG A nicht nachvollziehbar gewesen seien sowie, dass der Eintrag formell auch zwei Jahre nach dem Antrag nicht erfolgt sei und es beinahe unmöglich sei, telefonisch Auskunft darüber zu erhalten. Diese negativen Rückmeldungen von Einzelpersonen decken sich mit den kritischen Aussagen einiger Vertreter/innen der Interessensgruppen. Zwar ist es für die Vertreter/innen der Trägerverbände schwierig einzuschätzen, inwiefern die eingetragenen Fachleute mit dem REG zufrieden sind. Verschiedene weisen jedoch darauf hin, dass in der Regel für die Berufsleute kaum offensichtlich sei, welche Leistungen das REG nebst der Eintragung anbiete, respektive, welchen Vorteil nebst der internationalen Anerkennung und der kantonalen Wettbewerbe, bei welchen teilweise eine Registrierung verlangt sei, das REG seinen Mitgliedern bieten könnte. Ein Vertreter der institutionellen Interessensgruppen führte aus, es sei zu unterscheiden zwischen der Zufriedenheit der fachlichen Leistungen, welche seines Erachtens einwandfrei seien, und der administrativen Leistung, die nach wie vor zu verbessern sei.

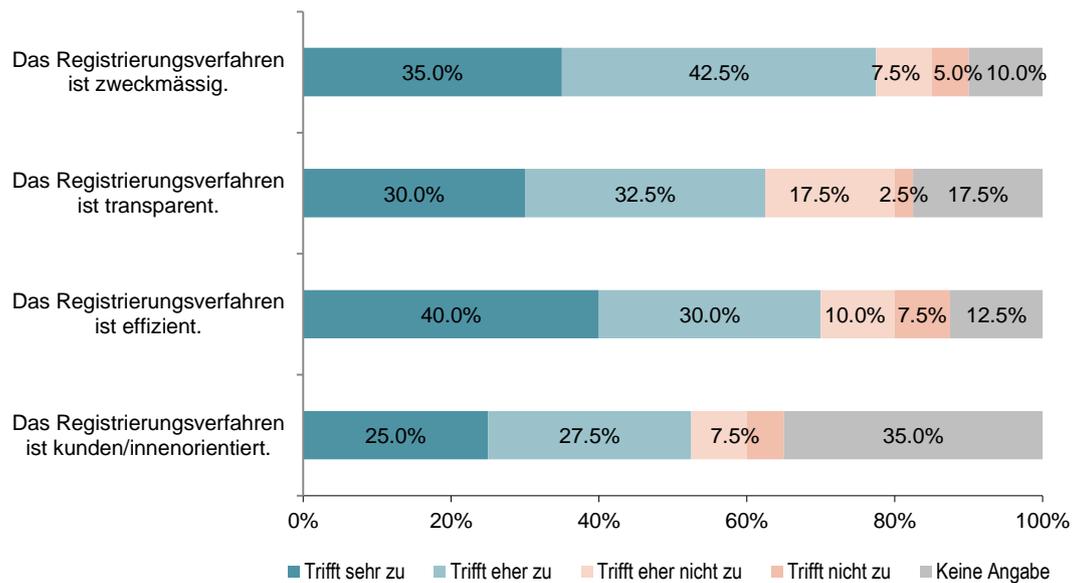
Zufriedenheit mit dem Verfahren



Figur 7: «Wie zufrieden sind/waren Sie insgesamt mit dem Registrierungsverfahren?» N = 40

Ähnlich hoch wie die Zufriedenheit insgesamt ist bei den befragten Berufsleuten auch die Zustimmung zur Zweckmässigkeit des Verfahrens (vgl. Figur 8). Fast drei Viertel der Berufsleute erachten das Registereintragungsverfahren als zweckmässig. Diese Sicht wird auch von den Vertretern/innen der Interessengruppen weitgehend geteilt. Die unterschiedlichen Registrierungsverfahren erlauben es ihrer Meinung nach, die Kandidaten/innen individuell zu prüfen. Unterschiede gibt es hingegen in der Wahrnehmung der Transparenz und Effizienz der Verfahren. Während jeweils knapp zwei Drittel der befragten Berufsleute das Verfahren für transparent und effizient halten, wird seitens von Interessengruppenvertreter/innen diesbezüglich auch Kritik laut. Bemängelt wird, dass das Eintragungsverfahren wenig transparent sei, was sich vor allem bei Rekursen äussere. Im Zusammenhang mit Rekursen zeige sich, dass bzgl. Inhalte von Dossiers und mündlichen Prüfungen zum Teil wenig Transparenz herrsche. Auch werden die Verfahren von mehreren befragten Vertreter/innen von Interessengruppen als kompliziert und ineffizient wahrgenommen. Noch etwas schlechter schneidet die Kunden/innen-Orientierung des Verfahrens ab, welche gut die Hälfte der befragten Berufsleute als zutreffend erachten. Ein gutes Drittel der Befragten verzichtet aber hierzu auf Angaben. Vertreter/innen der Interessengruppen bemängeln auch in diesem Zusammenhang die zum Teil fragwürdige Informationsqualität sowie die lange Dauer des Registrierungsverfahrens. Verschiedene Vertreter/innen von Interessengruppen konnten die Kunden/innen-Orientierung indessen nur schlecht beurteilen. Eine Person beschrieb das REG bereits als ausreichend kunden/innen-orientiert für eine Nonprofit-Organisation.

Gesamtbeurteilung des Verfahrens



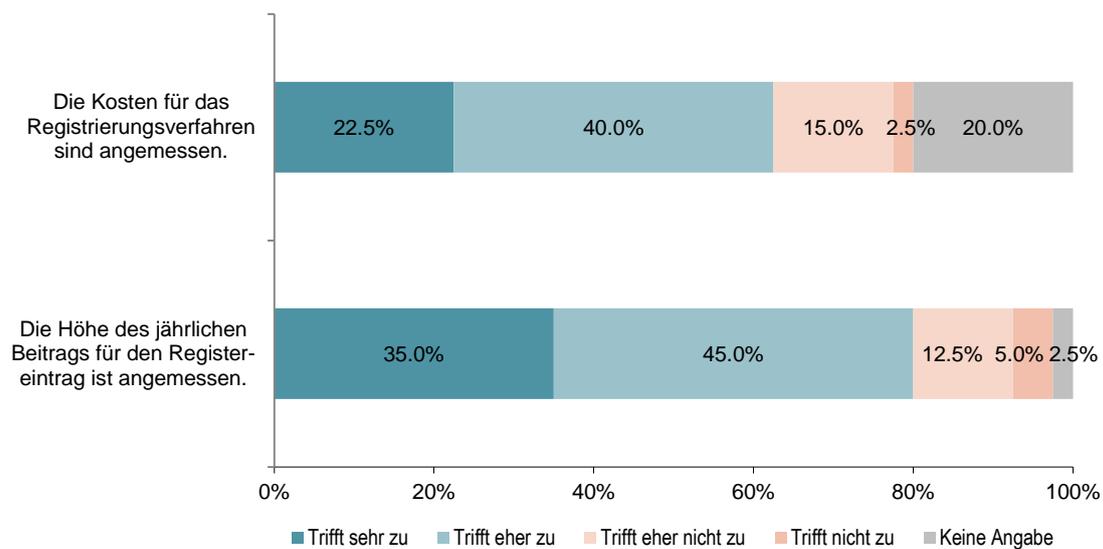
econcept

Figur 8: Beurteilung der Zweckmässigkeit, Transparenz, Effizienz und Kunden/innenorientierung des Verfahrens. N = 40

Generell macht die Befragung der registrierten Berufsleute deutlich, dass die überwiegende Mehrheit von einem ganz bis weitgehend positiven Bild der Eintragungsverfahren geprägt ist. Gegen 70% der Befragten beurteilen das Eintragungsverfahren in allen Aspekten positiv. Diese Personen sind mit dem Verfahren insgesamt zufrieden und für sie trifft eher oder sehr zu, dass das Verfahren zweckmässig, transparent, effizient und kunden/innenorientiert ist, die Dauer und die einzuhaltenden Fristen angemessen sind und klare Vorgabe für die einzureichenden Dokumente bestehen. Weitere knapp 20% sind zwar generell zufrieden mit dem Verfahren, beurteilen dieses jedoch differenzierter und geben mit Blick auf einzelne Aspekte (Transparenz, Effizienz, Angemessenheit der Dauer und der Fristen sowie die Vorgabe der einzureichenden Dokumente) auch an, nicht zufrieden zu sein. Eine überwiegend negative Beurteilung des Verfahrens findet sich lediglich bei 15% der befragten Berufsleute. Letztere sind generell unzufrieden und bewerten alle bzw. die allermeisten Aspekte des Verfahrens als negativ.

Die mit einem Registereintrag verbundenen Kosten entsprechen zu weiten Teilen der entsprechenden Zahlungsbereitschaft der registrierten Berufsleute. Die Kosten für das Registrierungsverfahren halten knapp zwei Drittel der befragten Berufsleute für angemessen, wobei 20% dazu keine näheren Angaben machen (vgl. Figur 9). Noch etwas positiver ist die Wahrnehmung der jährlich wiederkehrenden Kosten. Die Höhe der Beiträge für die Aufrechterhaltung des Registereintrags wird von 80% der befragten Berufsleute gutgeheissen. Kritischer nehmen Vertreter/innen von Trägerverbänden diese Beiträge wahr. Für einige von ihnen ist unklar, welche Leistungen des REG diese jährlichen Beiträge rechtfertigen.

Kosten des Verfahrens und jährliche Beiträge



econconcept

Figur 9: Beurteilung der Kosten des Verfahrens und der jährlichen Beiträge. N = 40

4.3 Folgerungen zur Qualität der Registrierungsverfahren

Zu den Registrierungsverfahren sind unter Bezugnahme auf die wichtigsten Evaluationsziele folgende Schlussfolgerungen möglich:

Mengengerüst der Anträge und Eintragungen: In den Jahren 2013 und 2014 wurden gesamthaft 364 Anträge gestellt, 341 Einträge vorgenommen, 86 Prüfungen durchgeführt und 10 Rekurse eingereicht. Von den insgesamt 341 Registereintragungen entfallen 63% auf das REG A, 33% auf das REG B und 4% auf das REG C. Drei Viertel der 2013 und 2014 neu eingetragenen Personen sind Architekten/innen, 13% Bauingenieure/innen und je zwischen 2% und 4% Maschineningenieure/innen, Elektroingenieure/innen sowie von Hochbautechniker/innen. Die meisten Einträge erfolgten mittels einer direkten Eintragung. Insgesamt wurden in den beiden betrachteten Jahren 86 Prüfungsverfahren durchgeführt, wovon 59 Dossierverfahren und 27 vollständige Prüfungsverfahren. Knapp drei Viertel der Prüfungsverfahren mündeten in einem Eintrag in ein Register, 20% der Anträge wurden abgelehnt.

Einklang mit Verfahrensrecht: Der konkrete Verfahrensablauf des Registereintragungsverfahrens verstösst in verschiedenen Punkten gegen die Verfahrensgarantien der BV und des VwVG. Insbesondere wird ersichtlich, dass verschiedenen Teilgehalten des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) nicht genügend Rechnung getragen wird. So sind Verstösse gegen die Begründungspflicht und den Anspruch auf Auskunft und Information über den Verfahrensgang feststellbar. Zudem kommt das REG dem Beschleunigungsgebot nicht genügend nach. Es kam zu Verstössen gegen das Verbot der Rechtsverzögerung (Art. 29 Abs. 1 BV). Aus rechtsstaatlicher Sicht entsprechen die Registereintragungsverfahren somit nicht dem «State of the Art».

Fachliche Qualität der Verfahren: Die fachliche Qualität der Registereintragungsverfahren entspricht dem «State of the Art». Die grosse Mehrheit der Berufsleute zeigt sich mit der Eignung des Verfahrens zur Überprüfung der Praxiserfahrungen und der Fachkompetenzen zufrieden. Ähnlich ist auch die Sicht der Vertreter/innen der Interessengruppen, welche zudem betonen, dass die Prüfungsverfahren eine individuelle Auseinandersetzung mit den Kandidaten/innen erlauben. Auch die beobachteten Prüfungen zeugen von hohen fachlichen Ansprüchen. Die Experten/innen werden als ausreichend qualifiziert für die Anforderungen der Prüfungsverfahren wahrgenommen.

Prozessqualität und Kunden/innen-Orientierung: Eine Registrierung wäre in der Regel in drei Monaten durchführbar, dauert jedoch oft länger. Zu Verzögerungen kommt es hauptsächlich wegen der oft unvollständigen Dossiers. Die Dauer des Eintragungsverfahrens wird vor allem von Vertreter/innen der Interessengruppen in Frage gestellt. Die Berufsleute halten die Zeitspanne vom Antrag bis zum Registereintrag hingegen mehrheitlich für angemessen. Die Kunden/innen-Orientierung beurteilen gut 50% der Berufsleute als positiv, wobei ein beachtlicher Anteil keine Aussage dazu macht. In der Kommunikation der Entscheide bestehen Mängel. Die Bearbeitung von Rekursen in Kooperation mit der Geschäftsstelle gestaltet sich häufig langwierig.

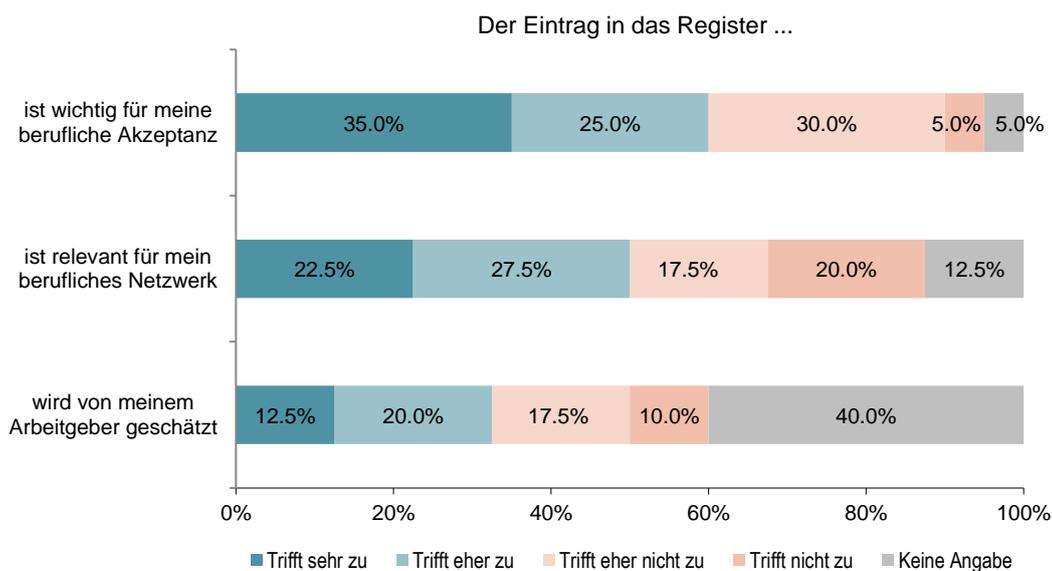
Zweckmässigkeit, Effizienz und Transparenz der Verfahren: Die Zweckmässigkeit der Registereintragungsverfahren erfährt insgesamt eine hohe Zustimmung. Fast drei Viertel der Berufsleute erachten das Verfahren als zweckmässig. Diese Sicht wird auch von den Vertretern/innen der Interessengruppen weitgehend geteilt. Unterschiede gibt es hingegen in der Wahrnehmung der Transparenz und Effizienz der Verfahren. Während jeweils knapp zwei Drittel der befragten Berufsleute das Verfahren für transparent und effizient halten, wird seitens von Interessengruppenvertreter/innen diesbezüglich auch Kritik laut. Bemängelt wird insbesondere, dass das Eintragungsverfahren wenig transparent sei, was sich nicht zuletzt bei Rekursen äussert. Ebenso wird es trotz Anpassungen in der Vergangenheit nach wie vor als umständlich und kompliziert erachtet.

5 Analyse der Wirkungen auf Stufe der Zielgruppe

5.1 Berufliche Akzeptanz der Fachleute

Ein zentrales Ziel des REG, zu dem die Register beitragen sollen, ist die Förderung der beruflichen Akzeptanz der Fachleute. Eine solche Wirkung wird zwar von der Mehrheit der befragten Berufsleute bestätigt (vgl. Figur 10). 60% geben an, dass der Eintrag in das Register wichtig ist für ihre berufliche Akzeptanz. Die Hälfte der Berufsleute schätzt den Eintrag darüber hinaus auch als relevant für ihr berufliches Netzwerk ein. Zugleich geben jedoch auch je über ein Drittel an, dass der Registereintrag für ihre berufliche Akzeptanz nicht relevant sei und kaum Effekte habe bzgl. ihres Netzwerks. Eher wenig von Bedeutung ist der Registereintrag gemäss Angaben der befragten Berufsleute für die Arbeitgeber. Dass der Eintrag vom Arbeitgeber geschätzt wird, wird nur etwa von einem Drittel so wahrgenommen. 40% der Befragten machen dazu aber keine Angaben. Nach Sprachregion und Register zeigen sich generell keine bedeutsamen Unterschiede.

Bedeutung für die berufliche Akzeptanz



econcept

Figur 10: Bedeutung des Registereintrags für die berufliche Akzeptanz der Fachleute. N = 40

Bei den weiteren Befragten bestehen unterschiedliche Meinungen bezüglich der Wirkung des REG für die berufliche Akzeptanz und Anerkennung der Berufsleute. Für das SBFI ist klar, dass ein Eintrag im Register zusätzlich zu den bisherigen formalen Abschlüssen und im beruflichen Werdegang angeeigneten fachlichen Kompetenzen einen Nachweis der fachlichen Qualifikation der Berufsleute bedeute. Ebenso erkennen einige der befragten Vertreter/innen der Interessengruppen einen Mehrwert für Autodidakten/innen. Ein Eintrag stelle eine Bestätigung der beruflichen Erfahrungen dar und könne Autodidakten/innen daher beruflich gleichstellen mit Fachleuten anderer Abschlüsse. Andere Vertreter/innen insbesondere der Trägerverbände sehen keinen Nutzen des REG für die

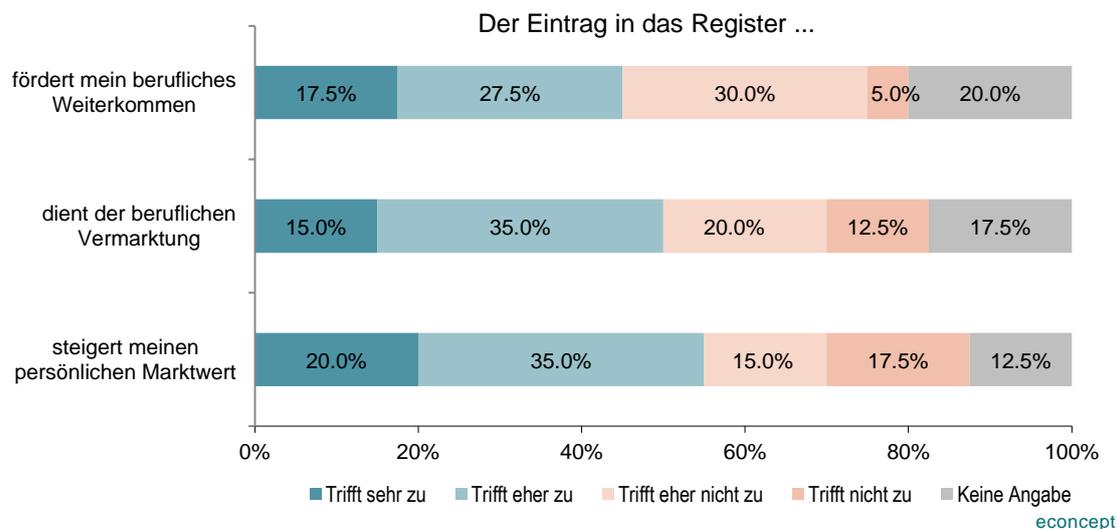
Anerkennung und Akzeptanz der Berufsleute, da der Ausbildungsabschluss ausreiche. So würde beispielsweise ein ETH-Abschluss als Qualifikationsnachweis mehr als genügen. Befragte, welche Fachhochschulen und höhere Fachschulen repräsentieren, geben an, dass insbesondere ein REG C-Eintrag neben einer Validierung des Abschlusses keine weiteren Vorteile mit sich bringen würde. Eine befragte Person begründet dies damit, dass viele Berufsleute einen Eintrag im REG A oder REG B anstreben würden und der Eintrag ins REG A mit der Einführung des Bologna-Systems auch vereinfacht worden sei. Demnach verliere das REG C immer mehr an Attraktivität und Bedeutung für die Berufsleute. Zudem, so ein/e weitere/r kritische/r Vertreter/in einer Interessengruppe, würden Auftraggeber nach wie vor Hochschulabsolventen/innen den Absolventen/innen höherer Fachschulen vorziehen.

5.2 Förderung des beruflichen Aufstiegs

Gemäss Ziffer 2, Artikel 2 der Stiftungsstatuten soll die Stiftung REG insbesondere dazu beitragen, den beruflichen Aufstieg der Fachleute zu fördern. In der Wahrnehmung der befragten Berufsleute lässt sich eine entsprechende Wirkung nur teilweise nachweisen. Insbesondere, was das berufliche Weiterkommen betrifft, bestätigt lediglich eine Minderheit positive Effekte des Registereintrags: Dass der Eintrag das berufliche Weiterkommen fördert, wird von knapp der Hälfte (45%) der Befragten geteilt (vgl. Figur 11). Über ein Drittel verneint eine entsprechende förderliche Wirkung des Registereintrags. Etwas mehr Berufsleute (50% bzw. 55%) stimmen hingegen den Aussagen zu, dass der Eintrag ihrer beruflichen Vermarktung dient und den persönlichen Marktwert steigert. Eine positive Gesamteinschätzung des Eintrages für ihre berufliche Förderung in allen drei Aspekten geben 40% der befragten Berufsleute ab. Auffällig ist, dass insbesondere im REG A eingetragene Personen keine Angaben zu den drei Aspekten der beruflichen Förderung machen. Mit Blick auf die Sprachregionen zeigen sich keine besonderen Unterschiede.

Die befragten Vertreter/innen der Trägerverbände machen gelten, dass eine Steigerung des persönlichen Marktwerts der Fachleute zum einen vor allem in jenen Kantonen auszumachen sei, die eine Registrierungspflicht kennen. Zum andern resultiere ein positiver Effekt mit Blick auf Aufträge im Ausland. Andere Befragte wiesen wiederum verwiesen darauf, dass die ursprüngliche Aufgabe des REG darin bestanden habe, die Anerkennung Schweizer Abschlüsse im Ausland zu gewährleisten. Seit Bologna bestünde dieser Bedarf nicht mehr. Ein/e weiter/e Vertreter/in einer Interessengruppe bezweifelt aktuell einen Beitrag des REG bzgl. Förderung des beruflichen Aufstiegs und Steigerung des Marktwerts, stellt jedoch in Aussicht, dass die Registereintragung ein Qualitätslabel werden könnte, sofern die Eintragungen regelmässig überprüft würden. Bis anhin seien jedoch immer noch Referenzprojekt oder die Mitgliedschaft im SIA oder FSU die besten Nachweise für die eigene fachliche Leistung.

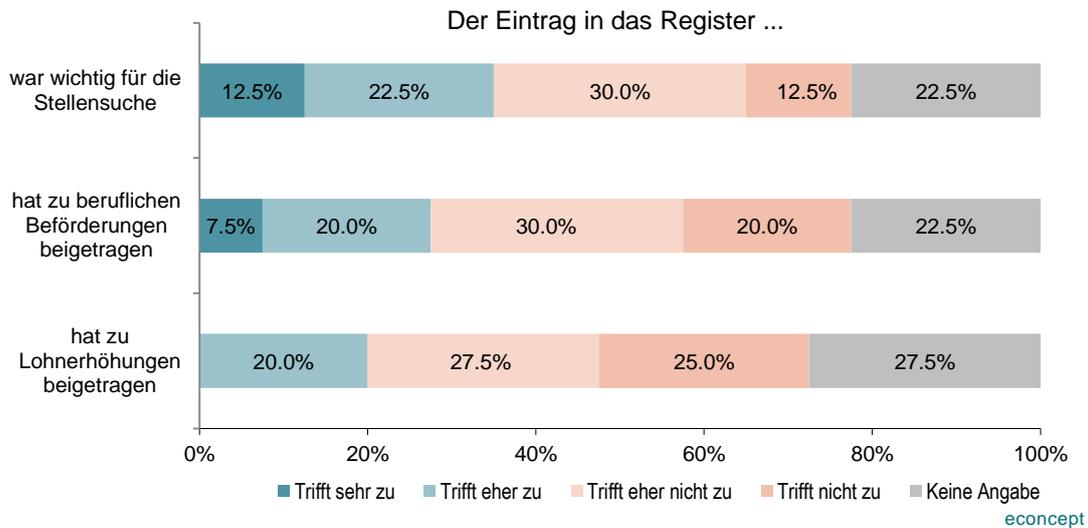
Bedeutung des REG für berufliches Weiterkommen und Vermarktung



Figur 11: Bedeutung des REG für berufliches Weiterkommen und Vermarktung. N = 40

Insgesamt eine eher geringe Wirkung des Eintrags erkennen die befragten Berufsleute mit Blick auf die Stellensuche sowie insbesondere betreffend Beförderungen und Lohn-erhöhungen (vgl. Figur 12). Nur zwischen 20% (Lohnerhöhungen) und 35% (Stellensuche) der Befragten wollen entsprechende Effekte ausmachen. Dies entspricht der Sicht der Vertreter der Stiftung REG, gemäss welcher der Registereintrag vor allem zur Anerkennung der Berufsbefähigung beitrage. Die Wahrnehmung der Bewerbungs-, Beförderungs- und Lohnrelevanz differiert jedoch unter den befragten Berufsleuten abhängig vom Register, in dem sie eingetragen sind, sehr stark. So stellen im REG C eingetragene Berufsleute insbesondere förderliche Wirkungen bzgl. Bewerbungen und Beförderungen fest: 63% dieser Berufsleute geben an, dass sich der Eintrag positiv auf die Stellensuche ausgewirkt habe, 75% halten nützliche Effekte bzgl. Beförderungen fest. Damit heben sie sich deutlich von den im REG B eingetragenen Personen ab, die dem Einfluss des Eintrags skeptisch gegenüber stehen: Nur eine von zehn ins REG B eingetragenen Befragten sieht eine entsprechende Wirkung. Die ins REG A eingetragenen Personen wollen zu 50% eine förderliche Wirkung beobachten. Vergleichsweise viele Befragte im Eintrag im REG A machen jedoch keine Aussage dazu. Bei der Bedeutung des Registereintrags für die Stellensuche ist zudem auffällig, dass Berufsleute aus der französischsprachigen Schweiz (54%) den Eintrag für wichtiger halten als Deutschschweizer (24%). Dies dürfte nicht zuletzt damit zu begründen sein, dass in gewissen Westschweizer Kantonen und im Tessin eine Registereintragungspflicht für öffentliche Aufträge herrscht.

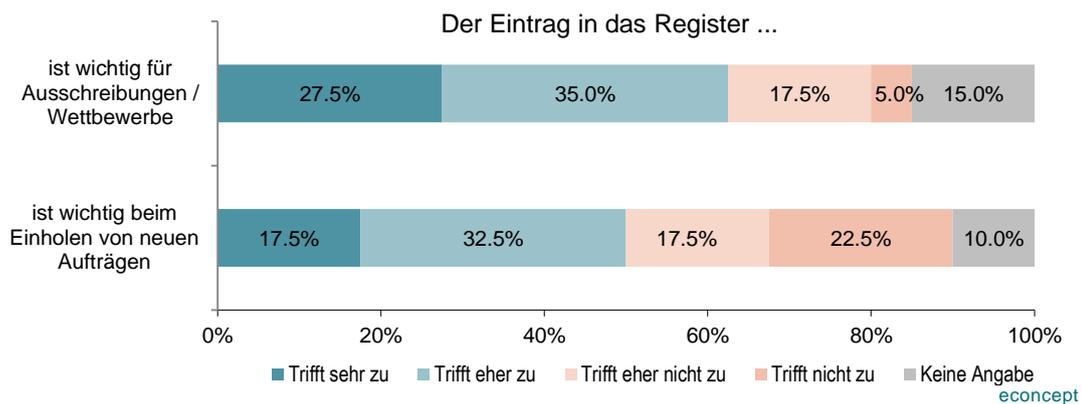
Bedeutung des REG für Stellensuche, Beförderungen und Lohnerhöhungen



Figur 12: Bedeutung des REG für Stellensuche, Beförderungen und Lohnerhöhungen. N = 40

Für Ausschreibungen und Wettbewerbe wird der Registereintrag von einer Mehrheit der befragten Berufsleute für wichtig befunden: 60% geben an, dass die Aussage, der Eintrag in ein Register ist wichtig für Ausschreibungen bzw. Wettbewerbe, eher oder sehr zutrefte (vgl. Figur 13). Insgesamt sehr geteilt ist die Einschätzung der Bedeutung für das Einholen von neuen Aufträgen: Die Hälfte der Berufsleute stützt einen entsprechenden Nutzen des Registereintrags. Gleichzeitig besteht jedoch für 40% mit Blick auf das Einholen von neuen Aufträgen keine Wirkung.

Bedeutung des REG für Ausschreibungen / Wettbewerbe und für Aufträge



Figur 13: Bedeutung des REG für Ausschreibungen / Wettbewerbe und für Aufträge. N = 40

Die interviewten Vertreter/innen der Interessengruppen beurteilen den Einfluss eines Eintrages auf Ausschreibungs- und Auftragsverfahren unterschiedlich. Eine Registrierung wird vor allem für den internationalen Markt sowie in Kantonen, welche einen Eintrag voraussetzen, als bedeutsam erachtet. Im internationalen Wettbewerb sei eine Registrierung immer mehr Pflicht. Eine positive Wirkung des Registereintrags ist auch in jenen Kantonen unbestritten, die eine Registrierungspflicht für kantonale Ausschreibungen kennen. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen aus der Befragung, wonach französisch sprechende Berufsleute im Vergleich zu Deutschschweizer/innen öfters angeben, dass der Eintrag wichtig ist für Ausschreibungen bzw. Wettbewerbe (77%) sowie für das Einholen von neuen Aufträgen (61%) sei. Bei den deutschsprachigen Berufsleuten liegen die entsprechenden Werte bei 56% (Ausschreibungen) bzw. 44% (neue Aufträge). Relativiert wird die Wirkung der Eintragung für die Kantone mit entsprechenden Vorschriften jedoch zum Teil dahingehend, dass in einigen von ihnen zusätzlich Referenzlisten existieren würden, auf welchen eine Berufsperson registriert sein müsse, um Aufträge zu bekommen. Dies würde die Bedeutung einer Registrierung im REG wiederum schmälern.

Einige Vertreter/innen insbesondere von Trägerverbänden vermuten auch, dass ein Eintrag für gewisse Fachbereiche positiv sein könne. Für Landschaftsarchitekten könne ein REG A-Eintrag den Zugang zu Planungsverfahren in gewissen Kantonen ermöglichen. Auch für Raumplaner/innen spiele das REG eine zentrale Rolle, da in diesem Fachbereich aktuell kein Standardstudium existiere. Ebenso wird als förderlich hervorgehoben, dass Fachpersonen mit einem Lehrabschluss über einen Eintrag ins REG die Berechtigung zur SIA-Mitgliedschaft erlangen, auch wenn dies nur wenige betreffe und die SIA ebenfalls eine Aufnahme über ein Dossierverfahren kenne. Mehrere Vertreter/innen von institutionellen Interessengruppen und Trägerverbänden zeigen sich aber auch überzeugt, dass der Bildungsabschluss ausschlaggebend sei für die Akquise von Aufträgen als die Registereintragung. So würden sich nur die wenigsten Auftraggeber/innen beim REG über potenzielle Auftragnehmer/innen informieren.

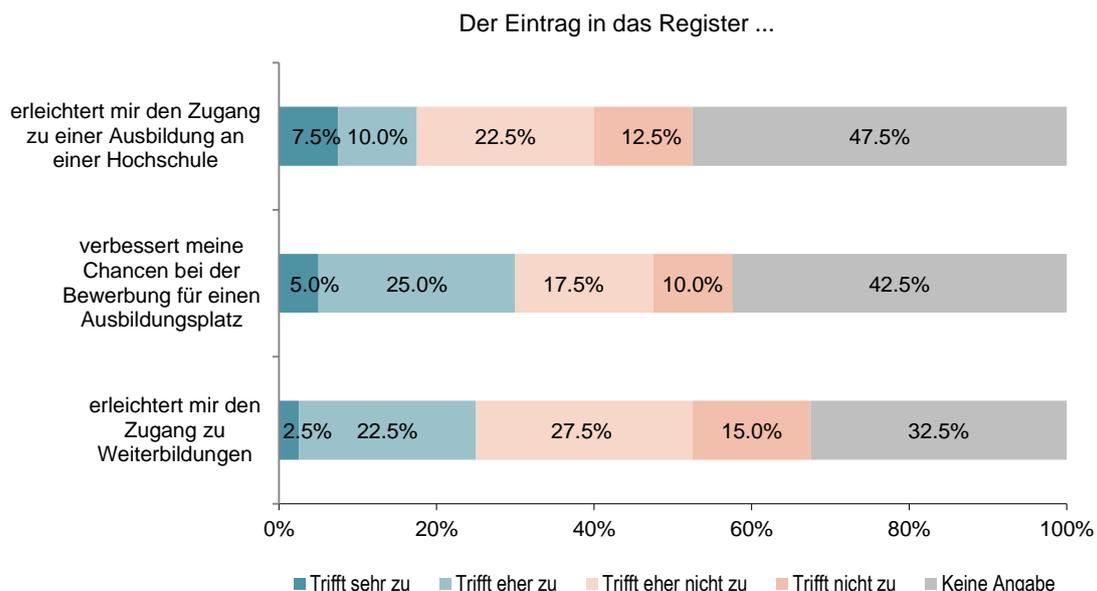
5.3 Förderung der Weiterbildung

Bzgl. eines Nutzens des Registereintrags für den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen sind die befragten Berufsleute skeptisch, wobei sich zwischen den Registern oder weiteren Merkmalen der Berufsleute keine Unterschiede ausmachen lassen. Nur knapp ein Fünftel der befragten Berufsleute gibt an, dass der Eintrag den Zugang zu einer Ausbildung an einer Hochschule erleichtert (vgl. Figur 14). Auch der Zugang zu Weiterbildungen (25%) sowie die Chancen betreffend einen Ausbildungsplatz (30%) werden von nur leicht höheren Anteilen der befragten Berufsleute positiv eingeschätzt.⁶³ Die Anteile der Berufsleute, welche entsprechende Wirkungen des Registereintrags verneinen, liegen insbesondere bzgl. Zugang zu Weiterbildungen (42.5%), aber auch betreffend Zugang zu einer Ausbildung an einer Hochschule (35%) insgesamt deutlich

⁶³ Inwiefern die durch das REG gegebene Möglichkeit, durch einen Registereintrag ohne formalen Abschluss zu einem Nachweis der fachlichen Qualifikation zu gelangen, Berufsleute zu Weiterbildungen veranlasst, ist nicht bekannt.

höher. Sehr oft machen die Befragten zudem keine Angabe. Je nach Frage verzichten zwischen einem Drittel und knapp der Hälfte der Befragten auf eine Antwort, was Ausdruck davon sein kann, dass ein grösserer Teil der Berufsleute sich seit der Eintragung im REG keine Ausbildung angestrebt hat. Aus den Gesprächen mit den Vertreter/innen der Interessengruppen resultierten keine weitergehenden Hinweise zur Bedeutung des REG im Hinblick auf die Förderung der Weiterbildung der Berufsleute.

Zugang zu Aus- und Weiterbildungen



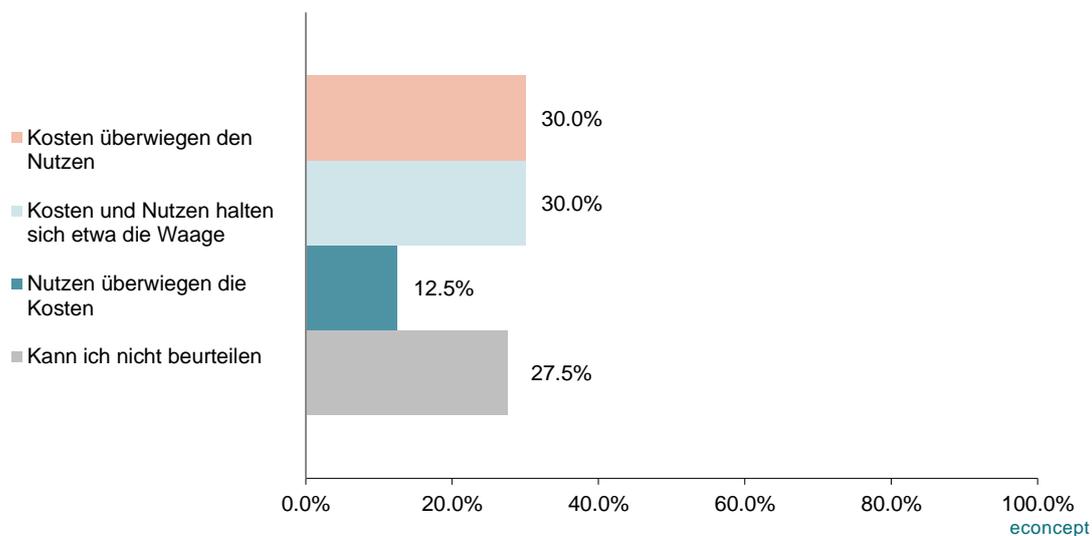
econcept

Figur 14: Einfluss des Registereintrags auf den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen. N = 40

5.4 Kosten und Nutzen einer Registereintragung

Das Kosten-/Nuterverhältnis einer Registereintragung wird tendenziell positiv wahrgenommen (vgl. Figur 15). 43% der Befragten schätzen, dass der Nutzen die Kosten übersteigt oder aber dass das Kosten/Nutzen-Verhältnis zumindest ausgewogen sei. 30% der Befragten geben jedoch auch an, dass die Kosten des Eintrags den Nutzen überwiegen. Als Begründung für den vergleichsweise geringen Nutzen wird angegeben, dass der Eintrag gar keinen Nutzen mit sich bringe bzw. der Titel nie gebraucht wurde. Weitere Personen machen geltend, dass der Nutzen dann verschwinde, sobald man eine Anstellung habe bzw. sobald man sich als Geschäftsführer etabliert habe. Diese Aussage korrespondiert mit weiteren Angaben aus der Befragung der Berufsleute. Nur 18% der Berufsleute erachten den Eintrag heute noch als gleich wichtig wie im Jahr der Registrierung. Über die Hälfte der Befragten macht geltend, dass der Eintrag heute weniger wichtig sei. Ein Viertel kann dies nicht beurteilen.

Kosten-/Nutzen-Verhältnis der Registrierung



Figur 15: Einschätzung des Kosten/Nutzen-Verhältnis der Registrierung N = 40

Die Einschätzung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses variiert dabei je nach Sprachregion.⁶⁴ Personen aus der französischsprachigen Schweiz erkennen im Durchschnitt einen höheren Nutzen einer Registereintragung als deutschsprachige Berufsleute. Während Deutschschweizer/innen zudem eher der Meinung sind, dass die Bedeutung seit der Eintragung abgenommen hat (72%), machen Personen aus der französischsprachigen Schweiz dazu zu einem hohen Anteil keine Angabe (60%).

5.5 Alternative Anerkennungs- und Marketingverfahren

Die Mehrheit der befragten Berufsleute ist Mitglied in weiteren Verbänden, welche sie als für ihre berufliche Akzeptanz und Entwicklung wichtig bezeichnen. Am häufigsten sind Mitgliedschaften im SIA (40%), bei Swiss Engineering (27.5%) und in Absolventen/innen-Vereinigungen der Fachhochschulen, der höheren Fachschulen oder der ETH (27.5%). Auch im Bund Schweizer Architekten, in der Schweizerischen Vereinigung beratender Ingenieure, im Bund Schweizer Landschaftsarchitekten/innen, im Ordine ingegneri e architetti, im Schweizerischen Werkbund, im Verband der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und im Geosuisse sind jeweils einzelne Befragte Mitglied. Nur 15% der befragten Berufsleute nennen keine Verbandsmitgliedschaften.

Die Vertreter/innen einiger Trägerverbände sehen die Bedeutung des REG vor allem im Qualifikations- bzw. Äquivalenznachweis für Tätigkeiten im Ausland. Sie führen aus, dass es für einen Qualifikationsnachweis keine alternative Institution zum REG gebe. Auch die Mitgliedschaft in einigen Fachverbänden (z.B. SIA, BSLA oder ODEC) erachten sie jedoch als eine Art Qualitätsnachweis, indem die Berufsleute als Bedingung für die Mitgliedschaft gewisse Kriterien erfüllen müssen. Diese Fachverbände würden zudem in der

⁶⁴ Differenzen nach Registern lassen sich aufgrund teilweise kleiner Fallzahlen nicht ermitteln.

Regel über eine grössere Bekanntheit als das REG verfügen, sich stark für die Interessen ihrer Mitglieder einsetzen, politisch viel Gewicht besitzen und hinsichtlich neuer Studiengänge und Weiterbildungen stark mit Bildungsinstitutionen zusammenarbeiten. Verschiedene interviewte Vertreter/innen von Interessengruppen bezeichnen deshalb die Mitgliedschaft in einem Berufsverband für die Behauptung der Berufsleute am nationalen Markt als wichtiger als ein Registereintrag.

5.6 Folgerungen zu den Wirkungen des REG bei den Zielgruppen

Betreffend Wirkungen auf Stufe Zielgruppe sind folgende Punkte zu bilanzieren:

Akzeptanz und Anerkennung der Berufsleute: Für eine Mehrheit der Berufsleute ist der Registereintrag für ihre berufliche Akzeptanz und Anerkennung von Bedeutung. 60% der Berufsleute geben an, dass der Eintrag in das Register wichtig ist für ihre berufliche Akzeptanz. Die Hälfte schätzt den Registereintrag auch als relevant für ihr berufliches Netzwerk ein. Vertreter/innen der Interessengruppen halten den Eintrag angesichts der Bedeutung der formalen Bildungsabschlüsse bei Auftraggebern/innen insgesamt für beschränkt wichtig. Eher wenig Relevanz scheint der Registereintrag für die Arbeitgeber zu haben.

Förderung des beruflichen Aufstiegs: Ein Registereintrag trägt in der Wahrnehmung der Befragten in verschiedener Hinsicht zur Förderung des beruflichen Aufstiegs bei. Eine grössere Bedeutung besitzt der Eintrag insbesondere für Autodidakten/innen, bei denen der Registereintrag als Nachweis der Berufserfahrung dienen kann. Gut die Hälfte der Berufsleute stimmen auch den Aussagen zu, dass der Eintrag ihrer beruflichen Vermarktung dient und den persönlichen Marktwert steigert. Ebenso bestätigen 45% der Befragten positive Effekte des Registereintrags bzgl. des beruflichen Weiterkommens. Insgesamt eine eher geringe Wirkung des Eintrags hingegen erkennen sowohl die Berufsleute als auch die Vertreter/innen der Interessengruppen mit Blick auf die Stellensuche sowie insbesondere betreffend Beförderungen und Lohnerhöhungen. Die Wahrnehmung der Bewerbungs-, Beförderungs- und Lohnrelevanz differiert jedoch abhängig vom Register sehr stark. So stellen vor allem im REG C eingetragene Berufsleute förderliche Wirkungen bzgl. Bewerbungen und Beförderungen fest.

Förderung der beruflichen Weiterbildung: Der Beitrag eines Registereintrags bzgl. des Zugangs zu Aus- und Weiterbildungen bleibt insgesamt unklar und – soweit aufgrund vorliegender Angaben beurteilbar – eher tief. Viele befragte Berufsleute und Vertreter/innen von Interessengruppen konnten keine Aussagen dazu machen. Inwiefern die durch das REG gegebene Möglichkeit, durch einen Registereintrag ohne formalen Abschluss zu einem Nachweis der fachlichen Qualifikation zu gelangen, Berufsleute zu Weiterbildungen veranlasst, ist nicht bekannt.

Kosten-Nutzen-Verhältnis der Registrierung: Das Kosten-/Nuterverhältnis einer Registereintragung wird tendenziell positiv wahrgenommen. 43% der Befragten schätzen, dass der Nutzen die Kosten übersteigt oder aber dass das Kosten/Nutzen-Verhältnis zumin-

dest ausgewogen sei. 30% der Befragten geben jedoch auch an, dass die Kosten des Eintrags den Nutzen überwiegen. Mit zunehmender zeitlicher Distanz zur Registrierung nimmt der Nutzen zudem ab. Erklärbar mit der Registrierungspflicht in Westschweizer Kantonen beurteilen Personen aus der französischsprachigen Schweiz den Nutzen insgesamt positiver als Deutschschweizer Berufsleute.

Alternative Anerkennungs- und Marketing-Verfahren: Viele der Berufsleute nutzen alternative Verbände und Vereine, die ihrer Anerkennung und Marketing dienen. Die Vertreter/innen der Interessengruppen betonten, dass insbesondere die Fachverbände wie SIA oder BSA eine grosse Bedeutung haben und auch bekannter seien als das REG. Als zentral wird das REG bezüglich Äquivalenz- bzw. Qualifikationsnachweis bei Tätigkeiten im Ausland erkannt, da es keine alternative Institution gäbe.

6 Analyse der Wirkungen auf Stufe der Gesellschaft

6.1 Bekanntheit des REG und seiner Tätigkeiten

Zentrale Erfordernis für eine erfolgreiche und wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben ist auch die Bekanntheit der Stiftung REG und ihrer Tätigkeiten. Entsprechende Wirkungen des REG sind aus heutiger Sicht als eher beschränkt anzusehen. Indiz dafür ist zum einen, dass zahlreiche Vertreter/innen von Interessengruppen, die im Stiftungsrat Einsitz nehmen, die Tätigkeiten und Aspekte der Arbeit der Stiftung nur unzureichend kennen und in den Gesprächen entsprechende Angaben weitgehend schuldig blieben. Vor allem bei Vertretern/innen der Hochschulen und Universitäten sowie bei Kantonsvertretern/innen ist über die Arbeit der Stiftung REG wenig bekannt. Zum andern wurde verschiedentlich deutlich, dass auch Arbeitgeber/innen und Auftraggeber/innen der Fachleute das REG wenig kennen bzw. wahrnehmen.

Vertreter/innen der Trägerverbände, die das REG generell besser kennen als die befragten Vertreter/innen institutioneller Interessengruppen, verwiesen darauf, dass die Stiftung REG zwar unter den Verbänden und auch unter den Berufsleuten ein Begriff sei. Nicht alle seien aber gleich gut über deren Tätigkeiten informiert. In der Regel wurde in den Gesprächen deutlich, dass das REG bei den Berufsleuten bekannt sei, aber nicht sehr gut. Die Bekanntheit bei den Berufsleuten wurde nicht zuletzt davon abhängig gemacht, wie relevant eine Registrierung für die Einzelperson sei. Will jemand bspw. in Italien oder Frankreich an Wettbewerben offerieren, müsse die Fachperson eine Registernummer vorweisen. Auch in Kantonen mit einer Pflicht zur Registrierung für kantonale Wettbewerbe sei das REG bekannter, in den übrigen Kantonen wiederum wenig bis gar nicht.

Gewisse Trägerverbände bemühen sich gemäss Angaben ihrer befragten Vertreter/innen, den Mitgliedern aufzuzeigen, welche Dienstleistungen das REG anbiete. Sie machten jedoch geltend, dass es auch Aufgabe der Stiftung selbst wäre, potenzielle Kunden/innen zu informieren und stärker für die Bekanntheit des REG zu werben. In der Regel hören die Berufsfachleute gemäss Angaben der befragten Verbandsvertreter/innen nach vollendetem Eintrag nichts mehr von der Stiftung, was dazu führe, dass das REG als unwichtig empfunden werde. Regelmässige Informationen betrachteten die Befragten als eine wichtige Massnahme zur Steigerung der Zahlungsmoral der Berufsleute, von denen sie öfters gefragt würden, wofür ein Eintrag ins REG überhaupt relevant sei. Stiftungsvertreter/innen ihrerseits sagten aus, die Problematik der zu geringen Bekanntheit ihrer Institution zu kennen, weshalb für die nächste Zeit Öffentlichkeitsarbeit geplant seien.

Auch bei Auftraggebern/innen und Arbeitgebern/innen hat das REG eher geringe Bekanntheit. Laut den befragten Vertreter/innen dieser Interessengruppen ist das REG vor allem bei den kantonalen und kommunalen Auftraggebern/innen jener Kantone bekannt, bei denen eine Registrierung obligatorisch ist. Bei den übrigen, meist auch privaten Auftraggebern/innen, sei das REG kaum bekannt. Keine/r der Befragten konnte davon be-

richten, dass sich Auftraggeber/innen im Voraus darüber informieren würden, ob ein Berufsmann/ eine Berufsfrau im REG registriert sei. Dieser Eindruck wurde dadurch bestätigt, als dass ein/e interviewte/r Vertreter/in einer Organisation der Arbeitswelt (OdA) weder Auskunft über die Stiftung und deren Leistungen geben konnte noch darüber informiert war, ob überhaupt ein Austausch zwischen dem REG und der OdA bestehe. Auch Antworten der befragten Berufsleute deuten darauf hin, dass das REG und seine Register bei den Arbeitgebern wenig bekannt ist und daher auch für die Eingetragenen nur von geringem Nutzen. Nur ein Drittel der Befragten bejahte die Frage, ob der Eintrag in das Register von dem/der Arbeitgeber/in geschätzt werde; 40% der Befragten konnten diese Frage nicht beantworten.

6.2 Anerkennung der Berufe im In- und Ausland

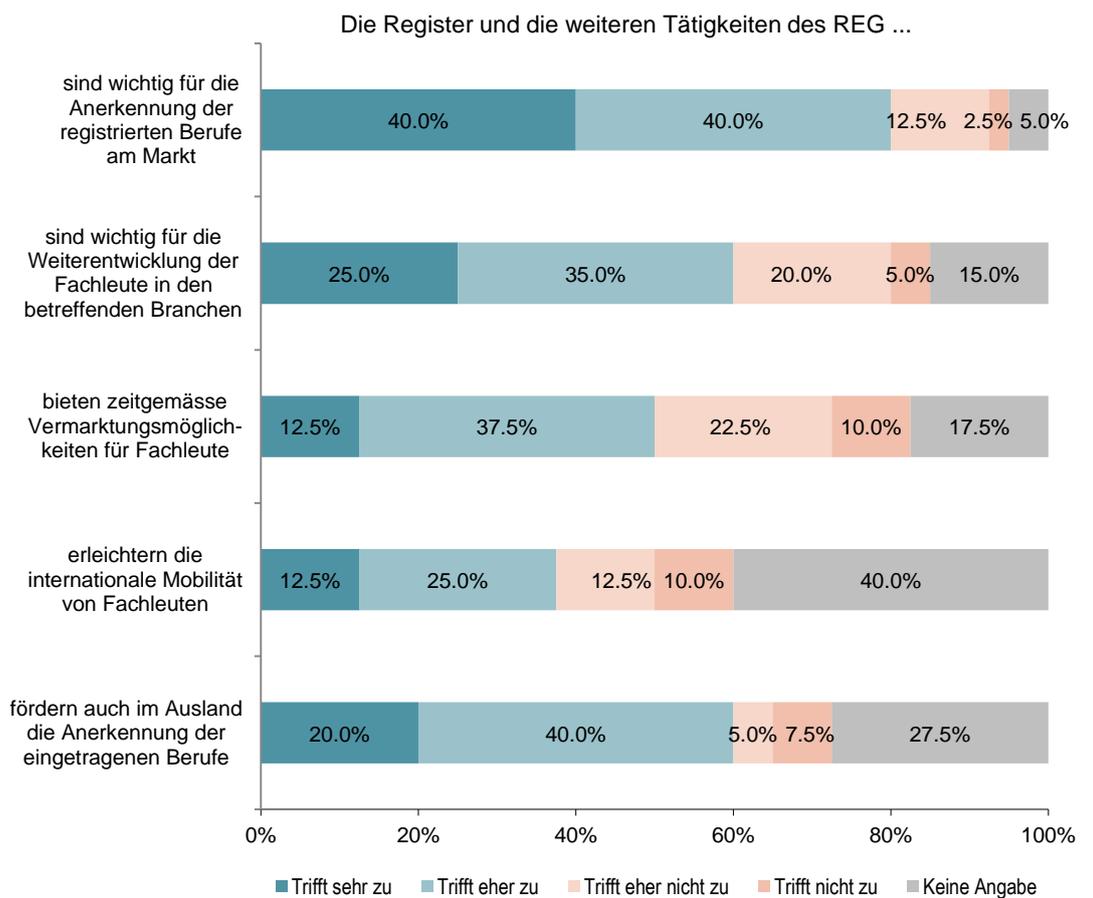
Mit der Verifizierung der Diplome und die Überprüfung der Äquivalenz durch die Stiftung REG sollen schweizerische und ausländische Fachleute gleichgestellt werden. Ebenso soll der Zugang zum internationalen Markt gewährleistet werden, indem eine Registrierung einem Äquivalenznachweis des Diploms im Ausland gleichkommt. Insbesondere die Prüfung verschiedener Ausbildungen vor dem Hintergrund der zahlreichen Abschlüsse im In- und Ausland ist in den Augen der interviewten Vertreter/innen von Interessengruppen zentral. Es sei wichtig, dass die Qualifikation der Berufsleute geprüft und so der Standard der Berufe gesichert werde. Das REG ist gemäss Aussagen der Vertreter/innen der Interessengruppen die einzige Institution, welche eine Anerkennung der Diplome mit Blick auf einen Äquivalenznachweis vornehme. Eine interviewte Person verglich das REG deshalb mit einer Art Gütesiegel für die registrierten Berufe. Durch die Registrierung im REG ist den Berufsleuten die Teilnahme an Wettbewerben im Ausland erlaubt, was ihrer Anerkennung dient und auch zur Ausstrahlung der Berufe beiträgt.

Vertreter/innen der Trägerverbände wiesen darauf hin, dass vor allem die Anerkennung der Schweizer Abschlüsse durch das REG für den internationalen Kontext von grossem Nutzen sei und verdeutlichen dies am Beispiel der Architekten/innen. Gleichzeitig wurde aber auch bemerkt, dass die Bedeutung des REG während der letzten Jahre gesunken sei, zumal durch Bologna faktisch eine Gleichstellung von Fachhochschul- mit Universitätsabschlüssen in Bezug auf die Wahrnehmung der fachlichen Qualifikation der Absolventen/innen einhergegangen sei. So könnten heute sowohl ETH- wie auch FH-Absolventen/innen Mitglieder des SIA werden. Gerade in Bezug auf die Auswirkungen der Bologna-Reform zeigten sich die interviewten Interessengruppenvertreter/innen jedoch uneinig. Einzelne schätzen der Wert des REG seit der Bologna-Reform als gesteigert ein, zumal im Rahmen der Reform zahlreiche Studiengänge und Abschlüsse im In- und Ausland entstanden seien. Vor diesem Hintergrund wurde es als zentral erachtet, dass eine Institution existiere, welche die einzelnen Abschlüsse beurteile. Eine kritische Stimme meinte, mit der Bologna-Reform hätte das REG seinen ursprünglichen Auftrag der Anerkennung schweizerischer Abschlüsse im Ausland verloren. Das REG A habe seither vor allem noch seine Rechtfertigung durch kantonale Registrierungspflichten. Das

REG B und C seien heute Alibiübungen. Vertreter/innen institutioneller Interessensgruppen betonten die grossen Unterschiede der rechtlichen Regelungen in den Kantonen. Die Kantone Genf, Neuenburg, Freiburg, Luzern und Tessin sehen in ihren Planungs- und Baugesetzen vor, dass man in einem kantonalen Register eingetragen sein muss, um ein Baugesuch einzureichen.⁶⁵ Andere Kantone kennen keine entsprechenden Vorschriften, weshalb die Bedeutung des REG in diesen Kantonen gering sei.

Die überwiegende Mehrheit der befragten Berufsleute teilte grundsätzlich die Sicht, dass die Register bzw. das REG wichtig seien für die Anerkennung der registrierten Berufe am Markt. Vier Fünftel bestätigten, dass die Registrierung sowie die weiteren Tätigkeiten des REG für die Anerkennung der registrierten Berufe sehr oder eher wichtig seien (vgl. Figur 16). Für 60% der Befragten hat das REG auch eine Bedeutung betreffend die Weiterentwicklung der Fachleute in den durch die Register erfassten Branchen. Ebenso bietet das REG in den Augen der Hälfte der befragten Berufsleute zeitgemässe Vermarktungsmöglichkeiten.

Wirkung des REG bzgl. Anerkennung der Berufe



Figur 16: Einschätzungen der Wirkung des REG bzgl. Anerkennung der Berufe. N = 40

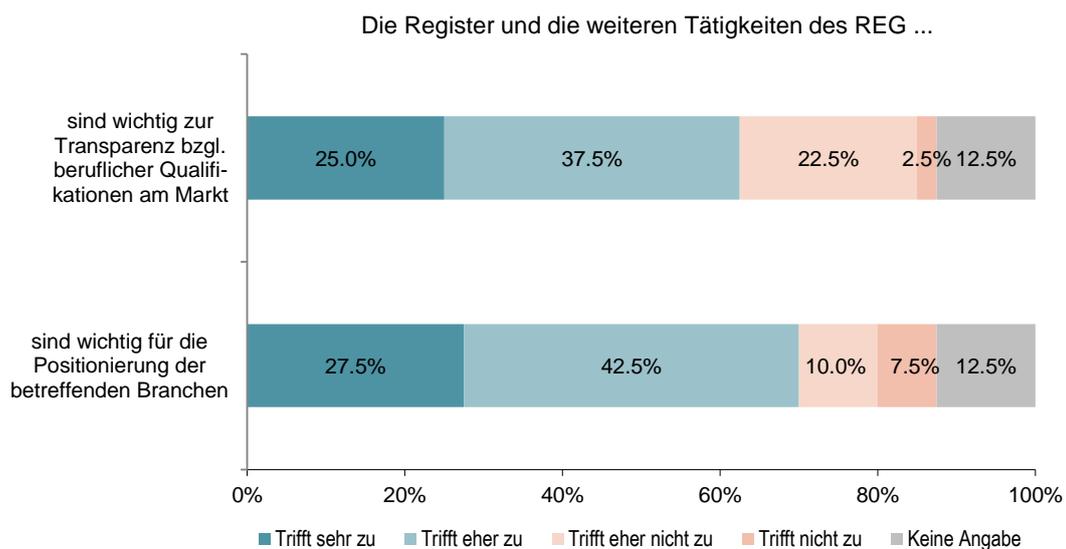
⁶⁵ Die Eintragung in diese kantonale Register sieht jeweils vor, dass man entweder einen anerkannten Abschluss vorweisen kann oder ins REG A oder B eingetragen ist. Vgl. Calame, 2010: S. 13 f., insbesondere Fn. 27.

Zwispältiger wurde die Wirkung des REG und der Register von den Berufsleuten mit Blick auf die internationale Mobilität von Fachkräften beurteilt: Nur gut ein Drittel der Befragten schätzt, dass die Mobilität aufgrund des REG und der Register erleichtert werde. Mit 40% konnte zudem ein beachtlicher Anteil dazu keine Angaben machen. Der Anteil befragter Berufsleute, der dank den Registern und dem REG eine grössere Anerkennung der eingetragenen Berufe im Ausland erkennt, ist demgegenüber deutlich grösser. 60% vertraten die Meinung, dass das REG die Anerkennung der registrierten Berufe fördere. Differenziert nach der Sprachregion resp. nach Register zeigen sich keine Auffälligkeiten.

6.3 Transparenz bzgl. beruflicher Qualifikation am Markt

Mit der Prüfung in- und ausländischer Abschlüsse und dem Nachweis beruflicher Qualifikation mittels Registereintrag soll das REG neben der Anerkennung der Berufe auch Transparenz am Markt fördern. Die befragten Berufsleute schätzen die Wirkung des REG bzgl. Transparenz am Markt positiv ein. Jeweils rund zwei Drittel der Befragten sahen bestätigt, dass die Register bzw. das REG wichtig sei für die Transparenz bzgl. beruflicher Qualifikationen am Markt sowie für die Positionierung der betreffenden Branchen (vgl. Figur 17). Berufsleute aus REG B sind dabei etwas skeptischer als im REG A oder REG C Eingetragene: Die Hälfte der in REG B eingetragenen Befragten gab an, dass keine Bedeutung für die Transparenz bzgl. beruflicher Qualifikationen am Markt bestehe. 40% vertraten die Ansicht, dass die Register bzw. das REG nicht wichtig sei für die Positionierung der Branchen. Bei den Berufsleuten in REG A und C liegen die entsprechenden Anteile zwischen 10 und 20%.

Wirkung des REG bzgl. Transparenz am Markt



econcept

Figur 17: Einschätzungen der Wirkung des REG bzgl. Transparenz am Markt. N = 40

Von befragten Vertretern/innen von Interessengruppen wurde dem REG bzgl. Transparenz am Markt vor allem mit Blick auf die Personenfreizügigkeitsabkommen eine wichtige

Funktion zugeschrieben: Die Register würden Transparenz bzgl. der Qualifikation von schweizerischen und ausländischen Arbeitskräften schaffen. Ein möglicher Beitrag der Register und der weiteren Tätigkeiten des REG für die Transparenz am Markt wird zudem darin gesehen, dass sich Auftraggeber/innen über potenzielle Auftragnehmer/innen im REG informieren können. Bei Zwischenfällen könnten registrierte Berufsleute zudem im Register ausfindig gemacht werden – auch solche, die Dienstleistungen aus dem Ausland anbieten. Dieser Beitrag des REG wurde jedoch als eher gering eingeschätzt. Dazu würden sowohl Auftraggeber/innen als auch Auftragnehmer/innen die Stiftung zu wenig wahrnehmen. Eine weitergehende Wirkung bzgl. Transparenz durch die Leistungen und Tätigkeiten des REG wurde deshalb von den Vertretern/innen der Interessengruppen nicht gesehen.

6.4 Transparenz und Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems

Das REG ist die einzige Institution, die landesweit ein anerkanntes Register von Berufsleuten und deren Qualifikation führt. Damit nimmt es eine einzigartige Stellung im Berufsbildungssystem ein, deren Bedeutung von verschiedenen Befragten sowohl der Trägerverbände wie auch der weiteren Interessensgruppen gewürdigt wurde. Vor allem ein/e Vertreter/in eines Trägerverbandes betonte, das REG wirke an der diffizilen Schnittstelle zwischen Bildungssystem und Berufsankennung und stehe deshalb teilweise in Kritik, die kaum entschärft werden könne. Auch sei es mit seinen Registrierungsverfahren, welche auf den individuellen Werdegang der Kandidaten/innen Rücksicht nehmen, ein Abbild des komplexen Berufsbildungssystems der Schweiz. Eine Problematik bestehe aber darin, dass Wirkungen der Tätigkeiten des REG nur marginal ersichtlich seien. Würde die Institution aber aufgehoben, so wären die Konsequenzen schwerwiegend – insbesondere für die internationale Anerkennung der Schweizer Abschlüsse wie auch für die Anerkennung ausländischer Diplome in der Schweiz. Die neue Partnerschaft zwischen Bund und REG müsse genutzt werden, um Sachdiskussionen in der Berufsbildungslandschaft zu führen, welche Wissen expliziere, aufbaue und festige. Es dürfe nicht verpasst werden, junge Wissensträger/innen als Nachfolger/innen des Geschäftsführers der Stiftung REG auszubilden. Eine weitere Person betonte die hohe Relevanz des dualen Bildungssystems. Darin müssten Fachleute ohne Bachelor oder Master die Möglichkeit haben, ihren Bildungsabschluss anerkennen oder qualifizieren zu lassen, weshalb das REG als Institution sehr zentral sei. Weiter wurde von einzelnen Vertretern/innen der Trägerverbände dezidiert festgehalten, dass ein Grossteil der Kritik an der Stiftung auf mangelnde Ressourcen der Institution zurückzuführen sei. Eine interviewte Person betonte, es brauche eine rechtliche Grundlage zur besseren Finanzierung des REG, damit die Stiftung über ausreichend Kapazitäten verfüge, um Dienstleistungen in guter Qualität anzubieten.

6.5 Folgerungen zu den Wirkungen des REG auf gesellschaftlicher Ebene

Zu den Wirkungen auf Stufe der Gesellschaft kann wie folgt Bilanz gezogen werden:

Bekanntheit des REG: Die Bekanntheit der Stiftung REG und ihrer Tätigkeiten ist insbesondere auch bei Organisationen und Personen, die in Gremien des REG Einsitz nehmen, sehr begrenzt. Auch Auftraggeber/innen und Arbeitgeber/innen kennen das REG gemäss Angaben der Befragten kaum und nutzen die Register wenig. Die Bekanntheit der Register ist nicht zuletzt abhängig davon, ob der Registereintrag in einem Kanton obligatorisch ist.

Anerkennung der Berufe: Mit Blick auf den Äquivalenznachweis ausländischer Diplome in der Schweiz wie auch hinsichtlich der Anerkennung der Schweizer Abschlüsse im internationalen Kontext wird der Beitrag des REG als zentral eingeschätzt. Entsprechend wichtig empfinden die Befragten das REG für die Positionierung der betreffenden Branchen sowie für die Anerkennung der registrierten Berufe am Markt. Bedeutsam ist das REG vor allem für jene Fachbereiche, die noch über keinen regulären Bildungsgang verfügten. Kontrovers wahrgenommen wird, inwiefern das REG infolge der Bologna-Reform für die Anerkennung der Abschlüsse und Berufe an Bedeutung verloren hat.

Transparenz am Markt: Die befragten Berufsleute schätzen die Wirkung des REG zur Transparenz bzgl. Qualifikation am Markt mehrheitlich positiv ein. Jeweils rund zwei Drittel der Berufsleute sehen bestätigt, dass die Register bzw. das REG wichtig sind für die Transparenz bzgl. beruflicher Qualifikationen am Markt sowie für die Positionierung der betreffenden Branchen. In den Augen der Vertreter/innen der Interessengruppen schafft das REG vorwiegend mit Blick auf die internationale Mobilität von Berufsleuten Transparenz, indem Nachweise zur Äquivalenz von Abschlüssen geliefert werden. Ein möglicher Beitrag für die Transparenz am Markt wird zudem darin gesehen, dass sich Auftragssteller/innen – sofern sie die Register kennen – über potenzielle Auftragnehmer/innen im REG informieren können. Ein noch grösserer Beitrag zur Transparenz werde aber insbesondere dadurch verhindert, dass das REG und die Register wenig bekannt seien.

Kosten-Nutzen-Verhältnis: Kosten des REG ergeben sich einerseits durch die finanziellen Aufwendungen für den Unterhalt der Stiftung und ihrer Tätigkeiten, andererseits durch die zeitlichen Einsätze der Berufsleute und Fachexperten/innen zur Abwicklung der häufig aufwändigen Eintragungsverfahren. Ein Nutzen des REG besteht insbesondere durch den Anerkennungsnachweis für Schweizer und ausländische Berufsleute. Ebenso kann das REG in gewissen Fällen einen wesentlichen Beitrag an den beruflichen Aufstieg von Fachpersonen leisten, z.B. bei Autodidakten/innen oder in Fachbereichen ohne regulären Bildungsgang. Aufgrund der geringen Bekanntheit des REG sowie des entsprechend beschränkten Beitrages zur Transparenz am Markt, ist es fraglich, inwiefern der Nutzen die Kosten überwiegt.

7 Synthese und Schlussfolgerungen

7.1 Synthese zu den übergeordneten Evaluationsfragestellungen

Die Evaluationsergebnisse erlauben einen Überblick über die Tätigkeiten der Stiftung REG im Zusammenhang mit den Registern der Fachleute in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Architektur und der Umwelt. Auch ermöglichen sie eine Beurteilung des Regelwerks, der Umsetzung und Leistungen im Rahmen der Registrierungsverfahren sowie der Zielerreichung. Sie liefern damit wichtige Hinweise für eine Bewertung der Arbeit durch die verantwortlichen Stellen.

Zu den übergeordneten Fragestellungen lässt sich aufgrund der Evaluationsergebnisse folgende Bilanz ziehen:

- *Regelwerk*: Die Statuten definieren einen eindeutigen und, soweit dies juristisch beurteilt werden kann, zweckmässigen Rahmen für die Tätigkeiten und Zielsetzungen der Stiftung REG. Auch die Reglemente scheinen über weite Strecken eindeutige und zweckmässige Bestimmungen zu enthalten, die es erlauben, die Eintragungsverfahren entsprechend der Ziele der Stiftung REG durchzuführen. Mängel zeigen sich jedoch dahingehend, dass die Reglemente und fachspezifischen Weisungen in verschiedenen Belangen nicht dem Legalitätsprinzip und dem Rechtsgleichheitsprinzip gemäss Bundesverfassung entsprechen. Auch verstossen die Reglemente in einzelnen Punkten gegen verfahrensrechtliche Grundsätze.
- *Organisation und Ressourcen*: Die übergeordneten Organisationsstrukturen der Stiftung REG mit der vorgegebenen Aufgabenteilung sind im grossen Ganzen als zweckmässig zu erachten. Die Zusammenarbeit mit den im Stiftungsrat vertretenen Interessengruppen funktioniert indessen nur teilweise, was sich auch daran äussert, dass einige Interessengruppen ihren Einsitz im Stiftungsrat für unbedeutend halten. Hinsichtlich der Geschäftsstelle bleibt mehr als fraglich, ob die personellen Ressourcen sowie die Kompetenzen einzelner Mitglieder der Geschäftsstelle für die zu erbringenden Dienstleistungen und insbesondere für die Sicherstellung der Qualität dieser Arbeiten ausreichen. Der finanzielle Spielraum der Stiftung REG ist sehr begrenzt: Die finanziellen Ressourcen genügen für die Deckung der Auslagen für die laufenden Aufgaben, jedoch nicht für einen Abbau der Verschuldung der Stiftung.
- *Registrierungsverfahren*: Die Registrierungsverfahren sind grundsätzlich als zweckmässig zu beurteilen. Auch die fachliche Qualität der Verfahren und insbesondere eine ausreichende Qualifikation der Experten/innen scheinen gewährleistet. Kritik findet sich hingegen mit Blick auf die Transparenz und die Effizienz der Verfahren. So werden insbesondere die Dauer der Verfahren sowie die Kommunikation zu den Verfahren sowie zu den Eintragungsentscheiden und Rekursen verschiedentlich in Frage gestellt. Zu den Prozessen im Rahmen des Registereintragungsverfahrens ist nicht immer klar, inwiefern beobachtete Prozessschritte einem standardisierten Vorgehen entsprechen. Der konkrete Verfahrensablauf verstösst teilweise gegen verfahrens-

rechtliche Grundsätze. Auch konnte nicht abschliessend festgestellt werden, dass für Kandidaten/innen und Experten/innen im Rahmen des Registrierungsverfahrens lückenlose und verlässliche Dokumentationsgrundlagen bestehen.

- *Zielerreichung gemäss Art. 2 Ziff. 2:* Das REG erreicht mit den aktuellen Verfahren und dem bestehenden Regelwerk einige, jedoch nicht alle gesetzten Ziele. Auf der Ebene der Berufsleute leistet es – vor allem in Kantonen mit Registrierungspflicht sowie für Autodidakten/innen – einen Beitrag zum beruflichen Aufstieg, indem die berufliche Akzeptanz, Anerkennung, Weiterkommen und Vermarktung gefördert werden. Weniger relevant ist ein Eintrag in ein Register hingegen für Beförderungen und Lohnerhöhungen sowie generell für die Arbeitgeber/innen. Der Beitrag des REG zur Förderung der Weiterbildung bleibt insgesamt unklar und ist – soweit aufgrund vorliegender Angaben beurteilbar – als eher tief einzuschätzen. Mit Blick auf die Wirkung auf Stufe Gesellschaft ist der Beitrag des REG abhängig vom Ziel ambivalent. Hinsichtlich der Anerkennung von schweizerischen und ausländischen Abschlüssen sowie der internationalen Mobilität von Berufsleuten spielen die Register weiterhin eine wichtige Rolle. Die Bekanntheit des REG, eine wichtige Voraussetzung für die Zielerreichung, wird jedoch teilweise als nicht ausreichend eingeschätzt. Der Beitrag des REG zur Transparenz bzgl. beruflicher Qualifikation am Markt bleibt deshalb insbesondere mit Blick auf die Schweiz begrenzt.

Insgesamt offenbart die Evaluation, dass das Regelwerk sowie die Organisation der Stiftung REG Mängel aufweisen, die sich in den teilweise ineffizient durchgeführten und lange andauernden Registrierungsverfahren deutlich manifestieren. Auch vermag die Stiftung die gesetzten Ziele auf Ebene der Berufsleute und der Gesellschaft mit den bestehenden Strukturen, dem geltenden Regelwerk und den aktuellen Eintragungsverfahren nicht vollständig zu erreichen. Eine wesentliche Rolle spielt die fehlende Bekanntheit der Stiftung und ihrer Tätigkeiten, insbesondere auch bei den im Stiftungsrat vertretenen Interessenorganisationen und bei Arbeitgebern/innen. Zudem haben sich die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des REG mit der Etablierung der Fachhochschulen und der Bologna-Reform teilweise deutlich verändert. Eine Mehrheit der befragten Vertreter/innen der im Stiftungsrat vertretenen Interessengruppen stuft die Arbeit der Stiftung REG aber weiterhin als sehr wichtig ein.

7.2 Schlussfolgerungen

7.2.1 Vielfältiger Handlungs- und Optimierungsbedarf

Betreffend die Tätigkeiten der Stiftung REG liefert die Evaluation Anhaltspunkte für vielfältigen Handlungsbedarf, der sich auf verschiedenste Bereiche bezieht und im Hinblick auf ein zielgerichtetes Wirken der Institution konsequent anzugehen ist. Dringender Handlungsbedarf besteht insbesondere mit Blick auf die finanziellen Ressourcen der Stiftung, das Regelwerk, die personelle Ausstattung und Arbeitsqualität der Geschäftsstelle, die Effizienz, Transparenz und Qualität der Registereintragungsverfahren sowie die Be-

kantheit des REG. Basierend auf den Evaluationsresultaten fassen nachstehende Abschnitte den Handlungs- und Optimierungsbedarf der Stiftung REG aus Sicht des Evaluationsteams und gegliedert nach den Ebenen des Wirkungsmodells zusammen.

Handlungsbedarf auf Stufe Input

Finanzielle Ressourcen: Die finanzielle Lage des REG ist nicht zufriedenstellend. Die finanziellen Ressourcen genügen aktuell zur Begleichung der laufenden Kosten, jedoch nicht zum Abbau der auf die Reorganisation zurückzuführenden, hohen Verschuldung der Stiftung. Der Stiftung REG fehlt es damit an ausreichenden finanziellen Mitteln, um ihren Tätigkeiten mit zufriedenstellender Qualität nachzukommen. Es besteht dringend Handlungsbedarf, um eine langfristige Finanzierung der Stiftung sichern zu können.

Personelle Ressourcen: Mit rund 240 Stellenprozent aufgeteilt auf vier Mitarbeiter/innen ist die Stiftung REG mit Blick auf die angestrebte Qualität der Leistungserbringung in der Geschäftsstelle unterbesetzt. Lange Wartezeiten, administrativ wie auch inhaltliche fehlerhafte Angaben sowie qualitativ teils ungenügende Dokumentationen und Unterlagen zeugen davon. Es besteht dringender Handlungsbedarf mit Blick auf die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle – und dies sowohl in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht.

Handlungsbedarf auf Stufe Implementierung

Regelwerk: Die juristische Prüfung des Regelwerks zeigt, dass die Reglemente und fachspezifischen Weisungen in verschiedener Hinsicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstossen. Auch wurde offenbar, dass rechtlich bindende fachspezifische Weisungen im Untersuchungszeitraum entweder nicht existierten oder den Kandidaten/innen nicht zugänglich waren. Die Existenz lückenloser und verlässlicher Grundlagen zur Abwicklung der Verfahren ist fraglich. Dies erschwert eine transparente, sich an harmonisierten Kriterien und Ansprüchen orientierte Registereintragung. Es besteht daher dringend Handlungsbedarf, die Regelwerke in den bemängelten Punkten anzupassen und den Prozessen der Registereintragung eine lückenlose und transparente Dokumentengrundlage zu unterlegen. Zu berücksichtigen ist, dass die Eintragungsverfahren gleichen Grundsätzen zu genügen haben wie anderweitige eidgenössische Qualifikationsverfahren (z.B. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen im Bereich der höheren Berufsbildung).

Stiftungsrat und Direktionskomitee: Stiftungsrat und Direktionskomitee sind mit zweckmässigen Tätigkeiten betraut. Einige Trägerverbände und institutionellen Interessensgruppen erachten ihren Einsitz im Stiftungsrat jedoch als unbedeutend. Daraus erschliesst sich Reflexions- und Optimierungsbedarf seitens Geschäftsstelle und Direktionskomitee bezüglich Sicherung der Unterstützung der Stiftungstätigkeiten und des Stiftungszwecks durch die Trägerverbände und institutionellen Interessensgruppen sowie hinsichtlich der Konstellation und Mitwirkung des Stiftungsrats.

Geschäftsstelle: Trotz tiefgreifender Neuorganisation sind die Abläufe der Geschäftsstelle noch nicht optimal. Die Geschäftsstelle muss dringend Qualität und Effizienz ihrer Dienst-

leistungen verbessern. Zudem besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der institutionellen Sicherung des in der Geschäftsstelle und dabei primär beim Geschäftsleiter vorhandenen Wissens. Ebenfalls zu überprüfen sind die fachlichen Qualitäten der übrigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Bekanntheit des REG: Zusammensetzung und Vertretung der Trägerverbände im Stiftungsrat und im Direktionskomitee muss mit Blick auf die aktuellen und potenziellen Stakeholder der Stiftung überdacht werden. Zudem beeinträchtigen die bereits erwähnten, qualitativ ungenügenden Dienstleistungen der Geschäftsstelle eine funktionierende Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden und weiteren institutionellen Interessensgruppen. Dies wirkt sich negativ auf Wahrnehmung, Bekanntheit und Wirkung des REG aus. Das REG ist bis auf jene Regionen in der Schweiz, in welchen ein Registereintrag für kantonale Ausschreibungen zwingend ist, wenig bekannt – weder bei Berufsleuten noch bei Auftraggeber/innen. Dies wirkt sich negativ auf manche Ziele auch auf Ebene Outcome (Zielgruppen) aus. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf zur Steigerung der Bekanntheit der Institution wie auch deren Dienstleistungen.

Handlungsbedarf auf Stufe Output

Registereintragsverfahren: Die Registereintragungsverfahren tragen den vielfältigen Ansprüchen und Herausforderungen der im REG vertretenen unterschiedlichen Berufe und individuellen Werdegänge der Berufsleute Rechnung. Die fachliche Qualität der Verfahren scheint dabei gewährleistet. Gleichzeitig ist der Aufwand für alle Involvierten sehr hoch. Es wäre angebracht, den Aufwand für die Kandidaten/innen und Experten/innen hinsichtlich der einzelnen Registereintragungsverfahren zu überdenken. Die Gesuchsteller/innen sind zudem nicht über alle Verfahrenshandlungen informiert. Die konkreten Verfahrensabläufe sind in verschiedenen Punkten nicht in Einklang mit dem Verfahrensrecht und das Beschleunigungsgebot wurde seitens Geschäftsstelle nicht erfüllt. Des Weiteren wurden Verstösse gegen das Verbot der Rechtsverzögerung festgestellt. Es ist aus juristischer Sicht unerlässlich, diese Mängel zu beheben und eine Registereintragung nach rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Grundsätzen zu garantieren. Zudem besteht ein deutlicher Handlungsbedarf hinsichtlich Transparenz der Dokumentengrundlagen sowohl für die Kandidaten/innen wie auch für die Experten/innen. Zusammengefasst: Der Handlungsbedarf hinsichtlich Transparenz, Effizienz, Qualität und rechtskonformer Abwicklung der Registereintragungsverfahren ist gross.

Kommunikation im Verfahren: Die Kommunikation der Entscheide durch die Geschäftsstelle gegenüber den Kandidaten/innen wie auch generell die Zusammenarbeit und Kooperation mit der Geschäftsstelle wurde in vielerlei Hinsicht als mangelhaft beurteilt. Im Kontext der bereits erwähnten mangelhaften Qualität und Effizienz der Geschäftsstelle ist auch bezüglich Kommunikation der Handlungsbedarf gross.

Optimierungsbedarf auf Stufe Outcome

Wirkung hinsichtlich beruflicher Akzeptanz und Anerkennung: Von den befragten und registrierten Berufsleute bejaht, von den Vertreter/innen der Interessengruppen jedoch eher als mässig relevant erachtet, ist die Wirkung einer Registereintragung für die berufliche Akzeptanz und Anerkennung für Berufsleute insgesamt eher begrenzt. Diese Schlussfolgerung wird bestärkt durch die fehlende Bekanntheit des REG in Regionen, welche keine Vorschrift zur Registrierung kennen, wie auch durch die fehlende Wahrnehmung durch Auftraggeber/innen. Es besteht demnach Handlungsbedarf seitens REG, die Attraktivität des Registers so zu steigern, dass seine Bekanntheit einen positiven Einfluss auf die berufliche Akzeptanz und Anerkennung der Berufsleute bewirkt.

Förderung des beruflichen Aufstiegs: Für Autodidakten/innen wird eine positive Wirkung der Registereintragung auf den beruflichen Aufstieg beobachtet. Für ausgebildete Berufsleute wurde jedoch kaum positive Effekte bzgl. Stellensuche, Beförderungen und/oder Lohnrelevanz bemerkbar. Es besteht insofern ein Handlungsbedarf seitens Geschäftsstelle, als dass die Förderung des beruflichen Aufstiegs nach wie vor als relevantes Ziel der Stiftung REG erachtet werden kann.

Förderung der beruflichen Weiterbildung: Die Wirkung eines Registereintrags auf den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen bleibt in verschiedener Hinsicht unklar und insgesamt eher tief. Es besteht daher Handlungsbedarf, mögliche Aktivitäten seitens der Geschäftsstelle hierzu abzuklären.

Optimierungsbedarf auf Stufe Impact

Anerkennung der Berufe: Die Stiftung REG hat nach wie vor eine zentrale Rolle betreffend Positionierung der Branchen wie auch der Anerkennung der Berufsleute am Markt. Die Aufgabe der Anerkennung inländischer wie auch ausländischer Diplome ist wichtig.

Transparenz am Markt: Die Wirkung der Stiftung REG bzgl. der Transparenz am Markt ist angesichts der fehlenden Bekanntheit des REG beschränkt. Transparenz schafft das REG vorwiegend hinsichtlich der internationalen Mobilität von Berufsleuten. Insbesondere mit Blick auf den Markt in der Schweiz schöpft das REG das entsprechende Potenzial nicht aus. Auftraggeber/innen, Auftragnehmer/innen und Arbeitgeber/innen nehmen die Register zu wenig wahr. Es besteht beträchtlicher Handlungsbedarf, um dies zu ändern.

Nachstehende Illustration fasst den beschriebenen Handlungs- und Optimierungsbedarf im Wirkungsmodell zusammen.

Handlungs- und Optimierungsbedarf

Handlungsbedarf Stufe Input	Handlungsbedarf Implementierung	Handlungsbedarf Stufe Output	Optimierungsbedarf Stufe Outcome	Optimierungsbedarf Stufe Impact
<p>Finanzen: Die Finanzierung des REG muss verbessert werden.</p> <p>Personal: Quantität und Qualität des Personals müssen gestärkt werden..</p>	<p>Organisation: Zusammensetzung und Mitwirkung des Stiftungsrats sind zu optimieren.</p> <p>Regelwerk: Die Weisungen sind zu vervollständigen und zu als Grundlage für die Verfahren zu kommunizieren.</p> <p>Geschäftsstelle: Effizienz und Qualität der Leistungserbringung sind dringend zu verbessern.</p> <p>Bekanntheit: Die Bekanntheit des REG muss mittels gezielter Massnahmen verbessert werden.</p>	<p>Registrierungsverfahren: Die Verfahren inkl. Eintrag müssen dringend an die Anforderungen des Verfahrensrechts angepasst werden. Auch bzgl. Transparenz, Effizienz und Qualität der Verfahren besteht Handlungsbedarf.</p> <p>Kommunikation im Verfahren: Die Kommunikation der Entscheide sowie generell die Kooperation der Geschäftsstelle müssen verbessert werden.</p>	<p>Berufliche Akzeptanz und Anerkennung: Die Wirkung für Berufsleute und das Kosten-Nutzenverhältnis erfordern weiterhin Beachtung.</p> <p>Förderung des beruflichen Aufstiegs: Die Wirkung für Berufsleute und das Kosten-Nutzenverhältnis erfordern weiterhin Beachtung.</p> <p>Förderung der Weiterbildung: Die Wirkung bzgl. Förderung der Weiterbildung ist zu optimieren.</p>	<p>Transparenz am Markt: Um die Transparenz am Markt verbessern zu können, ist die Bekanntheit des REG zu stärken.</p>
«Womit wir es tun»	«Wie wir es tun»	«Was wir tun»	«Was wir bewirken»	

econcept

Figur 18: Handlungs- und Optimierungsbedarf im Wirkungszusammenhang

Fazit: Zusammenfassend hält das Evaluationsteam fest, dass der Handlungsbedarf auf den Stufen von Input, Implementierung und Output wesentlich dazu beiträgt, dass die erwünschten Wirkungen auf den Stufen von Outcome und Impact nicht erreicht werden. Prioritäre Massnahmen zum identifizierten Handlungsbedarf haben deshalb insbesondere diese Ebenen zu adressieren.

7.2.2 Empfehlungen des Evaluationsteams zum weiteren Vorgehen

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluation und des dabei identifizierten Handlungs- und Optimierungsbedarfs empfehlen wir einen Entscheidungsprozess, in welchem der Bund unter Würdigung von Wirkung, Bedeutung und Potenzial des REG auf den Stufen von Outcome und Impact über die Fortführung der Finanzierung von Stiftungsaktivitäten befindet. Bei einer Entscheidung zugunsten einer weiteren Finanzierung von Stiftungsaktivitäten durch den Bund müssen der identifizierte Handlungsbedarf adressiert und entsprechende Massnahmen konsequent umgesetzt werden.

Schlussbemerkung: Ziel muss es sein, die für die nationale Bildungs-, Innovations- und Wirtschaftspolitik relevanten Aktivitäten der Stiftung REG qualitativ hochstehend und entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu erbringen. Nur so besteht die Chance, die damit angestrebten Ziele zu erreichen.

Anhang

A-1 Leitfaden explorative Interviews

Gesprächsleitfaden

Registereintragungsverfahren – Evaluation

Gesprächsleitfaden am Beispiel des Interviews mit dem Präsidenten des Direktionskomitees

Entwicklung der Stiftung REG

- 1) Können Sie eingangs die Geschichte der Stiftung REG in ihren Grundzügen nachzeichnen? Welches waren aus Ihrer Sicht die wesentlichen Meilensteine und Veränderungen, die sich im Laufe der Jahre auf die Ausrichtung und die Tätigkeiten der Stiftung REG ausgewirkt haben?
- 2) Welche Erfahrungen haben Sie mit den getroffenen Neuorientierungs-Massnahmen gemacht (Geschäftsstelle, Erneuerung Regelwerk, Weisungen, IT, Finanzierung)? Wie zufrieden sind Sie mit den ergriffenen Massnahmen? In welchen Bereichen gibt es aus Ihrer Sicht Anpassungsbedarf?

Angaben zu den Tätigkeiten der Stiftung REG

Als nächstes möchte ich gerne die Tätigkeiten der Stiftung REG, insbesondere das Registereintragungsverfahren mit Ihnen im Detail besprechen.

- 3) Welches sind heute die hauptsächlichen Tätigkeiten der Stiftung REG? Welches ist ihre jeweilige Bedeutung? Welche Fragen stellen sich dazu aktuell?
- 4) Welchen Stellenwert hat das Register der Fachleute in den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur und Umwelt für die Stiftung REG?
- 5) Wie schätzen Sie die Eignung und die Zweckmässigkeit des Registereintragungsverfahrens ein? Sind die Prüfungsverfahren geeignet, um die fachliche Qualität der Kandidaten/innen zu beurteilen? Wie ist aus Ihrer Sicht die Qualität der Beurteilung?
- 6) Wie beurteilen Sie den Ressourceneinsatz und die Effizienz des Verfahrens? Gibt es Hinweise zum Kosten-/Nutzen-/Verhältnis des Registereintragungsverfahrens?
- 7) Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit dem Registereintragungsverfahren? Bei welchen Punkten gibt es aus Ihrer Sicht Verbesserungspotential?

- 8) Wie zufrieden sind Sie mit den übrigen Tätigkeiten des REG? Wo gibt es diesbezüglich Klärungsbedarf oder Verbesserungspotential?

Wirkungen und Kunden/innenorientierung des Registers

- 9) Welche Wirkung haben aus Ihrer Sicht die Registereinträge für die eingetragenen Berufsleute? Welches ist der Mehrwert für deren Berufskarriere?
- 10) Inwiefern ist eine Wirkung des REG zur Anerkennung der registrierten Berufe am Markt zu erkennen? Inwiefern trägt das REG zur Transparenz bzw. zum Nachweis beruflicher Qualifikation am Markt bei?
- 11) Wie zufrieden sind die eingetragenen Fachleute aus Ihrer Sicht mit den Leistungen der Stiftung REG?
- 12) Wie kann die Kunden/innenorientierung aus Ihrer Sicht in Zukunft sichergestellt werden? Welche weiteren Herausforderungen kommen auf die Stiftung REG aus Ihrer Sicht künftig zu?

Zusammenarbeit mit den berufsbezogenen Interessensgruppen

- 13) Wie schätzen Sie die aktuelle und künftige Zusammenarbeit mit den Verbänden ein? Welches ist aus Ihrer Sicht der Mehrwert der Kooperation und wie gestalten sich diese Kooperationen im Einzelfall? Welche Erfahrungen machen Sie mit dem Einsitz der Vertreter/innen dieser Interessensgruppen in den Stiftungsrat?

Zusammenarbeit mit den institutionellen Interessensgruppen

- 14) Wie gestaltet sich aus Ihrer Sicht die Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen, Gemeinden und Städten sowie den Hochschulen (ETH, Universitäten, Fachhochschulen)? Welche Erfahrungen machen Sie mit dem Einsitz der Vertreter/innen dieser Interessensgruppen in den Stiftungsrat?

Zusammenarbeit mit dem SBFI

- 15) Wie zufrieden sind Sie mit der Zusammenarbeit zwischen der Stiftung REG und dem SBFI? Wie stark ist das SBFI in die Aktivitäten der Stiftung REG involviert? Welches sind die Anforderungen, die vonseiten SBFI an die künftige Entwicklung und an die Zusammenarbeit mit der Stiftung REG gestellt werden?

Abschluss

- 16) Gibt es Tätigkeiten oder Grundlagen der Stiftung REG, die aus Ihrer Sicht besondere Beachtung erfordern?
- 17) Gibt es weitere Punkte, die Ihnen in diesem Zusammenhang wichtig sind, die wir bisher noch nicht angesprochen haben?

Vielen Dank für das Gespräch.

A-2 Leitfaden telefonische Gespräche

Interviewleitfaden

Telefonisches Gespräch ... um ... Uhr
im Rahmen der Evaluation Stiftung REG

Einstieg

- 1) Welche Berufsleute und/oder Institutionen vertritt Ihre Organisation gegenüber dem REG? Mit welchem Auftrag?
- 2) Welche Bedeutung haben die Tätigkeiten des REG für Ihre Organisation?
- 3) Wie bekannt sind das REG und die von ihr geführten Register in Ihrer Organisation bzw. bei den Angehörigen der Institutionen, die Sie im Stiftungsrat vertreten?

Zusammenarbeit mit der Stiftung REG

- 4) Können Sie die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung REG und Ihrer Organisation in den Grundzügen nachzeichnen? Wie stark ist Ihre Organisation in die Aktivitäten der Stiftung REG involviert?
- 5) Wie zufrieden sind Sie mit der Zusammenarbeit zwischen der Stiftung REG und Ihrer Organisation? Welche Anforderungen stellen Sie an eine künftige Zusammenarbeit?
- 6) Die Stiftung REG hat in den letzten Jahren einige Neuorientierungs-Massnahmen ergriffen (Geschäftsstelle, Erneuerung Regelwerk, Weisungen, IT, Finanzierung). Inwiefern können Sie dazu Stellung nehmen? In welchen Bereichen gibt es aus Ihrer Sicht Anpassungsbedarf?

Register und Registereintragungsverfahren

- 7) Wie schätzen Sie die Eignung und die Zweckmässigkeit des Registereintragungsverfahrens ein? Sind die Prüfungsverfahren geeignet, um die Fachkompetenzen und die fachliche Qualität der Kandidaten/innen zu beurteilen?
- 8) Entsprechen die Registrierungsverfahren (Dossierprüfung, Fachgespräche, mündliche Prüfungen) aus Ihrer Sicht dem «State of the Art»? Wie ist aus Ihrer Sicht die Qualität der Beurteilung?
- 9) Haben Sie Erfahrungen dazu, inwiefern die Tätigkeiten der Stiftung REG und insbesondere die Eintragungen ins Register kunden/innenorientiert erfolgen?
- 10) Haben Sie Hinweise dazu, wie zufrieden die eingetragenen Fachleute mit den Leistungen der Stiftung REG sind?

- 11) Haben Sie Hinweise dazu, weshalb sich Fachleute nicht ins Register eintragen lassen?
- 12) Wie kann die Kunden/innenorientierung der Registereintragungsverfahren in Zukunft sichergestellt bzw. verbessert werden?

Wirkung des REG am Markt

- 13) Welche Wirkung haben aus Ihrer Sicht die Registereinträge für die eingetragenen Berufsleute? Welches ist der Mehrwert für deren Berufskarriere?
- 14) Inwiefern ist eine Wirkung des REG zur Anerkennung der registrierten Berufe am Markt zu erkennen?
- 15) Inwiefern trägt das REG zur Transparenz bzw. zum verbesserten Nachweis beruflicher Qualifikation am Markt bei?
- 16) Inwiefern ist eine Eintragung in das REG für Bewerbungs- und Auftragsverfahren relevant?
- 17) Welche alternativen Anerkennungs- und Marketingverfahren stehen Berufsleuten Ihrer Branche zur Verfügung? Wie werden diese genutzt?*
- 18) Welchen Beitrag leistet Ihre Organisation für die Positionierung der Fachleute auf dem Markt? Welche Bedeutung hat das REG vor dem Hintergrund dieser Aktivitäten?*

Abschluss

- 19) Gibt es weitere Punkte, die Ihnen in diesem Zusammenhang wichtig sind, die wir bisher noch nicht angesprochen haben?

Vielen Dank für das Gespräch.

*Die Fragen 17) und 18) wurden ausschliesslich Vertreter/innen von Trägerverbänden gestellt, nicht aber Vertreter/innen institutioneller Interessengruppen

A-3 Fragebogen Online-Befragung

1. In welcher Sprache möchten Sie den Fragebogen ausfüllen?

- Ich möchte den Fragebogen auf Deutsch ausfüllen
 Je veux remplir le questionnaire en français
 Preferisco compilare il questionario in italiano

Angaben zu Ihrer Registereintragung

2. Bitte geben Sie Ihre Nationalität an:

- Schweiz
 Deutschland
 Österreich
 Fürstentum Lichtenstein
 Frankreich
 Italien
 Belgien
 Spanien
 Portugal
 USA
Anderes:

3. Mit welchem Abschluss sind Sie im Register eingetragen?
Diplom und Fachbereich:

4. Bitte geben Sie das Land an, in welchem Sie diesen Abschluss erworben haben:

- Schweiz
 Deutschland
 Österreich
 Fürstentum Lichtenstein
 Frankreich
 Italien
 Belgien
 Spanien
 Portugal
 USA
Anderes:

5. Bitte geben Sie an, in welchem Register Sie aktuell eingetragen sind:

- REG A (Universitäre Hochschulen ETH/EPF/IAUG/USI)
 REG B (Fachhochschulen FH und Ingenieurschulen HTL)
 REG C (Höhere Fachschulen für Technik HF)

6. Wann erfolgte dieser Eintrag? Bitte geben Sie das Jahr des Eintrags an.

7. Wie erfolgte Ihr Eintrag in das Register?

- Direkteintrag nach Einreichen des Dossiers
- Dossierverfahren mit Fachgespräch (Aufnahme sur Dossier)
- Vollständiges Prüfungsverfahren mit mündlicher Prüfung

8. Bitte geben Sie an, welche der folgenden Elemente bei Ihrem Registrierungsverfahren zum Einsatz kamen.

- Nachreichen von Unterlagen
- Erstellen von Facharbeiten
- Einholen von Referenzen
- Besuche am Arbeitsplatz
- Fachgespräch mit Experten/Innen
- Mündliche Prüfung
- Rekurs

Sonstiges:

9. Waren Sie vor Ihrem aktuellen Registereintrag bereits im Register eingetragen? Bitte nennen Sie uns das/die Register, in das/in die Sie eingetragen waren.

- Nur aktueller Registereintrag
- REG B
- REG C
- REG B und C

Anderes:

Beurteilung des Registereintragungsverfahrens

10. Wie zufrieden sind/waren Sie insgesamt mit dem Registrierungsverfahren?

- Zufrieden
- Eher zufrieden
- Eher nicht zufrieden
- Unzufrieden
- Keine Angabe

11. Begründung:

12. Bitte geben Sie an, inwiefern folgenden Aussagen zutreffen.

	Trifft sehr zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
Das Registrierungsverfahren ist geeignet, um die Praxiserfahrungen zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>				
Das Registrierungsverfahren ist geeignet, um die Fachkompetenzen zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>				
Das Registrierungsverfahren entspricht dem State of the Art im Fachbereich.	<input type="checkbox"/>				
Die im Registrierungsverfahren beigezogenen Experten/Innen sind kompetent.	<input type="checkbox"/>				
Das Registrierungsverfahren basiert auf klaren und gut zugänglichen Grundlagen (Reglemente, Weisungen, etc.).	<input type="checkbox"/>				
Das Registrierungsverfahren basiert auf einem	<input type="checkbox"/>				

Das Registrierungsverfahren ist leicht verständlich und erfüllt nachvollziehbare und korrekte Verfahren.	<input type="checkbox"/>				
Das Registrierungsverfahren ist kunden/Innenorientiert.	<input type="checkbox"/>				
Das Registrierungsverfahren ist transparent.	<input type="checkbox"/>				
Das Registrierungsverfahren ist zweckmässig.	<input type="checkbox"/>				
Das Registrierungsverfahren ist effizient.	<input type="checkbox"/>				
Die Kosten für das Registrierungsverfahren sind angemessen.	<input type="checkbox"/>				
Die Dauer des Registrierungsverfahrens ist angemessen.	<input type="checkbox"/>				
Die im Rahmen des Registrierungsverfahrens einzuhaltenden Fristen sind angemessen.	<input type="checkbox"/>				
Die Kommunikation im Rahmen des Registrierungsverfahrens erfolgt eindeutig und zeitnah.	<input type="checkbox"/>				
Die im Rahmen des Registrierungsverfahrens einzureichenden Dokumente sind klar vorgegeben.	<input type="checkbox"/>				
Die Höhe des jährlichen Beitrags für den Registerbeitrag ist angemessen.	<input type="checkbox"/>				

Wirkungen der Registrierung

13. Bitte geben Sie an, inwiefern folgenden Aussagen zutreffen.

Der Eintrag in das Register

	Trifft sehr zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
fördert mein berufliches Weiterkommen	<input type="checkbox"/>				
ist wichtig für meine berufliche Akzeptanz	<input type="checkbox"/>				
war wichtig für die Stellensuche	<input type="checkbox"/>				
hat zu beruflichen Beförderungen beigetragen	<input type="checkbox"/>				
ist wichtig für Ausschreibungen / Wettbewerbe	<input type="checkbox"/>				
erleichtert mir den Zugang zu einer Ausbildung an einer Hochschule (Fachhochschule, Universität, ETH)	<input type="checkbox"/>				
ist relevant für mein berufliches Netzwerk	<input type="checkbox"/>				
steigert meinen persönlichen Marktwert	<input type="checkbox"/>				
verbessert meine Chancen bei der Bewerbung für einen Ausbildungsplatz	<input type="checkbox"/>				
ist wichtig beim Einholen von neuen Aufträgen	<input type="checkbox"/>				
wird von meinem Arbeitgeber geschätzt	<input type="checkbox"/>				
dient der beruflichen Vermarktung	<input type="checkbox"/>				
hat zu Lohnerhöhungen beigetragen	<input type="checkbox"/>				
erleichtert mir den Zugang zu Weiterbildungen	<input type="checkbox"/>				
ist heute weniger wichtig als im Jahr meiner Eintragung ins Register	<input type="checkbox"/>				

14. Bitte geben Sie an, inwiefern folgenden Aussagen zutreffen.

Die Register und die weiteren Tätigkeiten des REG

	Trifft sehr zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
sind wichtig für die Anerkennung der registrierten Berufe am Markt	<input type="checkbox"/>				
entsprechen heutigen Anforderungen der Kunden/Innenorientierung	<input type="checkbox"/>				
sind wichtig für die Weiterentwicklung der Fachleute in den betreffenden Branchen	<input type="checkbox"/>				

bieten zeitgemässe Vermarktungsmöglichkeiten für Fachleute	<input type="checkbox"/>				
erleichtern die internationale Mobilität von Fachleuten	<input type="checkbox"/>				
sind wichtig zur Transparenz bzgl. beruflicher Qualifikationen am Markt	<input type="checkbox"/>				
sind wichtig für die Positionierung der betreffenden Branchen	<input type="checkbox"/>				
fördern auch im Ausland die Anerkennung der eingetragenen Berufe	<input type="checkbox"/>				

15. Wie schätzen Sie für sich persönlich das Kosten/Nutzen-Verhältnis der Registrierung ein?

- Kosten überwiegen den Nutzen
- Nutzen überwiegen die Kosten
- Kosten und Nutzen halten sich etwa die Waage
- Kann ich nicht beurteilen

16. Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Alternative Anerkennungs- und Marketingverfahren

17. In welchen für Ihre berufliche Akzeptanz und Entwicklung wichtigen Verbänden sind Sie Mitglied?

- Swiss Engineering STV
- Bund Schweizer Architekten
- Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieure
- Verband freierwerbender Schweizer Architekten
- Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne
- Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich
- Genfer Architekten Verband
- Schweizerischer Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen
- Bund Schweizer Landschaftsarchitekten/Innen
- Fachverband Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner
- Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
- Ordine Ingegneri e architetti

Weitere:

18. Welche weiteren institutionalisierten Anerkennungs- und/oder Marketingverfahren nutzen Sie zur Förderung Ihrer beruflichen Akzeptanz und Entwicklung?

Abschluss

19. Welche weiteren Anmerkungen haben Sie zur Stiftung REG und zum Registrierungsverfahren?

A-4 Beobachtungsbogen «Go-Alongs»

Qualität der Experten/innen

18) Wie ist die Qualität der Experten/innen einzuschätzen hinsichtlich:

- a. Sorgfalt Dossierprüfung
- b. Fachlich überlegtes Vorgehen
- c. Umgang mit Kandidaten/innen
- d. Transparenz
- e. Kommunikation zwischen den Experten/innen

Abläufe

19) Welche Abläufe werden beobachtet?

20) Inwiefern ist das Vorgehen standardisiert?

21) Wie sind die beobachteten Abläufe einzuschätzen hinsichtlich

- a. Sorgfalt
- b. Konsistenz
- c. Kunden/innenorientierung
- d. Zweckmässigkeit
- e. Effizienz

A-5 Go-Along: Resultate der Eingangsprüfung der Dossiers

Antragsteller/in	Register	Weiteres Vorgehen	Besondere Hinweise
Architekt mit HTL Diplom	REG B	Direkteintrag	HTL-Diplom 1982; seit 1992 eigenes Büro. Der Praxisnachweis sei wichtig, um zu prüfen, ob die Fachleute auch im Beruf tätig sind. Es wären in dem Fall mehr Belege wünschenswert (z.B. eine Auflistung der Projekte), der Nachweis ist jedoch ausreichend.
Architekt mit ETH Diplom	REG A	Direkteintrag	Zahlung von 200 CHF anstelle von den überwiesenen 600 CHF nötig, da es sich um ein Verbandsmitglied handelt.
Architekt mit ETH Diplom	REG A	Direkteintrag	Unterlagen vollständig, Zahlung fehlt
Architekt mit ETH Diplom	REG A	Direkteintrag	Umfassende Unterlagen inkl. Nachweis über Beitrag bei jeweiligen Projekten geleistet.
Architekt mit EPFL Diplom	REG A	Direkteintrag	Wird nochmals im Detail geprüft; das Portfolio der Arbeiten sei an der Grenze, Zahlung ausständig
Bauingenieur mit ausl. Diplom (Master)	REG A	Dossier-Verfahren / Vollständiges Prüfungsverfahren	Falls die Äquivalenz des MA-Abschlusses nicht sicherzustellen ist, wird ein vollständiges Prüfungsverfahren gemacht. Zwar sind die Abschlüssen in den USA sehr heterogen, wer dort aber berufstätig sei, habe eine Berufsprüfung bestanden.
Ingenieur mit FH Abschluss vor 2006	REG A	Direkteintrag	Abmachung mit SBFI, FH-Abschlüsse vor 2006/2007 können Antrag für Aufnahme in REG A stellen.
Bauingenieur mit HES Abschluss	REG A	Dossier-Verfahren	Portfolio fehlt, im Zuge des Dossierverfahrens ist ein Dossier mit der Beschreibung von 3 Projekten einzureichen. Dies sind Grundlage für ein Fachgespräch.
Architekt mit belgischem Diplom	REG A	Direkteintrag	Diplom wird noch geprüft, dauert im Normalfall 15 Minuten.
Architekt mit italienischem Abschluss	REG A	Direkteintrag	Unterlagen vollständig, Rückerstattung von 400 CHF da Mitglied OTIA

Tabelle 9: Übersicht der 10 geprüften Dossiers mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen und Besonderheiten